GESCHICHTE

DER

STADTVERFASSUNG VON SOLOTHURN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VON

K. E. SCHUPPLI

IN LIESTAL.

BASEL

BENNO SCHWABE, VERLAGSBUCHHANDLUNG

1897.

GESCHICHTE

DER

STADTVERFASSUNG VON SOLOTHURN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT BASEL

VON

K. E. SCHUPPLI

IN LIESTAL.

ACAD. LEGD. BAT. BIEL.

BASEL.

BENNO SCHWABE, VERLAGSBUCHHANDLUNG

1897.

LITTERATUR- UND QUELLEN-VERZEICHNIS.

Amiet, I., Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn seit seiner Grüudung bis zur staatlichen Auflösung im Jahre 1874 nach den urkundlichen Quellen. Solothurn 1878. (Citiert als Stiftsprocess).

Amiet, I., Zwei geschichtefälschende Urkunden und zwei falsche Sigille der Stadt Solothurn. (Anzeiger für schweizerische Geschichte III. Bd. p. 253 ff. u. p. 285).

Amiet, I. I., Die Mordnacht von Solothurn 1382. Historische Einleitung zu dem Schauspiel: „Hans Roth von Rumisberg oder die Mordnacht von Solothurn" von X. Amiet. Solothurn 1855.

Amiet, I. I., Die Bündnisse zwischen Biel und Solothurn. Solothurn 1868.

Amiet I. I., Solothurn im Bunde der Eidgenossen 1481. Festschrift. Solothurn 1881.

Argovia. Jahresschrift der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau. Jahrgänge 1. 10. 11. und 14.

Arnold, W., Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter. Basel 1861.

Below, G. v., Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

Below, G. v., Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

Bluntschli, I. C., Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Zürich. Zürich 1838.

Böhmer, I. F., Regesta imperii. Mit Neu- Bearbeitungen

und Fortsetzungen von I. Ficker (von Philipp v. Schwaben bis Richard) und A. Huber. (Karl IV.)

Bresslau, H., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Konrad II. 1879.

Brosi, I. B., Die Kelten und die Althelvetier. Solothurn 1851.

Dändliker, K., Geschichte der Schweiz. Zürich 1884 bis 1887. 3 Bde.

Dierauer, I., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft. Gotha 1887 und 1892. 2 Bde.

Dümmler, E., Geschichte des ostfränkischen Reiches. Berlin 1862 und 1865. 2 Bde.

Egli, E., Kirchengeschichte der Schweisz bis auf Karl den Grossen. (Theologische Zeitschrift aus der Schweiz IX. Jahrgang 1892).

Fontes Rerum Bernensium. Bern 1883—1893. 8 Bde.

Füsslin, I. C., Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Teil. Schaffhausen 1770.

Geiser, K., Die Verfassung des alten Bern. Bern 1891. (Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns. Bern 1891).

Gengler, H. G. Ph., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Erlangen 1852.

Haffner, Anton., Chronica oder Ursprung und Herkommen der Lobl. Alten weitberühmten Stadt Solothurn (bis 1577) Gedruckt in Solothurn 1849.

Haffner, Franz, Kleiner Solothurnischer Schawplatz Historischer Welt-Geschichten. Solothurn 1666.

Hermann, F. I., Geschichte von Solothurn in den Solothurner Kalendern 1778—1789, reichend bis 1348.

Heusler, A., Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Weimar 1872.

Heyck, E., Geschichte der Herzoge von Zähringen. Freiburg i. B. 1891.

Hidber, B., Schweiz. Urkundenregister. Bern 1863/77. 2 Bde.

Hirsch, S., Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich II. 3 Bde. Berlin 1862 und 1864. Leipzig 1874.

Jaffé, Ph., Geschichte des deutschen Reiches unter Konrad III. Hannover 1845.

Jahn, A., Geschichte der Burgundionen. Halle 1874.

Justinger, C., Berner Chronik. Herausgegeben von G. Studer. Bern 1871.

Keutgen, F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.

Kopp, J. E., Geschichte der eidg. Bünde. 12 Bücher in 5 Bden. Leipzig u. a. O. 1845ff.

Leu, H. I., Allgemeines helvetisch-eydgenössisches oder schweiz. Lexicon XVII. Teil. Zürich 1762.

Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts. Strassburg 1878. 2 Bde.

Meister, Historisch—geographisch—statistisches Lexicon der Schweiz. Ulm 1796. 2 Bde.

Meisterhans K., Älteste Geschichte des Kantons Solothurn bis zum Jahre 687. Solothurn 1890.

Meyer, J., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Bd. I. Winterthur 1878.

Mommsen, Th., Die Schweiz in römischer Zeit. (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich. Bd. IX 2. Abteilung, 1. Heft.)

Mommsen, Th., Inscriptiones confoederationis Helveticae latinae. (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich Bd. X und Nachtrag in Bd. XV.)

Mommsen, Th., Schweizer Nachstudien. (Hermes, Zeitschrift für klassische Philologie XVI.)

Nitzsch, K. W., Ministerialität und Bürgerthum. Leipzig 1859.

Oechsli, W., Die Beziehungen der schweizerischen Eid-

genossenschaft zum Reiche bis zum Schwabenkrieg. (Politisches Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft V. 1890).

Oelsner, L., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter König Pippin. Leipzig 1871.

Rahn, J. R., Mittelalterliche Kunstdenkmäler des Cantons Solothurn. (Beilage zum Anzeiger für schweizerische Altertumskunde 1893 und 1894).

Richter, G., Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merowinger. Halle 1873.

Richter, G., Annalen des fränkischen Reiches in Zeitalter der Karolinger. Halle 1885 und 1887.

Schubert, H. v., Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken. Straszburg 1884.

Schweizer Städte im Mittelalter. (Neujahrsblatt zum Besten des Waisenhauses in Zürich 1889).

Segesser, A. Ph. v., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I. Bd. Luzern 1850.

Trog, H., Rudolf I. und Rudolf II. von Hochburgund. Basel 1887.

Trouillat, I., Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. Porrentruy 1852—1861. 5 Bde.

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher und P. Schweizer. Zürich 1888 ff.

Urkundio. Herausgegeben vom geschichteforschenden Verein des Kantons Solothurn. 2 Bde. 1857 und 1875.

Vautrey, Histoire des évêques de Bâle. Vol. I. Einsiedeln 1884.

Wattenwyl-v. Diesbach, E. v., Geschichte der Stadt und Landschaft Bern (13. und 14. Jahrhundert). Schaffhausen 1867 und 1872. 2 Bde.

Winkelmann, E., Geschichte Kaiser Friedrichs II. und seiner Reiche. Berlin 1863 und Reval 1865.

Wipo, Vita Chuonradi regis. (Im XI. Bde der Monumenta

Germaniae historica, Scriptores: Wiponis opera p. 243 ff.

Wochenblatt, Solothurnisches. Jahrgänge 1810—1834 und 1845—1847. (Abgekürzt S. W. B.)

Wurstemberger, J. L., Buchegg, die reichsfreie Herrschaft, ihre Grafen und Freiherren und die Landgrafschaft Kleinburgund. (Schweizerischer Geschichtsforscher Bd. XI.)

Wyss, F. v., Geschichte der Entstehung und Verfassung der Stadt Zürich bis zur Einführung des Zunftregimentes 1336. (Bei F. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892.)

Wyss, G. v., Geschichte der Abtei Zürich. (Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft von Zürich Bd. VIII.)

Zeumer, K., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. (G. Schmoller, Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen. 1. Bd. 2. Heft.)

Anmerkung. Einige andere, nur wenig benutzte und in vorstehendem Verzeichnis nicht aufgeführte Quellen finden sich in den Fussnoten verzeichnet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548622_0061

I.

EINLEITUNG.

Solothurn in vorrömischer und in römischer Zeit.

Wie der Name Salodurum darthut, reicht das Dasein Solothurns in die vorrömische Periode unserer Geschichte hinauf. Die echt keltische Bezeichnung dieser Ortschaft ist uns durch die Römer erhalten worden. Die ursprüngliche Schreibweise Salodurum [1]) findet sich zur Zeit der Römerherrschaft und im Anfange des Mittelalters. Später, etwa vom Jahre 800 an, erscheinen die Formen Solodurum, Solodorum, Solodorom, und in Folge der Lautverschiebung, die das d in t verwandelte, entstanden im Volksmunde die Formen Soloturn, Solotrun, Sollottrun, Solenturn, Solotornn, Solotren, Soletrin, [2]) Solatra [3]) u. a. m. Die Schreibweise Solothurn herrscht seit 1550 vor. [4])

Es existieren verschiedene Deutungen dieses ältesten Namens der Stadt. Altere, ganz wertlose, finden sich in Franz Haffners Schawplatz II, 16. Der erste Bestandteil des Wortes

[1]) So auf einer in Solothurn gefundenen römischen Inschrift v. Jahre 219 n. Chr. (Mommsen, inscript. confoed. Helv. No. 219), im Itinerarium Antonini ums J. 300 n. Chr., auf der Tabula Peutingeriana um 366 n. Chr. u. a. a. O. Salodorum und Salodoro in dem Briefe des Eucherius um 430—450 n. Chr. Salodero bei Fredegar um 600 n. Chr.

[2]) In einer Urk. Kaiser Heinrichs III. v. J. 1052. (Trouillat I. p. 180).

[3]) In einer isländischen Reisebeschreibung von circa 1150. Anz. f. schweiz. Altertumskunde 1870 p. 132.

[4]) Vgl. Meisterhans p. 38 f.

Sal wurde in Verbindung gebracht mit einem von dem keltischen Volke der Saler bewohnten Salgau, wie das weite, oft überschwemmte Thal vom Bielersee bis an die Sigger und noch weiter ostwärts links und rechts der Aare geheissen haben soll. Dieser Gau ist wohl identisch mit dem von spätern Geographen in die Gegend von Solothurn, d. h. von den Grenzen des Aargaues an westwärts über den Jura, das Münster- und Sornethal hin bis an den obern Doubs, verlegten Salzgau, für dessen Existenz sich jedoch aus fränkischer Zeit keine Zeugnisse finden. In Verbindung mit dem zweiten Wortbestandteil (dur, dor aus tar = Furt) wurde der Name gedeutet als „Übergang der Saler." Nach neuesten Erklärungen bedeutet sal sumpfiges Land, durum, das in vielen keltischen Ortsnamen sich bald als erster, bald als zweiter Teil einer Zusammensetzung findet, soviel als „fortificatio", und es würde demnach Salodurum etwa „Burg im Sumpflande" oder „Schmutzburg" [1]) bedeuten.

In und um Solothurn gefundene Altertümer keltischen Ursprungs scheinen dafür zu sprechen, dass der Ort schon vor dem Jahre 58 v. Chr. existiert habe. Jedenfalls aber muss die Ortschaft vor Anlage der römischen Heerstrasse unter Augustus bestanden haben, weil sie sonst als Poststation römischen Namen erhalten hätte, wie Ad fines. (Pfyn.) Salodurum war ein vicus, womit ein offener, meist an einer Strasse gelegener und aus mehreren Höfen bestehender Ort bezeichnet wurde im Gegensatz zu oppidum, das einen sei es durch Natur, sei es durch Kunst festen Ort bedeutete. Solothurn blieb unter römischer Herrschaft noch lange Zeit ein vicus, [2]) wenn auch nicht ausgeschlossen ist, dass der Ort vielleicht aus keltischer Zeit her einigermassen

[1]) Vgl. Meisterhans p. 38 f. und Noten No. 148 bis 151. Rahn, Mittelalterliche Kunstdenkmäler des Cantons Solothurn. p. 141.

[2]) Vico Salod(uro) heisst es auf der römischen Inschrift v. J. 219 f. Anmerkung 1. p. 1.

befestigt war, wie aus „durum" hervorgeht. Wahrscheinlich in 4. Jahrhundert [1]) wurde aus dem vicus ein castrum, ein im Viereck angelegter, grösserer, befestigter Ort zum Schutze des Aare-Überganges an der grossen Strasse von Vindonissa über Leuzigen, Alta Ripa und Grenchen nach Aventicum, dem Hauptort der Helvetier. Die in der Mitte des 3. Jahrhunderts beginnenden und immer heftiger werdenden Einfälle der Alamannen hatten die Anlage nötig gemacht, als deren Urheber vielleicht der Kaiser Diokletian zu betrachten ist. [2]) Das castrum [3]) erhielt besonder Bedeutung dadurch, dass zwei römische Hauptstrassen, die Verkehrsstrasse, welche Vindonissa mit Aventicum verband, und die grosse Heerstrasse, welche von letzterer Stadt nach der Colonia Augusta Rauracorum führte, in demselben sich kreuzten. [4]) In Menge aufgefundene Inschriften, Gerätschaften, Münzen legen Zeugnis ab von dem Wohlstand, der Solothurn denjenigen Plätzen in unserm Lande beigesellte, die nach ihrem äussern Ansehen und der Bedeutung, die sie für Handel und Verkehr besassen, nahezu Städten glichen. „Baden bei Zürich ist nachweislich seit wenigstens 1800 Jahren ein blühender Badeort und hatte schon zu Tacitus' Zeit ein ganz städtisches Ansehen; von einer Menge anderer Ortschaften, wie z. B. von Vindonissa, Turicum, *Salodurum*, Lousanna, Genava sagen dasselbe die Trümmer. Rechtlich betrachtet waren diese Ortschaften nie mehr als Dörfer oder nach römischen Ausdruck vici, ohne eigentliches Gemeinwesen, ohne eigentliche Gemeindebeamte; höchstens finden wir Aedilen, Aufseher und Pfleger, aber niemals Gemeindevorsteher und den Gemeinderath oder nach römischer Benennung Duovirn und Quattuorvirn und die Decurionen,

[1]) Meisterhans p. 43 ff. und Note No. 177. Rahn l. c. p. 142.
[2]) Über die Burgmauer des römischen castrum s. Meisterhans p. 43 ff.
[3]) Beschreibung desselben bei Rahn l. c. p. 143 ff.
[4]) Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit. p. 23.

die das rechte Kennzeichen der römischen, politischen Gemeinde sind." [1]) So hatten einige vici, die zwar keine freie Gemeindeverfassung, aber doch eine gewisse Selbständigkeit [2]) besassen, schon im 1. Jahrhundert n. Chr. neben den eigentlichen Städten in Helvetien — Aventicum, Equestris, Augusta Raurica — und den mit latinischem Bürgerrecht ausgestatteten Municipien Octodurum, Sedunum und Tarnaia fast das Ansehen von Städten.

Als in den Gauen der Rauriker und Helvetier die beiden Hauptortschaften, Augusta Rauracorum und Aventicum, jene von Augustus, diese von Vespasian zu Städten umgeschaffen und aus keltischen Dörfern in römische Colonieen umgewandelt worden waren, wurde ihr bisheriges Verhältnis zu dem Gau keineswegs gelöst. Was von diesem nicht zum Weichbild der Kolonie kam, wurde zu derselben in ein abhängiges Verhältnis gebracht. Es bestand seitdem bei den Helvetiern eine doppelte Gemeinde, die Colonia Pia Flavia Constans emerita Helvetiorum foederata sive Aventicum, deren Bürgerschaft latinisches Recht d.h. den Rang einer mit freier Verfassung und Steuerfreiheit ausgestatteten römischen Kolonie hatte und in welcher der Senat die Gemeindeämter vergab, und die Gaugemeinde, die sich von jener regieren lassen und von ihr Recht nehmen musste. Die ganze Landschaft war gleichsam eine Vogtei des zur römischen Stadt erhobenen Landeshauptortes. Die Kolonisten von Aventicum waren indessen nicht blos in genannter Stadt angesessen, sondern auch zahlreich in den Landflecken. Sie bildeten eine Genossenschaft, conventus, mit einem curator an der Spitze. Auch in Solothurn gab es eine solche Genossenschaft. In No. 219 der Inscriptiones confoederationis Helveticae lat. ed. Mommsen (Deae Eponae etc.) vom Jahre 219 weist der Ausdruck:

---

[1]) Mommsen, Die Schweisz in römischer Zeit p. 19.

[2]) Mommsen, Schweizer Nachstudien im „Hermes" Bd. XVI. p. 457.

curas a(ge)ns vico Salod(uro) auf ein Amt im vicus hin. Der von Mainz, dem Hauptquartier und der Residenz der obergermanischen Provinz, in der Solothurn lag, hieher versetzte Dorfvorsteher Restio hatte, wie Mommsen auseinandersetzt, die Aufsicht über die Heerstrasse zu führen; denn Solothurn war zwar nicht mansio d. i. Station zum Anhalten und Übernachten, aber doch mutatio, d. i. Zwischenstation an der Poststrasse mit Pferdewechsel. [1]) Es mögen dem erwähnten Beamten auch noch andere Funktionen zugestanden haben, und es scheinen demnach eigene Beamte als curatores civium Romanorum conventus Helvetici von der Kolonie Aventicum zur Wahrung der Interessen der im Gau zerstreuten Vollbürger bestellt worden zu sein. Diese konnten auch, wo immer sie sich aufhalten mochten, alle Rechte des Aktivbürgertums in der Stadt ausüben, wobei sie freilich auch die Pflichten gegen dieselbe erfüllen mussten. Die Nichtrömer dagegen, die in der Stadt wohnten, hatten keinen Anteil an jenen Rechten bis zum Jahre 212, in welchem Kaiser Caracalla das volle römische Recht allen Provinzialen schenkte, worauf sich die Genossenschaft natürlich auflöste. Worin die Rechte oben genannter Gaugemeinden und der einzelnen vici bestanden, wird nirgends erwähnt. Wie anderswo, liessen die Römer wohl auch hier [2]) einen Schatten der alten Landesverfassung bestehen, wenn auch nicht bestimmt werden kann, wie weit die Selbständigkeit der Gaugenossen innerhalb ihres Verbandes reichte. So wissen wir denn auch von Solothurns rechtlicher Stellung in dieser Zeit weiter nichts, als dass der Ort gleich den übrigen Dörfern Helvetiens von dem 100 Mitglieder zählenden Stadtrat von Aventicum (ordo decurionum) und dessen 6 Vorstehern (2 Duumviri — eine Art Konsuln — 2 Aediles und 2 Quaesto-

---

[1]) Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit p. 19 f.—Meisterhans p. 124.—
[2]) Ibidem.

res) verwaltet und von jener Stadt in drückender Abhängigkeit gehalten wurde. [1]) Als die Provinz Obergermanien, zu der Helvetien und Raurachien gehörten, in der Zeit zwischen 284 und 406 noch weiter in Provinzen aufgelöst wurde, kamen beide zur Provinz Maxima Sequanorum, deren Residenz und Hauptquartier Vesontio (Besançon) war. In dem Verzeichnis der wichtigsten Ortschaften dieser Provinz wird Solothurn nicht genannt. [2])

Mit der römischen Herrschaft hatten auch die keltischen Göttervorstellungen dem römischen Kultus weichen müssen. Da die römische Nationalreligion bei dem Umfange des Reiches und der Mischung der Völker viel Orientalisches in sich aufgenommen hatte, so war schon im 3. Jahrhundert ihre Kraft gebrochen. Statt der einheitlichen Religion trifft man ein buntes Gemisch verschiedenartiger Anschauungen und eine immer grösser werdende Zersetzung der antiken Religionen. Diese Erscheinung ebnete einer neuen, universellen Religion, die Menschenliebe, Tugend, Reinheit und Sittenstrenge predigte, rasch den Weg. Schon im 1. und 2. Jahrhundert finden sich viele Anhänger des Christentums in allen Teilen des Reiches. Zu uns kam die neue Religion aus Italien zunächst in diejenigen Teile unseres Landes, die Italien und Gallien am nächsten lagen und deshalb am meisten in den Bereich des römischen Verkehrs gezogen worden waren, nach Genf, ins Wallis und nach Rhätien. Später kam das Christentum auf den Römerstrassen nach Aventicum, Salodurum und andere bedeutende, an den Strassen gelegene Plätze durch Kaufleute, Soldaten und Reisende, welche die ersten Saatkörner des neuen Glaubens ausstreuten.

Weil die römischen Obrigkeiten der Ausbreitung des Christentums Widerstand entgegensetzten, so begann zwischen

---

[1]) Vergl. Meisterhans p. 123 f.
[2]) Ibidem p. 125.

beiden ein langer Kampf. Wegen Ihrer Abweichung von römischen Anschauungen und Sitten, ihres Widerstandes gegen die vom Staat gebotenen Opfer und Kultushandlungen, ihrer Abneigung gegen den Staat betrachtete man die Christen als Aufrührer, und harte Verfolgungen werden von der kirchlichen Legend ein Menge erzählt. Einer solchen verdankt Solothurn in späterer Zeit teilweise seine Bedeutung. Das später legendenhaft ausgeschmückte Martyrium [1]) mehrerer Krieger der thebäischen Legion, der Heiligen Ursus und Victor und ihrer Genossen, bildet die älteste geschichtliche Thatsache, an welche sich die Entstehung des Gotteshauses St. Ursus in Solothurn knüpft. Es wird erzählt, dass zu Agaunum im Wallis, dem heutigen St. Maurice, eine Legion aus der Thebais in Ägypten stammender Soldaten unter ihrem Hauptmann Mauritius auf Befehl des Kaisers Maximian fast vollständig niedergemetzelt worden sei. Einige der Thebäer seien entkommen, hätten aber anderswo für ihren Glauben leiden und fallen müssen. Ursus und Victor mit 66 Genossen seien in Solothurn auf Maximians Befehl von dem römischen Statthalter Hirtacus gemartert und hingerichtet worden. Einem Briefe des Bischofs Eucherius von Lyon, († 450) des Verfassers der Thebäer-Legende, [2]) an den Walliser Bischof Silvius, worin jener weitläufig die zu Agaunum stattgefundene Dezimierung der meist aus Christen bestehenden thebäischen Legion erzählt, entnehmen wir eine Stelle, welche auf Solothurn Bezug hat. Dieselbe lautet: Ex hac eadem legione (Thebaeorum) fuisse dicuntur etiam illi martyres Ursus et Victor, quos Salodoro passos fama confirmat. Salodorum vero castrum est supra Arulam flumen neque longe a Rheno positum. Diese Stelle, einzelne, von

[1]) Dasselbe fällt in die Zeit der letzten Christenverfolgung, die unter Diocletian, Galerius, Maximianus und Constantius durch Dekret vom 24. Febr. 303 ihren Anfang nahm. Vgl. Meisterhans p. 123.—

[2]) Fredegar cap. 22.

Bischöfen des 4. und 5. Jahrhunders ausgegangene Erwähnungen der thebäischen Legion, [1]) die Angaben des Chronisten Fredegar, der in der Nähe von Aventicum lebte und um 660 schrieb, sowie andere Zeugnisse späterer Zeit zeigen, dass in dem Thebäerkultus sich bald nach dem Martyrium der christliche Geist des Volkes concentrierte und dass schon seit den Zeiten des Ereignisses der christliche Glaube in Solothurn Wurzel gefasst hatte.

[1]) So des h. Ambrosius zu Mailand und des h. Romanus, Abtes von Condat († 460).

II.

GESCHICHTE DER ENTWICKLUNG DER SOLOTHURNISCHEN STADTVERFASSUNG WÄHREND DES MITTELALTERS BIS ZU IHRER AUSBILDUNG UNTER KAISER KARL IV.

Erster Abschnitt.

Von der Völkerwanderung bis zum Beginn des burgundischen Rektorates. 1127.

Bald kamen schwere Zeiten über Helvetien. Das schon längst morsche und in seinen Grundfesten erschütterte römische Reich war nicht mehr im Stande, dem Vordringen der aus hohem Norden und aus fernen Ländern hervorbrechenden Völkerschaften, die, eine die andere drängend, unter verwüstenden Stürmen in das Reich einfielen, länger Widerstand zu leisten. Die Alamannen, welche sich seit 395 in dem ihnen wahrscheinlich durch Vertrag mit Kaiser Honorius überlassenen rechtsrheinischen Zehentlande bleibend niedergelassen, hatten schon vor jener Zeit mehrmals Einfälle in Helvetien gemacht, [1]) bis es ihnen im Laufe des 5. Jahrhunderts gelang, auch hier festen Fuss zu fassen. Die Folge hievon war ein fast gänzliches Niederwerfen dessen, was an römische Kultur erinnerte. Städte und Dörfer sanken in Schutt und Asche, und wahrscheinlich fiel bei dem groszen Völkereinbruch von 406 auf 407 auch das castrum Solothurn.

[1]) Die erste Überflutung des Landes erfolgte zwischen 259 und 268, ein zweiter Zug bis nach Italien um 270; ferner in den Jahren 275, 287 und 301.

Nachdem um die Mitte des 5. Jahrhunderts die Römer die Rheingrenze (am Oberrhein) preisgegeben hatten und das Elsass verloren war, drängten die Alamannen nach Westen, Nordwesten und Süden. In der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts kam die Gegend um Solothurn, da das Gebiet der Alamannen sich damals bis hinter die Saône, bis an das Plateau von Langres und die Vogesen erstreckte [1]), für kurze Zeit unter alamannische Botmässigkeit. Bald verloren indessen die Alamannen grosse Strecken an die Burgunder und Franken. Erstere, welche die ihnen von Kaiser Honorius im Jahre 413 [2]) förmlich abgetretenen Gebiete von Mainz, Worms und Speier in Obergermanien von 407 bis 443 inne gehabt hatten, zogen im letztern Jahre in die Sapaudia, das heutige Savoyen in weiterer Ausdehnung. Von hier aus breiteten sie ihre Herrschaft aus. In der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts stiessen sie mit den Alamannen am Doubs und an der Saône zusammen und schlugen sie zurück. Sie traten von Genf aus in die Schweizer Hochebene ein und begannen hier, von Südwesten ausgehend, den transjuranischen Teil der Maxima Sequanorum zu kolonisieren. [3]) Die Burgunder, die schon seit der Zeit, wo sie den Wormsgau inne gehabt, Christen und zwar Arianer waren, kamen nicht als Feinde in das Land, sondern als Beschützer der Romanen gegen die heidnischen alamannischen Unterdrücker. Ursprünglich vom Heidentum direkt zum Katholicismus übergegangen, bekannten sie sich schon unter Gundiochs Regierung (456—470) in Mehrheit zum Arianismus. [4]) Mit der Thronbesteigung des katholischen Sigismund (516—523) erhielt die

[1]) Schon der Vater Constantins des Grossen hatte den Alamannen bei Langres entgegentreten müssen. Vgl. Schubert p. 7 und 20.

[2]) Richter, Annalen I. p. 19 und Schubert p. 16 ff.

[3]) Schubert p. 20 f. und p. 203. Jahn II. p. 104 f. 363 ff. und 399.

[4]) Greg. Tur. III. p. 32: Erant autem tam illi (i. e. die Könige Gundobald und Godegisel 470—516, die Nachfolger Gundiochs) quam populi eorum Arianae sectae subiecti.

römische Kirche wieder das Übergewicht. Durch den Übertritt zum Katholicismus zunächst der Königsfamilie, dann des ganzen Volkes, mehr noch durch die bald erfolgende Unterwerfung unter die ebenfalls katholischen Franken wurde die Vermischung der Burgunder mit der ihnen geistig überlegenen einheimischen Bevölkerung, die, soweit sie nicht noch heidnisch war, ebenfalls zum Katholicismus sich bekannte, wesentlich gefördert, und es gaben die Burgunder immer mehr ihre Eigenart auf. [1])

Während die Alamannen in den von ihnen besetzten Ländereien die Rechte des Siegers geltend gemacht und die einheimische Bevölkerung in den Stand der Unfreiheit herabgedrückt hatten, war von den Burgundern nur Teilung des Besitzes verlangt worden. Das ums Jahr 500 entstandene Gundobaldische Gesetz gebot den Romanen die Herausgabe eines Drittels der Sklaven und zweier Drittel der urbaren Ländereien. Die Wälder wurden zur Hälfte geteilt. Das Gesetz enthielt ausserdem eine Anzahl die Romanen schützende Bestimmungen. Im allgemeinen galt es nur für die Burgunder; die Fälle, in denen es auch für die Romanen gelten sollte, waren besonders bezeichnet. Sonst lebten letztere nach eigenen Gesetzen, die König Gundobald aus den altrömischen Rechtssatzungen hatte zusammenstellen lassen. (Lex Romana[2])) Die freien Burgunder unterschieden sich in Adelige (Optimates, Nobiles,) Mittelfreie und mindere Personen, die vor dem Gesetze nicht gleich gestellt waren, indem das Leben der Adeligen doppelt, bei Körperverletzung dreimal soviel galt als das der mindern Person. Ausser den Sklaven gab es noch Erbpächter, (coloni) welche an die Scholle gebunden und den Sklaven gleich geachtet waren. [3])

---

[1]) Meisterhans p. 156. Boos, Geschichte der rheinischen Städtekultur I. p. 85 ff.

[2]) Meisterhans p. 159.

[3]) ibidem. Vgl. auch H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I. Bd. Leipzig 1887. p. 238 ff.

Die oben erwähnten Eroberungen erfolgten vermutlich nach Auflösung des weströmischen Reiches, um 480, zu welcher Zeit neben andern westschweizerischen Ortschaften auch Solothurn als eine burgundische Stadt betrachtet werden muss. [1]) Dieselbe teilte in der folgenden Zeit vollständig die Schicksale des ersten burgundischen Königreiches. (443—534). Kirchlich gehörte Solothurn während dieser, wie auch in der folgenden Zeit, zum Bistum Aventicum, nach dessen Aufhören zu Lausanne, bei welchem es bis ins 19. Jahrhundert blieb. Zwar begegnet man der Behauptung, Solothurn habe vorübergehend in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts zum Bistum Genf gehört. [2]) Die Behauptung stützt sich auf eine auf der Stiftsbibliothek St. Gallen befindliche Handschrift, (No. 569) betitelt: Passio beatissimorum martyrum Victoris et Ursi, worin ausführlich die Translation des in Solothurn begrabenen Körpers des h. Victor nach Genf beschrieben wird. Dieselbe habe auf Betreiben des burgundischen Teilfürsten in Genf, Godegisel, und seiner Gemahlin Theudelinde stattgefunden und fiele also zwischen 473 und 500. Ein solches Verlangen konnte nur gestellt werden, wenn Solothurn politisch, vielleicht auch kirchlich, zu Genf gehörte.

Die St. Galler Passio ist jedoch, wie Jahn [3]) ausführt, ein aus sehr trüben Quellen geschöpftes, unhistorisches Genfer Machwerk, welches Genf als altberechtigten Sitz des St. Victorcultus hinzustellen und als königliche Residenzstadt zu verherrlichen trachtete. Die Translationsgeschichte ist lediglich eine spätere historische Motivierung der von Fredegar erwähnten Auffindung des Körpers Victors. Von einer Translation findet sich bei Fredegar keine Spur, und Lütolf behauptet irrtümlich, zufolge Fredegar sei der Leib

[1]) Jahn II. p. 353. Stälin, Wirtemberg. Gesch. I. p. 223 f.
[2]) Lütolf, Glaubensboten p. 153.
[3]) Jahn II. p. 513.

des h. Victor von Solothurn nach Genf gebracht worden. Fredegar sagt nichts anderes, als dass Genf von der Burgunder Zeit her im Besitze des h. Victor sein wollte, und damit dieser Heilige von Solothurn, also aus dem Bistum Aventicum, bequem nach Genf gebracht werden konnte, wurde in der Passio Solothurn dem Bistum Genf einverleibt.

Im Jahre 534 wurde das burgundische Reich, zwei Jahre später die helvetischen Gaue der Alamannen, [1]) eine Beute des mächtig aufstrebenden merovingisch-fränkischen Reiches. Freilich ging dabei für Burgund nur die Souveränitat, nicht aber alle Selbständigkeit verloren. Das eroberte Land, sowie die Provence, war anfänglich unter die noch lebenden Erben Chlodwigs, Childebert von Paris, Chlotar I. von Soissons und Theodebert I. von Metz geteilt. Im Jahre 593 gelangte Childebert II. (575—596), der Alamannien und Rhätien inne hatte, durch den Tod seines Oheims Guntram von Orleans († 593) auch in den Besitz von Burgund, und es gehörte von da an die ganze Schweiz, soweit dieselbe nicht unter langobardischer Herrschaft stand, zu Austrasien. Childeberts II. Söhne, Theodebert II. von Metz (596—612) und Theodorich II. von Orleans (596—613), teilten das väterliche Erbe so, dass ersterer Austrasien, also auch Alamannien und Rhätien, letzterer Burgund und das Elsass erhielt. Seit Chlotar II. (613—628) blieb Burgund mit Neustrien verbunden und schied sich bereits in Ober- oder schweizerisches (transjuranisches) Burgund und in Nieder-Burgund. [2])

Dass in den Grenzgebieten fortwährend traurige Zustände herrschten, lässt sich daraus entnehmen, dass die bisherigen Bischofssitze während der vielen durch die Rivalität der Herrscher in den Teilkönigreichen hervorgerufenen Kämpfe

---

[1]) Schubert p. 203.

[2]) Jahn II. p. 392 und Nota 2. Meyer, Bundesrecht I. p. 116. Richter, Annalen I. unter den erwähnten Jahrzahlen. Fredegar cap. XLIII.: in pago Ultra-Iurano und LVIII.: Dagobertus ... Burgundias ingreditur.

verschwanden und an andern Orten solche auftreten. Ein Bischofssitz zu Aventicum erscheint zum ersten Mal sicher unter Bischof Marius, (574—594) um dann für immer zu verschwinden. Spätere Bischöfe werden als von Aventicum und Lausanne bezeichnet. Man nimmt gewöhnlich an, Marius habe den Bischofssitz nach Lausanne verlegt, weil er dort begraben worden sei. Diese Annahme ist blosse Vermutung. Die Verlegung des Sitzes setzt die Unmöglichkeit voraus, sich am alten Orte zu halten; diese trat erst im Jahre 610 ein, als die Alamannen den aventicensischen Gau verheerten. [1]) Schon früher mag Lausanne ein Aufenthaltsort der Bischöfe von Aventicum gewesen, und es kann Marius daselbst bestattet worden sein, ohne dass Aventicum deswegen aufhörte, Residenz zu bleiben. [2])

Über das Ende des Bistums Vindonissa, das noch in der ersten Zeit der alamannischen Einwanderung bestand, haben wir keine Kunde. Nach der Überlieferung soll eine Verlegung dieses Bischofssitzes nach Constanz stattgefunden haben. Ein Beweis hiefür ist aber nicht zu erbringen, und es bleibt somit auch die Gründerung des Bistums Constanz dunkel. [3]) Die Entstehung dieses letztern, sowie die Verlegung des Bischofssitzes von Augusta nach Basel, mögen wohl in die gleiche Zeit fallen, wie die Entstehung eines Bistums in Lausanne, also in den Anfang des siebenten Jahrhunderts. [4])

Bezüglich der Grenzlinie des alamannischen Gebietes nach der Schlacht bei Wangen 610 [5]) ergibt sich aus der von

[1]) Fredegar cap. XXXVII.

[2]) Egli p. 93 und Excurs V.: Das Bistum Aventicum-Lausanne.

[3]) Egli p. 200 und Excurs VI.: Die Bistümer Windisch und Constanz. Löning, II. p. 107.

[4]) Löning II. p. 108.

[5]) Oberwangen, 1½ Stunden östlich von Bern. Fredegar, cap. XXXVII. Jahn II. p. 414 f. Font. rer. Bern. I. p. 176. J. Amiet, Über das Schlachtfeld von Wangen im Anzeiger für schweiz. Gesch. 1879 p. 197 ff.

dem fränkischen Könige Dagobert I. (622—638) festgestellten Abgrenzungslinie [1]) der Bistümer Basel und Constanz einer- und Lausanne anderseits, dass das burgundische Land etwa $1^1/_2$ Stunden östlich von Solothurn bis zur Einmündung der Sigger in die Aare, bis zur Ortschaft Flumenthal, sich erstreckte. Alles Land südlich der Aare war alamannisch und gehörte zum Bistum Constanz. Alamannisch waren auch der grösste Teil nördlich der Aare, von der Sigger an ostwärts, sowie der solothurnische Jura. (Bistum Basel). Solothurn und die Gegend bis Grenchen waren burgundisch. [2])

In fränkisch-merovingischer Zeit muss Solothurn ein unbedeutender Ort gewesen sein. In der aus der Mitte des 7. Jahrhunderts stammenden Kosmographie des Mönches von Ravenna wird eine Anzahl Orte in der heutigen Schweiz und in ihrer Nachbarschaft genannt, so in Burgund Octodurum, Tarnaia, Penelucus (Villeneuve) Bibiscon (Vivis), Lousanna, Equestris (Nyon), Genua (Genf), aber nicht Solothurn. [3])

In die Zeit der karolingisch-fränkischen Dynastie (751—888) fällt die Einteilung des Landes in Gaue, welche vielfach gestaltend in die Geschichte eingriff. Noch im 13. Jahrhundert treten freilich die Grafschaften noch in sehr unsichern Umrissen auf; doch scheint die Grafschaft Burgunden an der Aare (circa Ararim) am linken Aare-Ufer mit der Grafschaft Bargen und dem Uffgau in geschichtlichem Zusammenhang gestanden zu haben. In diese Grafschaft gehörte ohne Zweifel Solothurn, welches, so unsicher auch in der merovingischen Zeit die Grenze zwischen Burgund

[1]) Kaiser Friedrich I. bestätigte dieselben unter Berufung auf Dagobert und mit genauer Umschreibung des Bistums Constanz. Font. rer. Bern. I. p. 205 und 434. Schweiz. Urkundenregister 2020.

[2]) Meisterhans p. 130. Die von Dagobert festgesetzten Bistumsgrenzen blieben bis in die Reformationszeit unverändert. Vgl. Leu, Lexicon Helvet. XVII. p. 109 sub „Siggern."

[3]) Meisterhans p. 135.

und Alamannien sein mochte, immer zu Burgund gehört zu haben scheint.

Eine weitere Epoche in der Geschichte von Burgund beginnt mit dem Jahre 888, mit der Auflösung des Frankenreiches in 5 Teilreiche: Deutschland, Frankreich, Italien, Ober- und Niederburgund. Von der grossen fränkischen Monarchie hatte sich schon im J. 879 das cisjuranische Burgund, (Niederburgund) wo Graf Boso mit Hilfe der Geistlichkeit sich zum König erhoben hatte, abgelöst. Im Jahre 888 erwarb sich Rudolf [1]), ebenfalls unter geistlicher Mithilfe, zu St. Maurice die Würde eines Königs über das Land zwischen dem Jura und den penninischen Alpen oder über das transjuranische (schweizerische) Burgund, auch Hochburgund genannt. Dieses durch Rudolf II. vergrösserte Reich wurde im Jahre 933 durch Vertrag mit Hugo von Italien mit dem cisjuranischen Burgund zu einem Ganzen verbunden und hiess fortan das burgundisch-arelatensische Reich oder schlechthin Arelat. Es bestand bis zum Jahre 1032, wo es an Deutschland kam. Anfangs bildete die Aare die östliche Grenze gegen das deutsche Reich. Seit Rudolf II. erstreckte es sich im Osten über die Aare hinaus bis gegen die Reuss hin. Zu diesem Reiche gehörte auch Solothurn. Dies darf aus dem Umstande geschlossen werden, dass im Jahre 892 Boso, Bischof von Lausanne, in Solothurn ordiniert wurde. [2])

Welche Bedeutung Solothurn zur Zeit des fränkisch-karolingischen Reiches hatte, kann zufolge Mangels an Nachrichten nicht festgestellt werden. Unter der burgundischen Herrschaft und auch später noch war Solothurn ein castrum und sehr wahrscheinlich eine Pfalz. Letztere Annahme

---

[1]) H. Trog. Rudolf I. und Rudolf II. von Hochburgund. Dissertation. Basel 1887.

[2]) Chronica Laus. cart. ed. Matile p. 28. Trog p. 27. Font. rer. Bern. I. p. 258.

gründet sich auf Wipo, Vita Chuonradi XXXVIII. Dort ist von einem in Solothurn im Jahre 1038 abgehaltenen burgundischen Reichstage und einem sich daran anschliessenden Lob- und Dankfest in der Stephanskapelle die Rede. Die Worte: ... „sancti Stephani, quae pro capella regis Salodori habetur" lassen erkennen, dass diese Kapelle schon vor dem Jahre 1038 die Bedeutung einer zu einer Pfalz gehörenden Kapelle hatte, wie solche unter den fränkischen Königen bei allen Palatien vorkamen. [1])

Aus der Zeit des zweiten burgundischen Reiches stammen die ältesten Nachrichten über das St. Ursenstift, welches später in der Entwicklungsgeschichte der solothurnischen Stadtfreiheit eine so bedeutende Rolle spielt. Beatus Rhenanus bringt als einer der ersten die alte Überlieferung, es sei die Königin Bertha, Tochter des Grafen Charibert von Laon, Gemahlin König Pippins und Mutter Karls des Grossen, die erste Erbauerin der St. Ursenkirche und Gründerin des Stiftes. [2]) Es existiert keine Urkunde über diese Stiftung, die von Cantor Hermann, einem solothurnischen Gelehrten des 18. Jahrhunderts, in das Jahr 742, von dem Chronisten Franz Haffner in seinem Schawplatz I, 221 ohne weitere Begründung in das Jahr 736 gesetzt wird. Erscheint somit Bertha als erste Erbauerin der Kirche zweifelhaft, so ist doch wohl anzunehmen, es sei Bertha die Wohltäterin einer

---

[1]) Als castrum erscheint Solothurn an einigen Orten. So castrum Solodurum vor 912 bei Notker Balbulus, Mönch von St. Gallen † 912. (Gelpke, Kirchengeschichte der Schweiz I. p. 177); ferner im Jahre 1027 bei Wipo, Vita Chuonradi XIX; im Jahre 1032 in den Acta Murensia (in den Quellen zur Schweizergeschichte III.) p. 21. (Rahn. p. 148). Erst seit dem im Jahre 1218 erfolgten Heimfall an das Reich war Solothurn eine civitas. Als solche erscheint sie zuerst 1245: in Solodoro, in claustro predicte civitatis. Font. rer. Bern. II. p. 270. Nur noch einmal wird Solothurn castrum genannt in der Urkunde des Abtes von Frienisberg von Jahre 1251. Font. rer. Bern. II. p. 338 u. a. a. Orten.

[2]) Rer. Germanic. lib. III.

schon bestehenden, nach der Regel [1]) des Bischof's Chrodegang von Metz lebenden kirchlichen Genossenschaft von Regular-Chorherren gewesen.

Wie nämlich die an den bischöflichen Dom- od. Kathedralkirchen wirkenden Kleriker eigene Kapitel mit dem Bischof an der Spitze bildeten, so wurden auch die Geistlichen anderer Kirchen zu besondern Kapiteln vereinigt, die als Kollegiatstifter von Domstift unterschieden wurden. Sie standen ein jedes unter einem praepositus (Propst) oder decanus. Sie sollten zur Herstellung besserer Zucht unter den Geistlichen dienen. Diese Einrichtung wurde zuerst von dem Bischof Chrodegang von Metz für die Geistlichen seiner Kirche eingeführt. Pippin begünstigte diese Neuerung, und auf dem Reichstag zu Vernum (Verneuil) am 11. Juli 755, dessen Beschlüsse im Capitulare Vernense enthalten sind, wurde festgesetzt, dass auch die Weltgeistlichen sub ordine canonico, d. h. nach canonischer Regel, zusammen wohnen sollten. [2]) Schon vor der allgemeinen Einführung und gesetzlichen Anerkennung des kanonischen Lebens durch Ludwig den Frommen im Jahre 817 hatte sich die Kapiteleinrichtung von Metz aus bald über andere Kirchen des fränkischen Reiches zufolge der Begünstigung durch die Herrscher verbreitet, und es ist deshalb wohl anzunehmen, dass auch der Kirche von Solothurn als dem Hauptsitze des vom karolingischen Königshause eifrig gepflegten Thebäer-Kultus jene Gunst nicht zuletzt zu teil geworden sei.

Die älteste Urkunde, in der das St. Ursusstift zuerst erwähnt wird, ist der Vertrag zu Mersen an der Maas, wo am 8. August 870 das Reich Lothars II. († 869) zwischen den beiden Enkeln Karls des Grossen, Karl dem Kahlen

---

[1]) Dieselbe fusste auf der Regel Benedikts von Nursia. Vgl. Richter, Annalen II. p. 22 u. 661 f. U. Winistörfer, Neujahrsblatt des Kunstvereins von Solothurn 1855.

[2]) Richter, Annalen II. p. 9 ff. und 661.

und Ludwig dem Deutschen, geteilt wurde, wobei letzterm das St. Ursusmünster (Monasterium Sancti Ursi in Salodoro) zufiel.[1])

Mit dem Emporkommen des St. Victorcultus in Genf seit der Auffindung des Körpers des h. Victor im Jahre 602 trat in Solothurn die Verehrung des h. Ursus allein in den Vordergrund und zwar bis ins 16. Jahrhundert hinein. In der alten Kirche war kein Altar des Victor, und in den ältesten Sigillen der Stadt findet sich nur das Bild des h. Ursus, [2]) ebenso auf dem sogenannten Bertha-Thaler. [3]) Die oben schon erwähnte Ordination des Bischofs von Lausanne in der alten Kirche (892) legt Zeugnis ab von dem Ansehen, dass die St. Ursenkirche in burgundischen Landen bereits zur Zeit Rudolfs genoss. Ein Umstand, der auch dem Orte, in dem die Kirche sich befand, eine höhere Bedeutung geben musste und auf seine innere Entwicklung nicht ohne Einfluss sein konnte.

Gemäss Aufschrift auf dem Bertha-Thaler wurde im Jahre 932 von Bertha, Tochter des Herzogs Burkhard von Alamannien, Gemahlin des Königs Rudolf II. von Burgund, von welcher viele kirchliche Stiftungen herrühren, die St. Ursuskirche mit Gütern dotiert, das Regularstift in ein Kolegialstift von Chorherren umgewandelt und der Bau einer neuen Kirche begonnen, und zwar nach Rudolfs II. Tode (937) unter der Regierung seines Sohnes Konrad (993), jedoch noch zu Lebzeiten Berthas, wie im März 1762 bei dem Abbrechen des alten St. Ursusmünsters in den alten Fundamenten gefundene Münzen Konrads beweisen. Vollendet wurde der Bau unter Rudolf III., Berthas Enkel. [4])

---

[1]) Richter, Annalen II. p. 419 f. Font. rer. Bern. I. p. 235.

[2]) J. Amiet, Stiftsprocess p. 12 f.

[3]) Eine silberne Medaille aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, auf der die burgundische Königin Bertha knieend dargestellt wird, wie sie dem h. Ursus allein die von ihr gebaute Kirche darbietet. Sie wird fundatrix ecclesiae S. Ursi genannt. Als Gründungsjahr wird 932 angegeben.

[4]) Amiet, Stiftsprocess I. p. 14.

Hatte in dem oben erwähnten Teilungsakt von 870 der Umstand, dass darin die St. Ursuskirche speziell erwähnt wird, während doch der ganze Landesteil, in dem Soloturn liegt, auch an Ludwig kam, uns gezeigt, welch' hohen Wert die fränkisch-karolingische Dynastie als Schutz- und Schirmherr ihrer eigenen Stiftungen auf diese letztere und den Thebäerkultus legte, so erschien es natürlich, dass dieselbe Pietät auch in der Reichs- und Familiengeschichte der zweiten burgundischen Dynastie sich darbot. Zudem war die Lanze des h. Mauritius, an dessen Martyrium sich der Thebäerkultus anschliesst, ein Symbol des ältern Königshauses gewesen, von dem letzten König aus demselben, Sigismund, an die Franken übergegangen und bei der Teilung des fränkischen Reiches im Jahre 888 wiederum an das neue Haus Burgund gekommen. Rudolf II. überliess die Lanze im Jahre 929 König Heinrich I. [1])

Der letzte König des zweiten burgundischen Reiches, der kinderlose Rudolf III., hatte schon früher die Zusicherung der Erbfolge in seinem Reiche seinem Neffen, dem deutschen Könige Heinrich II., gegeben. Letzterer erlebte den Übergang der burgundischen Krone an die deutsche nicht mehr. Als Rudolf bei Heinrichs Tode den mit demselben geschlossenen Vertrag erloschen erklärte, war der neue deutsche König Konrad II. entschlossen, das dem Könige Heinrich II. zugestandene Erbrecht auf Burgund als deutscher König geltend zu machen, obgleich Graf Odo von Champagne, der Sohn von Rudolfs älterer Schwester und der unmündige Herzog Ernst von Schwaben, Enkel der jüngeren Schwester und Stiefsohn Konrads II., nähere Erbrechte hatten. Bald verstand sich auch der schwache Rudolf, durch Konrads Energie geschreckt, in Folge von Vermittelung durch Gisela zur Übertragung der Erbansprüche Heinrichs II. an das deutsche Reich. Als im Jahre 1032 König Rudolf starb,

[1]) Font. rer. Bern I. p. 263.

brach Konrad nach Westen auf, wo bereits Odo, Graf von Champagne seine Erbrechte auf Burgund mit den Waffen geltend zu machen suchte, besetzte Solothurn und wurde am 2. Februar 1033 [1]) in Peterlingen als König von Burgund erkoren und gekrönt. Odo wurde hierauf völlig aus Burgund vertrieben. Noch zu Lebzeiten Rudolfs hatte auch des Kaisers Stiefsohn, Herzog Ernst von Schwaben, welcher schon bald nach seinem frühern Aufstande seinen Anhang verstärkt hatte, einen Einfall in das Elsass, dann in Burgund gemacht und sich in Solothurn [2]) festgesetzt, daselbst aber vor König Rudolf weichen und, von seinem Anhange verlassen, sich dem Kaiser auf Gnade und Ungnade ergeben müssen. 1027.

In dem Kampfe zwischen dem deutschen Könige und den widerstrebenden Grossen von Burgund entschied das Glück der Waffen für Konrad. Er anerkannte Burgund als besonderes Erbland mit eigenen Reichsständen, so dass also die Krone von Burgund mit der deutschen in Form einer Personalunion verbunden wurde, bei welchem Rechtszustande es während der Regierung der salischen Dynastie verblieb. In dieser Zeit scheint Burgund bis an die Reuss, vielleicht noch weiter nach Osten sich ausgedehnt zu haben.

Es liegen mehrere Zeugnisse vor, welche beweisen, dass Solothurn während dieser Zeit in solchem Ansehen stand, dass es allgemein als Hauptort von Kleinburgund galt. Bald nach seiner Krönung in Peterlingen liess Konrad II. seinem im Jahre 1028 zum römischen König gekrönten Sohn Heinrich (III.) auch in Burgund Treue schwören. Im Jahre 1038 unternahm der König mit seinem Sohne einen Zug nach Burgund, setzte der längst eingerissenen Unordnung Schranken und liess auf einem Reichstage zu Solothurn

---

[1]) Wipo, Vita Chuonradi cap. XXX.
[2]) ibidem cap. XIX.

Heinrich nochmals huldigen. [1]) Daselbst liess Konrad auch das halb in Vergessenheit geratene Gesetzbuch der Burgunder, die lex Gundobada, welche unter Ludwig dem Frommen durch den Erzbischof Agobard von Lyon beseitigt worden war, wieder in Kraft erklären, eine Konzession des Königs an die reaktionäre Strömung, welche sich in der Wiederbelebung altburgundischer Rechtsinstitute eine Stütze suchte. [2]) Auf demselben Reichtstage wurde auch die Verwaltung Burgunds Heinrich übertragen.

Im Jahre 1045 hielt sich König Heinrich III. von Mitte Januar bis Anfang Februar in Solothurn auf, wo er am 23. Januar das Kloster Beromünster in seinen Schutz nahm. [3]) Zu Solothurn fanden ferner burgundische Reichstage am 22. Mai 1048 [4]) und am 25.—27. Mai 1052 [5]) statt.

---

[1]) Wipo, Vita Chuonradi cap. XXXVIII.

[2]) Font. rer. Bern I. p. 317. Vorbericht p. 242.

[3]) ibidem p. 319 S. W. B. 1812 p. 344. Schweiz Urkundenregister 1330. Böhmer, Reg. 1523.

[4]) Font. rer. Bern I. p. 320.

[5]) ibidem I. p. 322. Ob die in den Quellen zur Schweizergeschichte Bd. III. Acta Murensia p. 69 erwähnte Beschwerde der Bauern von Wohlen im Aargau über den Grafen Guntram, der sie geknechtet, auf einem der oben genannten Reichstage oder auf einer frühern, vielleicht durch König Rudolf III. von Burgund abgehaltenen Reichsversammlung vorgebracht worden sei, ist nicht zu bestimmen. König Rudolf zog 1016 nach Strassburg, 1018 nach Mainz und mochte sich vorher in Solothurn aufgehalten haben.

Zweiter Abschnitt.

Von Beginn des burgundischen Rektorates bis zum Erlöschen der Zähringer. 1127—1218.

Nach dem im Jahre 1125 erfolgten Tode Heinrichs V. fiel die deutsche Krone an Herzog Lothar von Sachsen. Burgund wurde beansprucht von dem nächsten salischen Anverwandten, dem Grafen Wilhelm IV. von Hochburgund. Dieser wurde am 1. März 1127 zu Peterlingen mit seinen Getreuen ermordet, worauf sein nächster Agnat, Graf Rainald III., das Hauserbrecht mit den Waffen geltend machen wollte; allein Lothar vereinigte unter Aufhebung der Personalunion Burgund mit Deutschland und gab es Konrad von Zähringen, welcher gleichzeitig die Grafschaft Hochburgund in Anspruch nahm. [1])

Der Widerstand der Burgunder gegen die deutsche Herrschaft und die Ansprüche der Zähringer auf Hochburgund erzeugten einen dreiszigjährigen Krieg, welcher damit endigte, dass Kaiser Friedrich I. die bestrittenen Rechte auf Hochburgund durch Heirat im Jahre 1156 an sich brachte. Dadurch wurde die Herrschaft des Hauses Zähringen auf die diesseits des Jura gelegenen Teile des ehemaligen Königsreichs Burgund beschränkt. In diesem Umfange bestand

---

[1]) Wenn bei der Ermordung des Grafen Wilhelm von Hochburgund der Graf Wilhelm von Vienne comes Solodorensis et dominus Salinensis genannt wird, (Font. rer. Bern I. p. 398 f.), so mag diese Angabe, da es keinen solchen comes Solodorensis gab, auf einem Missverständnis beruhen.

fortan das Rektorat von Burgund unter Konrad von Zähringen 1127—1152, der freilich in Urkunden niemals Rektor genannt wird, Berchtold IV. 1152—1186 und Berchtold V. 1186—1218.

Die Rektoratsgewalt ist vielfach als ein Reichslehen aufgefasst worden. In dem Vertrag, den König Friedrich I. mit dem Herzog Berchtold IV. im Jahre 1152 abschloss, ist die Machtbefugnis des Rektors ziemlich genau bestimmt. Nach der Urkunde behält sich der König vor dominatum et ordinationem utriusque terre (Burgund und Provence), wenn er im Lande anwesend ist. Später heisst es: post discessum regis dux utrasque terras in potestate et ordinatione sua retinebit. Wenn also der König nicht im Lande war, so übte der Herzog die königliche Gewalt aus. Es kann somit das Rektorat nicht als ein Lehen angesehen werden; denn ein Lehenverhältnis wird durch die Gegenwart des Königs nicht geändert, während nach dem Wortlaute des Vertrages bei Anwesenheit des Königs die Rektoratsgewalt stille gestellt wird. Man fasst dieselbe richtiger als ein Amt, als eine Statthalterschaft, auf. Über die Reichsgüter verfügte der Rektor mit königlicher Gewalt; er konnte darin schalten und walten nach Belieben; von Rechts wegen geschah aber alles im Namen des Königs. [1])

Als Vertreter der königlichen Gewalt übte der Herzog die hoheitlichen, gerichtsherrlichen und grundherrlichen Rechte auf den Reichsgütern aus. Hoheitliche Rechte waran Zoll, Geleite, Münze, Heerbann und erblose Verlassenschaften. Als Inhaber der Gerichtsbarkeit stand ihm das Gericht über Leib und Leben, in Civilsachen die Appellation zu. An grundherrlichen Rechten bezog er den Zins von jeder Hofstätte, das Gewerf, Ersatzpflichtsteuer für den Heerbanndienst, Frohn- und Botendienste.

In welchem Verhältnisse stand nun Solothurn zu dem

[1]) Vgl. Wattenwyl. I. p. 10.

Reiche, beziehungsweise zum Rektorat? War die Stadt zähringisches Erbgut oder ein Besitztum, das der Rektor ähnlich wie andere Städte (Bern) und Gebiete nur im Namen des Reiches inne hatte?

Oben ist schon darauf hingewiesen worden, dass zur Zeit des zweiten burgundischen Reiches Solothurn unzweifelhaft eine königliche Pfalz war, und es ist anzunehmen, dass der Ort diese Stellung auch unter der Herrschaft der Zähringer werde beibehalten haben. Aber abgesehen hievon geht namentlich aus der Betrachtung aller spätern Verhältnisse, namentlich aus dem im Jahre 1218 erfolgten Heimfall an das Reich hervor, dass Solothurn zu denjenigen Besitzungen gehörte, welche die Rektoren im Namen des Reiches inne hatten. Es findet sich auch nirgends eine Spur, dass Solothurn zähringisches Erbgut gewesen sei; wäre sie solches gewesen, so müsste die Stadt bei der Auflösung des Rektorates eine ganz andere Stellung erhalten haben, als thatsächlich der Fall war. Sie kann also nur Krongut gewesen sein.

Wenn nun auch Solothurn, Bern und andere Orte zur Zeit der Zähringer formell und von Rechts wegen als Reichsgüter zu betrachten sind, so sind doch ihre Verhältnisse in Wirklichkeit kaum unterschieden von den Zuständen der auf erbeigentümlichem Boden der Herzoge stehenden Städte. (Freiburg, Burgdorf, Thun.) Der Unterschied zeigte sich erst nach dem Aussterben der Zähringer; erstere fielen an das Reich, letztere an die Erben jener.

In der Stadt übten die Herzoge als Inhaber der königlichen Gewalt alle oben schon bezeichneten Rechte aus und zwar, da die Zähringer sich öfter zu Solothurn aufhielten, teils persönlich, namentlich in Gerichtssachen, teils durch einen Bevollmächtigten, der nicht notwendig seinen Sitz in der Stadt haben musste. Für Vergehen, deren Strafe nicht an das Leben, sondern nur „zu Haut und Haar" ging, bestellte der Herzog, beziehungsweise sein Bevoll-

mächtigter einen causidicus, wie der Schultheiss öfter genannt wird. Wir erkennen in ihm den Nachfolger des fränkischen Hunnen, den Vorsitzenden im unechten Ding, zu welchem nicht alle Centgenossen pflichtig waren, sondern nur die schon von Karl dem Grossen eingeführten Schöffen, während zu dem Besuch der drei echten Dinge, die vom Grafen präsidiert und wo die peinlichen und wichtigsten bürgerlichen Angelegenheiten beurteilt wurden, alle Genossen pflichtig waren.

Wenn von einer mittelalterlichen Gerichtsversammlung die Rede ist, so ist daran zu erinnern, dass in einer solchen nicht blos Rechtsstreitigkeiten in unserm Sinne behandelt wurden, sondern auch Angelegenheiten, die in den Ressort einer Verwaltungsbehörde heutzutage gehören. So wird im Jahre 1146 [1]) „in praesentia Ducis Conradi apud Worwo, ubi sedet in judicio" eine Vergabung eines gewissen Egelolphus an die Abtei Frienisberg bezeugt. In einer Urkunde von Jahre 1181 [2]) bekräftigt Berchtold IV. mit Siegel eine von Dominus Udalricus de novo Castro, der von Propst Burkhard und dem Kapitel von Solothurn Lehen in Selzach und Bettlach erworben, eingegangenene Verpflichtung, jährlich am Feste des Apostels Andreas „viginti quinque solidos Solodorensis monetae" bei Vernachlässigung eine Busse von 50 Schilling zu bezahlen. Eine Urkunde vom Jahre 1182 [3]) gibt Kunde von einer in Gegenwart des Herzogs Berchtold IV. gemachten Schenkung eines gewissen Burkhard von Solothurn an das St. Ursenstift. Eine vierte Urkunde unsichern Datums, doch wegen der zum Teil

[1]) S. W. B. 1829. p. 156. Schweiz. Urkundenregister 1850. Font. rer. Bern. I. p. 421. Das Datum ist unsicher.

[2]) S. W. B. 1831. p. 188. Schweiz. Urkundenregister 2465. Font. rer. Bern. I. p. 467 ff. Die Urkunde ist ohne genaueres Datum; noch Font. rer. Bern. fällt sie zwischen den 25. März 1181 und den 24. März 1182.

[3]) S. W. B. 1831. p. 189. Schweiz. Urkundenregister 2480. Font. rer. Bern. I. p. 469 f. (25. März 1182—24. März 1183.)

gleichen Zeugen wie in der Urkunde vom Jahre 1181 wohl in das Jahr 1182 gehörig [1]), enthält eine Entscheidung Berchholds IV. über ein Lehen im Hofe Wädelswile, welches von dem solothurnischen Propst Rudolf und seinen Mitbrüdern verliehen worden war. Diese Urkunde ist für die Geschichte Solothurns auch deshalb äusserst wichtig, weil sie zuerst von dem Vorhandensein eines causidicus Kenntnis gibt.

Die Stadt Solothurn bildete, wie überhaupt eine jede Stadt des Mittelalters, einen besondern Gerichtsbezirk, der mit der Stadtgemeinde-Grenze zusammenfiel. Das in der Stadt geltende, aus dem Landrecht hervorgegangene Recht ist Stadtrecht, sein Organ das Stadtgericht, welches aus dem Landgericht entstanden, mit dem es in der Organisation übereinstimmt. Das Stadtgericht ist nur ein Ausschnitt aus einem Landgerichtsbezirk, und der Stadtrichter, der Schultheiss, ist der Nachfolger des fränkischen Centenars.

Jede Stadt ist begrifflich wie historisch zuerst Gemeinde und dann erst ein Gerichtsbezirk. Ein besonderes Stadtgericht konnte erst dann entstehen, wenn sich vorher eine Stadtgemeinde gebildet hatte. Das Gericht ist auch kein kommunaler Verband und hat keine kommunalen Funktionen.

Diese Thatsache leitet zu der Frage über die Entstehung der Stadtgemeinde.

Dieselbe ist ihrem ganzen Ursprunge nach eine einfache Ortsgemeinde und ihr Vorbild die bäuerliche Landgemeinde. Wie die Bauerschaft in Dörfern Gemeineigentum und gemeine Nutzung an Wäldern, Heiden, Weiden, Gewässern, welche die gemeine Mark ausmachen, besitzt, so ist auch jede Stadt, da sie die Landwirtschaft nicht entbehren kann, regelmässig eine Markgenossenschaft, die als solche eine Allmende besitzt. Mehr als heutzutage suchte die Stadt

[1]) S. W. B. 1824. p. 415. Schweiz. Urkundenregister 2484. Font rer. Bern. I. p. 470.

ihren Landbesitz auszudehnen, wie denn damals überhaupt Reichtum mehr im Grundbesitz gesucht wurde. Die Landgemeinde stellt in Bezug auf die gemeine Mark eine Wirtschaftsgemeinschaft dar, deren Satzungen und Befehl der einzelne im Interesse der Gesamtheit sich zu unterziehen hat. Dieser Gesamtheit kommt auf dem Gebiete, wo sie verwaltend thätig ist, auch eine gewisse Gerichtsbarkeit zu. (Feld- und Ortspolizei, falsches Mass und Gewicht, falscher Kauf, kleinere Frevel, Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit.) Auch die städtische Markgenossenschaft hatte eine ähnliche Organisation und übte zunächst Verwaltung und Rechtsprechung in den die Markgenossenschaft betreffenden agrarischen Verhältnissen aus. Auch die übrigen Befugnisse der städtischen Kommunalorgane sind nur eine Erweiterung derjenigen der ländlichen Gemeinde-Organe. In Bezug auf Administration unterstanden der Kompetenz der Stadtgemeinde, resp. deren Organen die Verwaltung der Allmende, Flurzwang, Weg- und Baupolizei, Ordnung von Mass und Gewicht, die Lebensmittelpolizei. Die Sorge für Mass und Gewicht, die in der Stadtgemeinde mit ihrem entwickelten Verkehr eine weit grössere Bedeutung hatte, als in den Landgemeinden, ist in der ersten Zeit der städtischen Entwickelung die Formel, welche die Ordnung von Gewerbe und Handel und der Lebensmittelpolizei, im fernern auch die Aufsicht über das Handwerkswesen als eine wesentliche Thätigkeit der städtischen Organe bezeichnet. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Ordnung von Mass und Gewicht nicht ein Regal, sondern Gemeinderecht war, das mit dem Markrecht als einem öffentlichen Recht in keinem Zusammenhang stand.

Die Gerichtsbarkeit der Stadtgemeinde resp. der Organe derselben ist keine im Sinne des öffentlichen Rechtes, und so wenig wie die Dorfgerichte, sind auch die Stadtgerichte ein Ausfluss der öffentlichen Gerichtsverfassung, sondern das Gericht der Ortsgemeinde ist ein Gericht kraft einer Korpo-

rationsverfassung. Es hat die Bedeutung eines schiedsrichterlichen Sühneverfahrens, bei dessen Misslingen die öffentliche Gerichtsgewalt erst eintritt, einer polizeilichen Gerichtsgewalt, welche das ordentliche Gericht nicht überflüssig macht, sondern voraussetzt.

Gleichwie nun in den Städten zufolge ihrer grössern räumlichen Ausdehnung und ihrer stärkern, fortwährend wachsenden Bevölkerung in den Kompetenzen der Stadtgemeinde ein Unterschied gegenüber denjenigen der Landgemeinde sich gezeigt hat, so ist dies nicht minder der Fall in den Organen beider. Der Organismus einer Landgemeinde für Verwaltung und Gerichtsbarkeit ist sehr einfach und besteht, abgesehen von Hirten, Feld- und Waldhütern, nur aus Einem Vorsteher, der administrative und richterliche Funktionen in sich vereinigt. Eine Stadt dagegen hatte einen kompliziertern Organismus nötig. Man trifft als deren Organe Bürgermeister und Rat (mit abweichenden, aber entsprechenden Namen). Dieselben zeigen in ihren Kompetenzen einen beschränkten innern Zusammenhang mit dem Organ der Landgemeinde.

Das Institut des Rates [1]) ist älter als das Bürgermeister-Amt [2]). Der Stadtrat, der auf gewohnheitsrechtlichem Wege entstanden sein oder seine Existenz einem einmaligen legislatorischen Akt — was wohl die Regel gewesen sein wird — verdanken kann, repräsentiert die Gemeinde; er ist ein Gemeinde-Ausschuss, der seine Befugnisse von der Gemeinde empfängt und neben den von dem Stadtherrn gesetzten Gemeindevorsteher tritt, um die Befragung der sämtlichen Bürger bei Erledigung kommunaler Angelegenheiten überflüssig zu machen und die Gemeinde zu entlasten. Er bietet

---

[1]) Oder eines entsprechenden Kommunalorgans mit anderm Namen.

[2]) Für die Frage, woher die Kompetenz des Rates stamme, ist die andere, ob das neue Institut sich an eine bereits bestehende Körperschaft anschliesse oder vollkommen neu geschaffen worden sei, ziemlich gleichgültig.

Gewähr für sorgfältigere Erledigung der Geschäfte. Bedürfnis wurde der Rat in dem Zeitpunkte, wo die Geschäfte sich mehrten und so kompliziert wurden, dass man dieselben in der Gemeindeversammlung nicht mehr erledigen konnte. Hand in Hand mit dieser Entwickelung in den Städten ging das Streben der Stadtgemeinden dahin, den Einfluss der landes- und gemeindeherrlichen Beamten einzuschränken. Alle Erwerbungen der Stadt auf militärischem, finanziellem und gerichtlichen Gebiete sind Erwerbungen der Stadt-*gemeinde*, und da der Rat das Organ dieser ist, so übt er alsdann auch militärische, finanzielle und gerichtliche Funktionen aus, letztere namentlich in Städten, die keine Schöffenkollegien hatten. In solchen Städten erhielt der Rat die Stellung eines ständigen Urteiler-Collegiums, und war alsdann das Ratsgericht, das ordentliche Gericht [1]). Die Besorgung dieser Geschäfte war oft geradezu ein mitwirkendes Motiv zur Einsetzung des Rates. Dieser trat alsdann aus dem Rahmen eines blos kommunalen Organs heraus, und seine Einsetzung ist der Ausdruck grösserer Selbständigkeit seitens der Stadt. Das neue Gemeindeamt kontrolliert zunächst die Geschäftsführung des gemeindeherrlichen Vorstehers; es zieht bisherige Rechte desselben an sich; denn ohne eine solche Beschränkung der Befugnisse des Gemeindevorstehers ist die Thätigkeit des Rates gar nicht denkbar. Kann sich eine Stadt zudem noch landesherrliche Rechte erwerben, d. h. von Pflichten gegen den Landesherrn sich frei machen, so ist auch hierin der Rat ihr Organ. Eine weitere Stufe zur Selbständigkeit war erstiegen, wenn es gelang, den bisher vom Gemeindeherrn gesetzten, in seiner Gewalt durch den Rat bereits beschränkten Gemeindevorsteher durch einen reinen Gemeindebeamten zu ersetzen. Oft behielt dieser den

[1]) In Städten, die Schöffen hatten, wurden umgekehrt sehr häufig diese mit den Funktionen eines Gemeinde-Ausschusses betraut, bis die Schaffung eines besondern Kommunalorgans sich als notwendig herausstellte.

gleichen Namen, wie der vorher vom Gemeindeherrn eingesetzte Beamte; meist jedoch empfängt er einen andern Namen, in der Regel Ratsmeister oder Bürgermeister, welch letztere Bezeichnung die weiteste Verbreitung erlangte und später sogar für die Landgemeindevorsteher üblich wurde, mit welchem Amte das Bürgermeister-Amt in einem starken äusseren Zusammenhange steht. Es hat somit die Gewalt der städtischen Kommunal-Organe ihren Ursprung in der Gewalt der ländlichen Kommunal-Organe.

Dies sind in gedrängter Kürze die Ergebnisse der Forschungen G. v. Belows. [1])

Welches waren nun die Kommunal-Organe der Stadt Solothurn zur Zeit des zähringischen Rektorates?

Oben schon ist darauf hingewiesen worden, dass Grund und Boden, auf dem die Stadt sich erhob, unzweifelhaft als Reichsgut zu betrachten seien, auf dem die Herzoge von Zähringen als Rektoren und die von ihnen bestellten Schultheissen alle öffentlichen Rechte handhabten. Dem causidicus war wohl auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit übertragen, ähnlich wie in Städten geistlicher Fürsten die von denselben eingesetzten Schultheissen die Thätigkeit der Meier in sich aufgenommen hatten. Denn da der Inhaber der grundherrlichen Gerichtsbarkeit auch die öffentliche Gerichtsbarkeit besass, so bestand kein Grund, beide je einem besondern Beamten zu übertragen. Es ist auch als sicher anzunehmen, dass der Schultheiss anfänglich auch das Amt eines Gemeindevorstehers versah, ähnlich wie z. B. in Duisburg [2]) der Schultheiss die Stellung eines Gemeindevorstehers und eines Richters im öffentlichen Gericht in sich vereinigte. Aus Urkunden vom Ende des 12. und aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, in denen häufig dieselben Personen als Zeugen erscheinen, ist zu schliessen,

[1]) S. Litteratur-Verzeichnis.

[2]) Below, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. p. 110.

dass schon frühzeitig ein kommunales Organ, ein Rat, sich gebildet hatte, der später als Umstand in öffentlichen Gericht funktionierte, was um so wahrscheinlicher ist, als in Solothurn sich keine Spur von Schöffen finden lässt.

Mit der Entstehung des Rates scheint auch das mit dem Schultheissen-Amt verbundene Amt eines Gemeindevorstehers, eines Bürgermeisters, von dem erstern abgetrennt worden zu sein. Grosse Bedeutung muss aber dieses Amt nie erlangt haben, da es höchst wahrscheinlich vom Schultheissen als dem Vertreter des Stadtherrn, des Königs oder des Rektors, abhängig blieb und der Schultheiss bestrebt war, den neuen Beamten nicht neben sich aufkommen zu lassen. In Urkunden erscheint dieses Amt erst im 14. Jahrhundert und immer nach dem Schultheissen. [1]) Als später die Stadt das Schultheissen-Amt erwarb, trat der Schultheiss an die Spitze des Rates auch für die kommunalen Angelegenheiten, und das Amt eines Bürgermeisters sank herab zu einer untergeordneten Stellung, in welcher wir den Bürgermeister in spätern Jahrhunderten noch antreffen.

Es bleibt nur noch die Frage übrig, in welcher Zeit die Kommunal-Organe entstanden sein möchten. Mangels an Nachrichten ist etwas Sicheres hierüber nicht festzustellen; doch ist anzunehmen, es seien diese Organe zur Zeit des Erlöschens des zähringischen Rektorates (1218) eine vollendete Thatsache gewesen. So hätten wir also zur Zeit des letzten Rektors in Solothurn als öffentliche Organe den Rektor und den Schultheissen, als Gemeindeorgane einen Rat, zugleich Umstand des öffentlichen (Schultheissen-) Gerichtes und einen vom Schultheissen abhängigen Bürgermeister.

In Betreff der Zusammensetzung der Stadtbevölkerung ist

[1]) In einer Urk. Karls IV. v. 8. Nov. 1358 im S. W. B. 1814 p. 246 f. Böhmer-Huber, Reg. 2865 und in 2 Urkunden v. 29. Juni 1365 im S. W. B. 1814 p. 305 ff. und 308 f. Böhmer-Huber, Reg. 4183 und 4186.

fürs erste festzustellen, dass überall, wo ein Schultheiss erscheint, sich auch Freie befinden. Diese scheinen in Solothurn ebenfalls den Grundstock der Bevölkerung gebildet zu haben.

Die drei Elemente städtischer Bevölkerung, welche seit dem 11. Jahrhundert immer mehr hervortreten, nämlich Ministerialen, Kaufleute und Handwerker, glauben wir auch für Solothurn als vorhanden annehmen zu können. Der Handwerkerstand ist nicht durchwegs aus hofrechtlichen Verhältnissen hervorgegangen. In Städten mit freien Elementen, die frei produzieren, konnten und an keine bestimmten Absatzstellen gebunden waren, musste folgerichtig auch ein freier Handwerkerstand sich entwickeln, zumal der Besitz der vielen kleinen Ritter für einen Handwerksbetrieb durch Hörige viel zu klein war. Demgemäss bestand die Bürgerschaft nicht nur aus ritterbürtigen Geschlechtern als blossen Grundbesitzern und aus Kaufleuten, sondern auch aus Handwerkern, wenn auch die beiden erstern Stände in Folge des höhern Ansehens, das sie genossen, in der ersten Zeit der städtischen Entwickelung einen bevorzugten Kreis innerhalb der Bürgerschaft bildeten und allein das Stadt-Regiment inne hatten. Demgemäss war auch in den später in vielen Städten sich entspinnenden Zunftkämpfen die Forderung der Handwerker nicht die Verleihung des Bürgerrechts, sondern die Teilnahme am Stadtregiment. Für das Bürgerrecht war nur die Erwerbung von Grundbesitz Voraussetzung. Diese ist ein Erbteil der Landgemeinde-Verfassung.

Ganz gleich, wie in vielen andern Städten, finden wir nun auch in Solothurn noch in späterer Zeit als erste Bedingung für die Mitgliedschaft in der Stadtgemeinde den Besitz von Haus und Hof aufgestellt. Solchen und damit auch das Bürgerrecht zu erwerben, waren auch die Handwerker fähig, zumal die beiden andern Stände nicht so zahlreich waren,

dass man die Entstehung einer autonomen Stadtgemeinde auf sie allein zurückführen könnte.

Die Einwanderung lebenskräftiger Elemente, die durch den Marktverkehr und durch die Aussicht, nach einem damals geltenden Rechtsgrundsatze nach Jahr und Tag die Freiheit in der Stadt erlangen zu können, wenn sie innert jener Frist von ihrer Herrschaft nicht angesprochen wurden, wesentlich gefördert wurde, milderte bald die Ständeunterschiede zwischen Freien und Hörigen.

Während in vielen Landgemeinden die Grundherren ihre Gewalt dazu brauchten, die Freiheit zu beseitigen, so dass derjenige, welcher in einer solchen Gemeinde sich niederliess, ohne weiteres unfrei wurde, wurde umgekehrt in den Städten seit dem 11. Jahrhundert den einwandernden Personen Grundbesitz zu günstigen Bedingungen überlassen und ihre Freiheit nicht angetastet. Auch den eingewanderten Unfreien verschaffte man Vergünstigungen. Wenn ein Höriger den hofrechtlichen Besitz aufgab und aus dem Hofgerichtsbezirk floh, so fiel für das Hofgericht die Veranlassung weg, über ihn zu richten; denn der Hörige unterstand dem Hofgerichte nur so lange, als er zu einem solchen gehörende Grundstücke besass. In der Stadt wurde er stadtgerichtspflichtig. Doch wurde er damit noch nicht ganz frei. Immer noch hatte er persönliche Verpflichtungen gegen seinen Herrn; von Abgaben an denselben, von Heiratsbeschränkung u. a. m., war er noch nicht frei. Der Wunsch aller Unfreien war nun, von diesen persönlichen Verpflichtungen auch noch frei zu werden, und wenn in einer Stadt eine Menge Unfreier vorhanden war, so konnten sie ihren Wunsch eher geltend machen, zumal derselbe den Interessen der Bürgerschaft nicht zuwider lief und letztere das Ziel erreichen half.

Die entwichenen Hörigen verdankten den Schutz, den sie in der Stadt fanden, hauptsächlich der Eifersucht zwischen

den Gemeinden und Gerichten, den Gemeindeherren und Gerichtsherren. Man wollte die Genossenschaft stärken, in jurisdiktioneller Beziehung die Einnahmen aus dem Gerichte vermehren. Demselben Motiv entspringt auch das Verbot von Städten und Stadtherren, Streitigkeiten von Bürgern unter sich vor auswärtige Gerichte zu bringen.

Was im Vorstehenden allgemein gesagt ist, gilt auch im besondern für Solothurn. Auch da fanden eingewanderte Unfreie, namentlich solche des St. Ursusstiftes, durch Erwerbung von Grundbesitz Aufnahme in die Stadtgemeinde, und dass hiedurch zwischen dem Stift und der Stadt oft Streitigkeiten entstanden, werden wir später sehen.

Das Vorhandensein von Rittern und Ministerialen liesse sich auch, abgesehen davon, dass solche in Urkunden als Zeugen erscheinen, dadurch erklären, dass der Schutz der Stadt hauptsächlich denjenigen zukam, deren Standesbeschäftigung das Waffenhandwerk war. Ohne diese wäre der Wert einer Stadt als eines militärischen Stützpunktes nicht gross gewesen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Erlöschen der Zähringer bis zum Ende des Interregnums 1218—1273.

A.

Die Auflösung der Rektorates und deren Folgen.

Im Jahre 1218 trat ein für die burgundischen Rektoratslande wichtiges Ereignis ein, dessen Folgen für die Geschichte derselben wie der Westschweiz überhaupt von grosser Tragweite waren, weil diesem Teile unseres Landes dadurch ein ganz anderes Schicksal bereitet wurde, als derselbe bei der Fortdauer der zähringischen Herrschaft würde gehabt haben. Es starb nämlich am 12. Februar 1218 zu Freiburg im Breisgau Berchtold V. ohne Hinterlassung von Kindern.

Von seinem Nachlasse, der in zwei Hauptteile zerfiel, in erbeigentümliche Güter und Rechte und solche, welche die Zähringer im Namen des Reiches inne gehabt und ausgeübt hatten, fielen die erstern an die Schwestern des verstorbenen Herzogs und zwar die breisgauischen Güter an Agnes, die Gemahlin des Grafen Egon von Urach, die burgundischen an die jüngere Schwester Anna, Gemahlin des Grafen Ulrich von Kyburg. Die Reichsgüter und das im Mannesstamm der Zähringer erblich gewesene Rektorat von Burgund fielen an den König zurück. Da bei manchem Besitz dessen rechtliche Stellung unsicher war und gestritten wurde, ob derselbe

Erb- oder Reichsgut gewesen sei, so kam es zwischen dem König einer- und den genannten Erben anderseits zu Auseinandersetzungen. Während wir über die Beilegung der Zerwürfnisse zwischen dem Könige und den Erben der breisgauischen Güter ziemlich sichere Nachrichten haben, ist dies in Bezug auf die Streitigkeiten über die burgundischen Güter nicht der Fall. Das gute Verhältnis jedoch, in welchem Graf Ulrich von Kyburg zu dem Könige stand, lässt schliessen, dass auch die burgundischen Erbangelegenheiten auf friedlichem Wege bereinigt worden seien. [1])

In Folge dieser Auseinandersetzungen kam ein grosser Teil des auf dem rechten Aare-Ufer gelegenen Gebietes, ein ziemlich abgeschlossenes Ganzes, an die Kyburger, dazu links der Aare die Stadt Freiburg und lehensherrliche Rechte im Berner Oberland.

Mochte auch bei der Beilegung oben genannter Zerwürfnisse zwischen dem König und den beiden Grafen hie und da ein Reichsgut, das bei längerm Fortbestande der zähringischen Dynastie ohne Zweifel in ein erbeigentümliches Gut derselben umgewandelt worden wäre, dem Reiche erhalten bleiben, so lag doch für Friedrich II. der Hauptvorteil, der ihm aus dem Erlöschen des zähringischen Stammes erwuchs, darin, dass das Rektorat als selbständiges Herrschaftsverhältnis dahinfiel und ihm fortan an Stelle eines sehr mächtigen Vasallen im Südwesten des Reiches nur viele kleinere entgegenstanden. Zwar erscheint Heinrich (VII.), Friedrichs II. Sohn, in zwei Urkunden vom 4. Januar und 20. April 1220 [2]) als rector Burgundie. Aber dieses Rektoramt des jungen Königs, sowie die ihm unterstellten Prokuratoren von Burgund sind nur Titel und Formen der unmittelbaren Verwaltung

[1]) Ulrich von Kyburg war ein treuer Anhänger der Hohenstaufen. Er war der Erste, der 1212 Friedrich II. zuzog; er erhielt reichliche Belohnungen und befand sich später oft in des Königs Umgebung.

[2]) Böhmer, neue reg. Frid. 318. 338.

durch die Krone, und nur die Auflösung des alten Rektorates und die neue Bedeutung ermöglicht es jenen neuen burgundischen Beamten, in ihre Herrschaft auch Zürich und Schaffhausen miteinzuschliessen. [1]) Thatsächlich war also das Rektorat aufgehoben, und die Dynasten, welche dem Rektor als solchem unterworfen gewesen waren, hingen fortan nur noch vom Könige ab, [2]) so die Grafen von Bucheck und Neuenburg, die Grafen von Kyburg mit ihren Erbgütern, welche als frühere landesherrliche Güter der Zähringer dem Landgrafen nicht unterworfen gewesen waren, während derjenige Adel, dessen Lehen vom Hause Zähringen als Erbgut auf die Kyburger übergingen, in der gleichen Abhängigkeit von Kyburg, wie vorher von Zähringen, blieb. Die auf Reichsboden stehenden Burgen und Städte, wie Laupen, Gümminen, Murten, Solothurn, Bern, wurden wieder unmittelbares Reichsgut. [3]) So war die Zahl der reichsunmittelbaren Glieder bedeutend gewachsen. Viele derselben wurden ergebene Freunde Friedrichs II., die ihm in dem bald ausbrechenden Kampfe mit dem Papsttum treu zur Seite standen. Als Berchtold V. starb, war Friedrichs II. Herrschaft in Deutschland fest begründet; einige Monate später, am 12. Mai 1218, verschied auch sein grösster Gegner Otto IV. Die deutsche Königskrone strahlte in neuem Glanze, und ihre Macht schien für immer gesichert.

In der folgenden Epoche war Inhaber der höchsten ständigen Reichsstelle in Burgund der procurator Burgundie, gewissermaszen der Stellvertreter des königlichen Rektors. Die procuratores sind seit der nominellen Erneuerung des Rektorates für Heinrich (VII.) nachweisbar. Am 20. Februar

---

[1]) Font. rer. Bern. II. p. 312. Heyck p. 498. Wattenwyl I. p. 27 f. Dierauer I. p. 62. E. Winkelmann I. p. 9 ff.

[2]) Winkelmann I. p. 10. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. 310.

[3]) Winkelmann I. p. 10. Dierauer I. p. 62.

1230 schreibt Heinrich procuratori burgundie pro tempore constituto, sculteto et universis civibus, [1]) ebenso König Konrad im Februar 1244 [2]) ohne Angabe des Namens. In einer Urkunde des St. Ursusstiftes vom Jahre 1235 heiszt der Prokurator Cuno Herr (Dominus) von Tüffen. [3]) Die Prokuratoren handhabten die Rechte der königlichen Gewalt, soweit sie nicht andern Delegierten übertragen war. Wahrscheinlich führten sie den Heerbann, erteilten Belehnungen, bezogen die königlichen Einkünfte und vermittelten den Verkehr zwischen den untern Stellen und der königlichen Kanzlei. Sie dürften ihren Sitz in Bern [4]) oder auf einer Reichsburg gehabt haben.

Bald aber war die aus der Ferne wirkende Gewalt ausser Stande, in der Schweiz eine nachhaltige Autorität zu entfalten. Der Kampf zwischen Kaiser und Papst förderte die eintretende Zersplitterung aufs beste, und während in Italien das königliche Geschlecht seinem Untergang entgegenging, lösten sich diesseits der Alpen alle Lande staatlicher Ordnung. Geistliche und weltliche Herren benutzten die Gelegenheit, ihre Rechtsstellung zu voller Landeshoheit auszubilden, und in den städtischen Gemeinwesen suchten die Bürgerschaften in der Zersetzung der öffentlichen Verhältnisse ihrem Vorteil. [5])

Für die Geschichte der obern Lande verschwindet ein halbes Jahrhundert lang jeder einheitliche Faden. In bunter Mannigfaltigkeit entsteht in unserm Lande eine Menge von Herrschaften geistlicher Fürsten, Grafen und Freiherren; es erheben sich Reichsstädte, bischöfliche und gräfliche Städte

---

[1]) S. W. B. 1828 p. 234. Böhmer-Ficker, Reg. 4146.

[2]) S. W. B. 1828 p. 333.

[3]) S. W. B. 1811 p. 314. u. 1826 p. 280. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 9. Font. rer. Bern. II. p. 157.

[4]) Winkelmann I. p. 11. Anmerkung 4.

[5]) Dierauer I. p. 62.

und im Gebirge die Gemeinden Uri, Schwyz und Unterwalden allmälig zur Selbständigkeit. [1])

Dieses Streben war früher schon trotz der oft wechselnden Haltung Friedrichs I. und Heinrichs VI. seit der Befestigung der Gemeindefreiheit in den lombardischen Städten namentlich in der friedlosen Zeit nach der zwiespältigen Königswahl 1198 mächtig gefördert worden. Jetzt trugen die Wirren und die wankende Politik Friedrichs II., der sich im Kampfe mit dem Papste je nach den wechselnden Zeitumständen bald mehr auf die Städte, bald mehr auf die Fürsten stützte, zur Ausbildung städtischer Freiheit wesentlich bei.

Zu dem Kampfe, den die aufstrebenden Gemeinwesen gegen die der Entwickelung städtischer Freiheit feindlichen Inhaber der Reichsgewalt zu führen hatten, kamen überdies oft heftige Streitigkeiten gegen die bisherigen Stadtherren, Bischöfe, Äbte, Grafen, welche ihren direkten Einfluss immer mehr schwinden sahen. Andere Städte, die bloss vom Reichsoberhaupte abhingen, liefen in der unruhigen Zeit des Kampfes zwischen Kaisertum und Papsttum Gefahr, einem innerhalb der Stadt oder in der Nähe befindlichen Stift oder irgend einem weltlichen Herrn unterworfen zu werden. Ein ähnliches Schicksal stand der Stadt Solothurn seitens des St. Ursenstiftes bevor.

Doch weisen wir vorerst die Stellung der Stadt zum Reiche und zum Stifte St. Ursus nach.

B.

Verhältnis der Stadt Solothurn zum Reiche und zum St. Ursusstift.

Nach dem Aufhören des zähringischen Rektorates wurde die Stellung der Stadt dem Reiche gegenüber nicht geändert;

[1]) G. v. Wyss, Geschichte der Abtei Zürich p. 58.

sie war und blieb Reichsgut. Der früher von dem Rektor bestellte Vorsteher des Gerichtes, der scultetus oder Schultheiss, wurde fortan, wie aus der am 20. Mai 1313 [1]) erfolgten Verpfändung des Schultheissen-Amtes an den Grafen Hugo von Bucheck zu schliessen ist, vom König oder dessen Bevollmächtigten gesetzt. Wie früher der Rektor oder an seiner Statt irgend ein Vogt, so übte jetzt anfänglich der Prokurator, später der Reichslandvogt von Burgunden oder ein von ihm gesetzter Stellvertreter die königlichen Rechte aus. Er bezog die Einkünfte des Königs und handhabte den Blutbann. [2]) Die Prokuratoren und die auf dieselben folgenden Reichslandvögte von Burgunden, welche bis zum Tode Heinrichs VIII., mit Ausnahme des Interregnums, in ununterbrochener Reihenfolge unter verschiedenen Namen auftraten, [3]) waren über ganz Burgund gesetzt, nicht über einzelne Städte besonders. Eine ständige Vertretung war somit nötig. Schon in zähringischer Zeit mochte wohl oft schon der Schultheiss zur Stellvertretung für das Vogtgericht verwendet worden sein, so dass es nahe lag, diesem Stellvertreter die Vogtei ganz zu übertragen.

Diese Verbindung der hohen Vogtei mit dem Schultheissen-Gericht mag auf den ersten Blick etwas Befremdendes an sich haben. Sie kann aber um so weniger Anstoss erregen, als der Inhaber beider Ämter vom Könige, beziehungsweise von dessen Landvogte, ernannt wurde. Zudem scheint es ein Regierungsgrundsatz Friedrichs II. gewesen zu sein, die Vogtei in den Städten des Reiches dem Schultheissen zu übertragen, und es findet sich diese Verbindung der beiden

---

[1]) S. W. B. 1823 p. 447. Böhmer, Reg. 537. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 106.

[2]) Hierin hat die sonst verdächtige Urkunde des Abtes von Frienisberg vom 15. April 1251 unbedingt Recht. S. W. B. 1812 p. 134 ff. (Deutsch) Anzeiger für schweiz. Gesch. III. p. 253. Font. rer. Bern. II. p. 337.

[3]) Vgl. Oechsli im Jahrb. der schweiz. Eidgenossenschaft V. 1890 p. 393.

Amter seit 1219 in Goslar und Nürnberg, seit 1257 in Frankfurt [1]) später, seit Rudolf I., auch in mehreren habsburgischen Landstädten im Aargau. [2])

Vor allem aber scheint die Übertragung der hohen Vogtei an den Schultheissen aus dem Stadtrechte und den Privilegien de non evocando hervorzugehen, welche König Rudolf laut Urkunden in den Jahren 1276 und 1280 erteilte. Diese sind nichts anderes als die schriftliche Fixierung und Anerkennung längst bestandener Einrichtungen.

Hierin gleichen die beiden Urkunden König Rudolfs I. vom Jahre 1276 [3]) und 1280 [4]) der Berner Handfeste. Dieselbe ist vom 15. April 1218 datiert. Die in ihr dargestellten Verhältnisse stammen unzweifelhaft aus der Zeit Friedrichs II. Aber die Handfeste gehört einer spätern Zeit an, etwa 1273 oder 1274, und erhielt erst durch die Bestätigung Rudolfs I. vom 15. Januar 1274 Rechtskraft. Gleichwohl waren die in ihr enthaltenen Satzungen schon lange vorher

[1]) Vgl. Nitsch, Ministerialität und Bürgertum p. 383. Wattenwyl I. p. 31 nimmt die Verbindung beider Ämter auch für Bern in Anspruch. Vgl. die Freiheitsbriefe König Friedrichs II. für Goslar vom 13. Juli 1219 (Böhmer, Reg. 280) und für Nürnberg vom 8. Nov. 1219 (Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters p. 322 f. und Böhmer, Reg. 312). In letzterm heisst es am Anfang: Quod quilibet einsdem loci civis nullum habere debeat advocatum, preterquam nos et nostros successores Romanorum Reges et Imperatores und weiter unten: Item quicquid aliquis Nurembergensis deliquit, pro quo delicto puniendus esset in persona aut in rebus: si satisfecerit Sculteto nostro, nulli amplius respondere debet de hoc delicto. . . Vgl. ferner den Freiheitsbrief König Richards für Frankfurt v. 8. Sept. 1257, welcher unter anderm auch die Abschaffung der Advocatia und Überweisung ihrer Einkünfte an das Schultheissenamt enthält. Gengler, l. c. p. 113. Böhmer, Reg. 22. Auch in Oberwesel hatte König Friedrich II. die Vogtei an das Reich zurückgekauft laut Urkunde v. 15. Juni 1257. Böhmer, Reg. 19.

[2]) Argovia I.: Rochholz, Das Rheinfelder Stadtrecht v. J. 1290. p. 17 ff. E. Welti, Stadtbuch von Baden p. 38 ff. Argovia XI.: H. Boos, Urkundenbuch der Stadt Aarau I.: Geschichte der Stadt Aarau bis zur Reformation.

[3]) Urk. v. 2. Aug. 1276 im S. W. B. 1832 p. 493 f. und 1812 p. 350 (Deutsch) Böhmer, Reg. 265.

[4]) Urk. v. 21. Dec. 1280 im S. W. B. 1811 p. 183 ff. und 1823 p. 413 ff. Böhmer, Reg. 564.

in Geltung gewesen, und es konnte sich nach der Wiederherstellung der Ordnung im Reiche nur darum handeln, thatsächliche Einrichtungen vom Reichsoberhaupte anerkennen zu lassen. Ganz gleich verhält es sich mit dem Inhalt der beiden Solothurner Urkunden. Solothurn besass demgemäss schon *vor* Rudolf I. eigenes Recht. [1])

Von Urkunden, die das St. Ursenstift betreffen, gibt namentlich eine aus dem Jahre 1218 (ohne genaueres Datum) datierte Urkunde des Grafen Peter von Bucheck Zeugnis für das Vorhandensein eines eigenen Stadtrechtes in Solothurn. [2]) Der Inhalt dieser Urkunde ist weiter unten in anderm Zusammenhang genauer zu betrachten.

Das *Stift* bestand im Anfange des 13. Jahrhunderts aus 11 Chorherren [3]) unter einem Propste, dem vom Bischof von Lausanne, in dessen Sprengel das Stift lag, die Seelsorge in der Stadt übertragen war. [4]) Im Namen des Propstes versah ein Leutpriester (plebanus) die Seelsorge. Dieser Umstand, sowie Zeugnisse aus späterer Zeit zeigen, dass das St. Ursenstift das Pfarrstift der Stadt Solothurn war, dessen Propst, Kapitel und Klerus sich als Gesamtparrochus darstellt. [5]) Der ursprüngliche Umfang der Pfarrei Solothurn stimmte genau mit dem alten Burgerziel, mit dem Twing- und Banngebiet der Stadt überein. Des Stiftes Charakter als Pfarrstiftes der Stadt wurde durch Inkorporation von Kirchensätzen anderer benachbarter Pfarreien nicht geändert. Solche Kirchensätze erwarb das Stift zu Messen, Wynigen,

[1]) Dasselbe ist also nicht erst, wie Franz Haffner in seinem Schawplatz meint, von König Rudolf der Stadt verliehen worden, sondern es wurde in der Urkunde vom Jahre 1280, als schon längst bestehend, zusammengefasst und bestätigt.

[2]) S. W. B. 1811 p. 349 ff. in deutscher Übersetzung. Font. rer. Bern. II. p. 12 f. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 11.

[3]) Die Zahl geht aus zwei Urkunden vom 18. März 1227 hervor. S. W. B. 1824. p. 9 f.

[4]) Laut Statuten vom Jahre 1327. S. W. B. 1823 p. 33 ff.

[5]) Vgl. I. Amiet, Stiftsprocess p. 581.

Diesbach, Biberist, Zuchwil und Filiale zu Luterbach, Oberdorf, Grenchen, Bettlach und Selzach.

Eine stattliche Reihe von Urkunden, die in den verschiedenen Bänden des Solothurner Wochenblattes abgedruckt sind, gibt uns Kunde einerseits von Konflikten zwischem dem Stift und der Stadt oder dem Propst und dem Kapitel, anderseits von Vergabungen an dasselbe und von Grundstück-Erwerbungen, Bei letztern erhielt das Stift meist bloss das Obereigentumsrecht und erkannte gegen Abgabe einiger Zinse und Naturalleistungen den bereits bestehenden Besitz und die Rechte Dritter. Daneben erwarb das Stift viele Bodenzinsgülten, wodurch nicht ein Obereigentumsrecht über ein Gut, sondern nur das Recht erworben wurde, von den Grundstücken einen ewigen Zins zu beziehen. Bisweilen wurden ganze Territorien, Herrschaften und Kirchensätze von einzelnen Freien oder Ministerialen der Kirche von Solothurn vermacht, sei es aus Sorge für das Seelenheil der Stifter, sei es, weil man unter dem Schutze der kirchlichen Immunität sich besser gegen Bedrückungen durch weltliche Grosse wehren konnte. Das Stift gewann dabei keineswegs etwa Reichtum oder gar souveräne Herrschaftsrechte; denn der Stifter behielt für sich und seine Erben gewöhnlich lebenslänglichen Niessbrauch vor. Starb der Inhaber, so erfolgte die Wiederverleihung in Form des Leibgedinges.

Alle diejenigen, die auf den verschiedenen, dem Stifte gehörenden Höfen wohnten und in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse standen, wurden unter der Bezeichnung St. Ursenleute zusammengefasst mit einziger Ausnahme von Freien und Edlen, welche Lehen vom Gotteshause trugen. Dem Stande nach waren die meisten Hintersassen Unfreie in den verschiedenen Abstufungen, welche bei den Standesverhältnissen des Mittelalters verkommen, von dem bloss Schutzpflichtigen, der zinsbaren Besitz vom Gotteshause

inne hat, bis herab zum eigentlichen Hörigen, dessen Abhängigkeit in der Leibeigenschaft begründet war. Neben ihnen mochte es ausnahmsweise auch Freie geben, die ihre Güter dem Stifte übergeben und als Prekarie wieder erhalten hatten. Hiedurch verloren sie ihre persönliche Freiheit nicht, wohl aber ihre freie Stellung in der Volksgemeinde. Der Besitz unfreien Gutes wirkte auf ihre Stellung bei allen Verhältnissen, die mit dem Besitze zusammenhingen, und die Gemeinschaft des Hofrechtes verwischte bald die Eigentümlichkeit ihrer Stellung.

Politische Rechte hatten diese Hintersassen nicht, weil sie des Volksrechtes entbehrten, das nur vollberechtigten Freien, d. h. Freien mit freiem Eigen, zustand. Im Reichsverbande existierten sie nur durch Vertretung ihres Herrn. Doch war der Hörige keineswegs ein rechtloses Wesen; er hatte ein erbliches Recht auf seinen Besitz und musste oft nur einen kleinen Teil der Früchte seinem Herrn abliefern. Die Personallasten scheinen ebenfalls nicht gross gewesen zu sein. Die Hörigen nehmen, wie aus einer Urkunde vom 6. Septbr. 1439 [1]) hervorgeht, an dem Hofgerichte teil, indem sie auf indirekte Weise durch Wahlmänner ihre eigenen Leute in das Gericht wählen konnten, dem der Stiftsschultheiss, minister ecclesiae, als Vorsitzender mit exekutiver Gewalt vorstand, so dass also die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht ausschliesslich dem das Stift vertretenden Beamten zustand.

Wie anderorts, so stand wohl auch hier den Hörigen das Recht zu, das Gut zu verlassen, wenn sie nur ihre Pflichten als Hörige dem Stifte gegenüber erfüllten.

Neben der Grundherrschaft als einem mehr privaten Institut griff aber noch ein öffentliches Reichsinstitut, die Vogtei, in die rechtliche Stellung der Personen ein. Der

[1]) S. W. B. 1831. p. 306.

Kirchenvogt, advocatus, ist seinem Ursprunge nach der weltliche Vertreter eines Stiftes bei Erwerbung von Gütern oder Verfolgung von Rechten vor weltlichem Gericht; er repräsentiert die juristische Person eines Stiftes in Ausübung seiner Civilrechte vor dem Volksgerichte. Später erscheint er als Richter über die Hintersassen, auch als Vertreter des Stiftes, aber nicht als einer Civilperson, sondern als Vertreter der demselben durch das Privilegium der Immunität übertragenen Gerichtsbarkeit, welche sich zur Grafengewalt im Immunitätsgebiete erweiterte. Auch der Blutbann beruhte auf dieser Vertretung, wenn auch dieser dem Vogte nur vom Könige, nicht vom Immunitätsherrn, verliehen werden konnte.

Ausser dieser staatsrechtlichen Beziehung nahmen die Vögte noch eine besondere Stellung zum Gotteshause ein. Die Rechte und Pflichten eines Vogtes gegenüber den Hintersassen, welche in diesen Verhältnisse Vogtleute heissen, sind sehr verschieden.

Der Vogt ist im wesentlichen ein Beamter des Gotteshauses; er schwört dem Gotteshause Treu und Gehorsam; er verwaltet in des Gotteshauses und des Königs Namen die niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Dass er das Immunitätsgebiet nur dann betreten und daselbst seine Gewalt ausüben darf, wenn er von dem Immunitätsherrn eingeladen wird, dass er die Vogtsteuer nicht selbst, sondern durch einen Ammann des Gotteshauses einziehen darf u. a. m., beweisen seine Unterordnung. Es waren solche Kautelen um so notwendiger, als die Vögte von Gotteshäusern, oft mächtige Edle, bisweilen geneigt waren, in der Vogtei nicht bloss ein Amt zu sehen.

Zu den Pflichten eines Vogtes gehörte die Vollziehung der Urteile des Vogtgerichtes, die Wahrung der Rechte des Gotteshauses und seiner Angehörigen. Er übte in Folge dessen in allen seiner Vogtei unterstehenden Gebieten ent-

weder selbst oder durch Untervögte eine Polizeigewalt aus, die eine Strafgerichtsbarkeit und eine Schutzpflicht gegenüber den Vogtleuten umfasste. Auch die Exekution der Urteile des grundherrlichen Gerichts stand dem Vogte zu, wenn die dem Grundherrn zukommenden Zwangsmittel nicht ausreichten.

Für die Ausübung dieser Vogteigewalt bezogen die Vögte von den Vogtleuten verschiedene Abgaben und Dienste: die Vogtsteuer, Futterhaber, Fastnachthühner und Frohndienste. Von den Gerichtsbussen fiel ein Teil immer den Vogte, das übrige immer dem Immunitätsherrn zu.

Doch bei diesen Rechten und Befugnissen blieben die Vögte häufig nicht stehen; mehr und mehr trat ihr ursprüngliches Verhältnis zum Gotteshause zurück; sie erlaubten sich allerlei Übergriffe und Bedrückungen der Vogtleute durch Geltendmachung von nicht begründeten Forderungen. Zahlreich sind die Klagen über solche Übergriffe. Die Gotteshäuser nahmen sich ihrer Angehörigen an, und zahlreiche Urkunden geben Zeugnis von Sprüchen, die an den ursprünglichen Rechten der Vogtei festhalten.

Was im Vorstehenden über die Kirchenvogtei im allgemeinen gesagt ist, gilt im Besondern auch von derjenigen des St. Ursenstiftes. Dieselbe hatten die Grafen von Bucheck vom Könige zu Lehen. [1]) Er mochte dieses nach dem Aussterben der Zähringer, die dasselbe vermutlich inne gehabt, zunächst an das Reich zurückgefallen und nachher an die von Bucheck verliehen worden sein. Die Befugnisse des Kastvogtes und die Pflichten der St. Ursenleute lassen sich aus einer Urkunde des Grafen Heinrich von Bucheck vom 18. September 1300 [2]) deutlich bestimmen. Nachdem der Graf

[1]) Dies geht aus einer Urkunde Kaiser Karls IV. vom 20. Dez. 1347 hervor, wo die Erben des verstorbenen Grafen Hugo von Bucheck mit der Kastvogtei über St. Ursenleute belehnt werden. S. W. B. 1811. p. 371 f. Böhmer-Huber, Reg. 5987.

[2]) S. W. B. 1814 p. 341.

zunächst Einstellung verschiedener Bedrückungen zugesagt hat, verspricht er, von den Unterthanen des Stiftes nicht mehr an Steuern erheben zu wollen, als vom dem reichsten ein Viertel Haber, von dem ärmsten den vierten Teil davon, von den mittelmässig begüterten je nach Schätzung der Dorfvorsteher zwischen jenen beiden Ansätzen. Alle seine übrigen Rechte, Besuch der kastvögtischen Gerichte, Bussen, Frohndienste, Hühnerzinse behält sich der Vogt ausdrücklich vor. Aller Rechte teilhaftig und allen Pflichten unterworfen sollen alle Ursenleute sein, alle Freien, die auf Gotteshaus-Gut sitzen oder sitzen werden, alle dem Gotteshaus gehörenden Leute ausserhalb der Bucheck'schen Kastvogtei. Wenn als solche die St. Ursenleute in den Dörfern Biberist, Zuchwil, Gutzwil und über der Emme besonders erwähnt werden, so geschicht dies wohl nur deshalb, um darauf hinzuweisen, dass in den genannten Ortschaften die meisten der ausserhalb des Kastvogteigebietes wohnenden Ursenleute sich befanden und dass allen in Bezug auf Vogt und Stift die gleichen Pflichten und Rechte zustanden. [1])

Frühzeitig schon kaufte das Stift eine Anzahl der die St. Ursenleute drückenden Lasten los und wehrte sich, wie später gezeigt werden wird, eifrig gegen alle Übergriffe.

Ieder Gotteshausmann, er wollte auf Stiftsgut wohnen oder nicht, musste dem Stifte huldigen. Wenn er sich in der Stadt niederliess und das Bürgerrecht erwarb, wurde er ein freier St. Ursusbürger. — Cives S. Ursi Solodorenses nannten sich die Bürger von Solothurn in ihrem Gemeindesiegel, weil nach der Urkunde Rudolfs I. vom Jahre 1280 Ursus dicte civitatis dominus et patronus existit.

Über die Verwaltung der Vogtei entstanden bisweilen zwischen dem Kastvogt und Propst und Kapitel Streitig-

[1]) In einer Urkunde Peters von Balm vom 12. Januar 1345 werden neben der Vogtei über St. Ursenleute die Twinge und Gerichte zu Derendingen und Biberist ebenfalls besonders genannt. S. W. B. 1815. p. 26 ff.

keiten, und mehrmals sahen sich letztere genötigt, durch gerichtlichen Spruch die Verhältnisse der St. Ursenleute feststellen zu lassen. Eine derartige Streitsache lernen wir in der Urkunde des Grafen Peter von Bucheck vom Jahre 1218 kennen. Der Graf, der widerrechtlich quendam hominem S. Ursi Ecclesiae gefänglich eingezogen und von ihm eine Geldsumme erpresst hat, muss das Untersuchungersgebnis (recognitio) der Bürger von Solothurn und das Urteil (judicium) des kgl. Hofrichters, des Abtes von Murbach, anerkennen und dem Stifte Genugthuung geben. Derselbe Richter musste im Jahre 1234 nochmals über die Gerichtsbarkeit über die St. Ursenleute zwischen Aare und Leberberg entscheiden. König Heinrich (VII.) bestätigte am 15. Februar 1234 zu Frankfurt den Spruch des Abtes, wonach die in genannter Gegend wohnenden Hörigen der Kirche gehören und unter der Vogtschaft der Grafen von Bucheck stehen sollen, sowohl gegenüber Propst und Kapitel als auch gegenüber den cives Solodorenses. Es wird ferner bestätigt, dass das Gotteshaus in frühern Zeiten die Dienstpflichten und Nutzungen vom Kastvogt selber losgekauft habe, so dass derselbe um jener Dinge willen die St. Ursenleute anzugehen das Recht nicht habe, wenn er nicht vom Propste dazu eingeladen werde. Die Leute sollen niemandem als Propst und Kapitel dienstpflichtig sein. Die Bürger von Solothurn haben von Rechts wegen keine Gewalt über die St. Ursenleute, ausser was sie mit Einwilligung und Gunst des Propstes und des Kapitels erhalten können. (nisi quantum de voluntate et gratia ipsius Praepositi et Capituli poterunt obtinere). [1])

Während nun im Jahre 1218 Propst und Kapitel mit Hilfe der Bürgerschaft von Solothurn und des königlichen

[1]) Urk. lat. bei Tschudi Chron. Helv. I. p. 129. Übersetzt im S. W. B. 1811 p. 351 ff. Vidimiert durch Wilhelm, Bischof von Lausanne im J. 1299. S. W. B. 1828 p. 445. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 8b.

Hofrichters gegen den Vogt ihre Rechte zu wahren hatten, erscheinen im Jahre 1234 die Bürger als Beklagte.

Worin hatten nun wohl die Streitigkeiten zwischen Stift und Bürgerschaft ihren Grund?

Die St. Ursenleute bildeten eine hofrechtliche Genossenschaft, die neben den cives der Stadt selbständig bestand. In Gericht, Steuerwesen und Verwaltung nimmt allerorts eine solche Genossenschaft eine Sonderstellung ein. Sie stellt gleichsam den Sitz der Unfreiheit dar; die Entwickelung der Bürgerschaft ist gleichsam eine Bewegung der Freien. Dieser Umstand ist für die Unfreien im Hofrechtsverbande äusserst verlockend; von auswärts strömen viele Unfreie in die Stadt und bleiben da zum grossen Teil in ihrer persönlichen Abhängigkeit von ihrem Herrn, haben aber keine hofrechtliche Organisation mehr. Für sie bestehen nur die Verbände, die für die Freien organisiert sind, und für die Aufnahme ins Bürgerrecht wird ihr Stand prinzipiell ignoriert. Der Gewalt des Hofrechtes entrückt, streben die Hörigen in der Stadt darnach, auch noch von den persönlichen Pflichten frei zu werden. In grosser Zahl vereint konnten sie ihren Wunsch, der den Interessen der Bürgerschaft durchaus nicht zuwiderlief, mit Erfolg geltend machen. Von der Stadt zunächst als frei behandelt, wurden sie im Laufe der Zeit wirklich frei.

Es lag ganz im Interesse der Stadt, entwichenen Hörigen ihren Schutz angedeihen zu lassen, und die Gründe, welche die Bürger veranlassten, einmal in ihren Verband aufgenommene Leute in demselben festzuhalten, sind oben [1]) dargestellt worden.

In gleichem Masse nun, wie die Stadt aus der Aufnahme von Hörigen Nutzen zog, wurde der Herr derselben geschädigt, und hierin liegt die Quelle so vieler Streitigkeiten zwischen städtischen Bürgerschaften und hofrechtlichen Verbänden.

---

[1]) p. 34 f.

Damit ist auch die oben gestellte Frage beantwortet. Streitigkeiten zwischen Stift und Stadt mussten wegen Aufnahme von Gotteshausleuten in den Bürgerverband um so eher entstehen, als ein Teil der Hofrechtsgenossen des Stiftes in der Stadt selbst sesshaft war. Diese scheinen auch von der Stadt zur Entrichtung gewisser Steuern gezwungen worden zu sein, zu stuera inconsueta et insolita, wie eine Urkunde König Albrechts d. d. Ulm, 20. Februar 1299 [1]) sich ausdrückt. Nur von solchen kann die Rede sein, welche innerhalb des alten Burgerzieles wohnten; gegen diejenigen ausserhalb desselben hätte die Stadt niemals einer Spur von Recht geltend machen können.

Mit der Urkunde König Heinrichs vom 15. Februar 1234 hatten die Streitigkeiten noch kein Ende.

Im Jahre 1235 wurde Heinrich (VII.) des Thrones verlustig erklärt. Damit erloschen vollends Titel und Würde burgundischer Rektoren. Die burgundischen Grossen sowohl wie die vorher dem Rektor untergeordneten Städte traten in die Stellung dem Könige allein unterworfener Reichsglieder ein. Noch in demselben Jahre erscheint als Prokurator in Burgund, von König Friedrich II. bestellt, Kuno, Herr (Dominus) von Tüffen. Der Wechsel wurde von den Bürgern Solothurns benutzt, neuerdings Rechte über die St. Ursenleute anzusprechen, und der Statthalter sah sich genötigt, die Sache zu untersuchen. Gemäss der hierüber ausgestellten Urkunde [2]) hatten gewisse Leute dem Statthalter insinuiert, [3]) die St. Ursenleute zwischen Aare und Leberberg

[1]) S. W. B. 1828 p. 445 u. 1812 p. 372. Böhmer, Reg. 267.

[2]) Urk. vom J. 1235 ohne Tagesdatum, (nach Font. rer. Bern. II. p. 157. zwischen 25. März 1235 und 24. März 1236 zu setzen) abgedruckt am genannten Ort und als Übersetzung im S. W. B. 1811 p. 314 ff. Wurstemberger, Reg. von Buchegg **9**.

[3]) Inductus fui a quibusdam. Wenn die Gerichtsbarkeit über die St. Ursenleute an den Schultheissen kam, so mussten damit dieser und die Stadt an Macht und Ansehen gewinnen. Dazu kam es vorderhand nicht. Vgl. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde II. 4. p. 132 f.

gehörten unter die Gerichtsbarkeit des Königs. Im wesentlichen wurde durch den Statthalter jener Spruch des Abtes von Murbach bestätigt und hinzugefügt, wenn einer dem Propst für einen Frevel Busse zu entrichten habe, so sei er, wenn nicht von Rechts, so doch von Gewohnheit wegen verpflichtet, dem Schultheissen (causidico) von Solothurn drei Schillinge zu bezahlen. Ähnliche Entscheide wurden im Laufe des Jahrhunderts noch mehrere gefällt; so am 27. Februar 1249 [1]) durch König Konrad laut einer zu Hagenau datierten Urkunde, in der Schultheiss und Bürger der Stadt angewiesen werden, die Rechte des St. Ursenstiftes und seiner Leute gegen Anmassungen einiger Bürger zu schützen, am 3. März 1291 zu Basel durch Hermann von Bonstetten, Hofrichter des Königs Rudolf [2]), am 20. Februar 1299 zu Ulm durch Urkunde König Albrechts. [3]). Endlich gehört hieher die oben schon erwähnte Urkunde des Grafen Heinrich von Bucheck vom 18. September 1300. [4])

Die letztere zeigt, welche Gewalt und welchen Einfluss die Kastvögte über die Unterthanen der ihnen unterstellten Gotteshäuser ausübten; sie erklärt auch den hohen Wert, den die Dynasten auf den Besitz solcher Vogtei-Lehen legten, und die Kämpfe, welche die Inhaber oft mit den Gotteshäusern, die ihre Ansprüche bestritten, zu führen hatten. So wird auch begreiflich, dass die Bürgerschaft von Solothurn auf alle Vorgänge am St. Ursusstift ein wachsames Auge hatte und keine Gelegenheit verstreichen liess, wo sie sich in die Angelegenheiten des Stiftes einmischen und irgend welche Rechte für sich beanspruchen konnte. Dass die Bürger darnach trachteten, die kastvögtischen Rechte nach und nach

[1]) S. W. B. 1822 p. 179, ins Jahr 1243 gesetzt; doch spricht septima indictione für 1249; so bei Böhmer-Ficker, Reg. 4522.

[2]) S W. B. 1811 p. 356 als Übersetzung.

[3]) S. W. B. 1828 p. 445 und als Übersetzung S. W. B. 1812 p. 372. Böhmer, Reg. 267.

[4]) S. W. B. 1814 p. 431. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 79.

an sich zu bringen, zeigt sich darin, dass in den Streitigkeiten des Stiftes gegen den Kastvogt die Bürger immer auf Seite des Stiftes erscheinen. Es lag ihnen, abgesehen davon, dass sie ein Interesse daran hatten, dass das Stift als Pfarrkirche der Stadt blühte, auch sehr viel daran, die demselben zustehenden Rechte gegenüber Dritten wahren zu helfen, um dereinst das Erbe ganz antreten zu können; hätten sie doch keineswegs ruhig zusehen können, wenn dasselbe sich mehr und mehr geschmälert und der Kastvogt sich eine feste Stellung verschafft hätte, die der Stadt hätte gefährlich werden können. Hier ist daran zu erinnern das der Kastvogt des Stiftes auch Landgraf in Kleinburgund (östlich der Aare) war und leicht eine Verschmelzung beider Ämter stattfinden konnte.

Die Ermahnungen des Königs an die Bürger, auch ihrerseits das Stift in Ruhe zu lassen, scheinen nicht viel gefruchtet zu haben; nach wie vor fuhren sie fort, sich Eingriffe in die Rechte des Stiftes zu erlauben.

C.

Die Ansprüche des Stiftes. — Die Urkunde des Abtes von Frienisberg.

Zu den oben erwähnten Streitigkeiten entstanden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zwischen der Stadt und dem Stifte Meinungsverschiedenheiten über die von letzterm behauptete Immunität. Auf eine gemeinsame Anfrage von Propst und Kapitel und von Schultheiss und Bürgerschaft von Solothurn aus dem Jahre 1230 zeigen Propst R. von Zürich (Rudolf von Hottingen 1207 — 1233) und das Kapitel von Zürich an, „welcher Immunität sich unser Gotteshaus von

Zürich unter den Bürgern (cives) und Einwohnern (burgenses [1]) zu erfreuen habe." [2]) Mit der Auskunft nicht zufrieden, wandten sich Propst und Kapitel noch einmal an dieselbe Stelle, und im Jahre 1240 [3]) antworteten Propst Werner Blum (Flos 1240—1258) und das Kapitel von Zürich, dass ihre Gotteshausleute, mochten sie auf Höfen des Stiftes wohnen oder nicht, dem Propste zu Zürich den Eid der Treue zu leisten hätten. Die Bürger von Zürich dagegen, sie seien das Gotteshauses Leute oder nicht, hätten dem Propste keinen Treueid zu leisten. Wenn aber die Bürgergemeinde und besonders die Räte den Eid schwören, der Stadt Nutzen und Ehre zu fördern, so verpflichteten sie sich insbesondere, das Gotteshaus zu schirmen.

Zur Festsetsung seiner Rechte scheinen dem St. Ursusstift die Antworten von Zürich nicht genügt zu haben; denn einige Jahre darauf wandten sich Propst und Kapitel an den Papst Innocenz IV. mit der Bitte, er möge, da die solothurnische Kirche Besitzungen, Einkünfte, Eigenleute und andere Güter an verschiedenen Orten, darüber aber keine öffentlichen Dokumente besitze, in dieser Hinsicht Vorsorge treffen. Mittelst Breve d. d. Lyon, 20. August 1247 [4]) gab der Papst dem Abt Heinrich von Frienisberg Cisterzienser Ordens den Auftrag, die Rechte des St. Ursusstiftes festzustellen, bei Androhung des Kirchenbannes gegen Zeugen, welche, von Propst und Kapitel angerufen, aus Gunst, Hass oder Furcht nicht erscheinen wollen.

---

[1]) Burgenses sind alle Einwohner der Stadt, cives nur die eigentlichen Bürger.

[2]) S. W. B. 1812 p. 130 ff. als Übersetzung. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich I. p. 341. (No. 462).

[3]) S. W. B. 1812 p. 132 als Übersetzung. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich II. p. 46. (No. 544).

[4]) Potthast, Reg. Pontif. Rom. inde ab a. p. Chr. n. 1198 usque ad a. 1304. 2 Bde. Berolini 1874–1875. No. 12655. S. W. B. 1812 p. 132 f. als Übersetzung.

Dass das Stift sich an den Papst wandte, mag auf den ersten Blick befremden. Allein es liegt in diesem Vorgehen nichts, was nicht der damaligen Zeit gemäss gewesen wäre, und ähnliche Zeugenverhöre haben Päpste und Bischöfe oft angeordnet. Nach der Zweischwerter-Theorie galt eben der Papst als die höhere Instanz als der König, und man braucht also in der Anrufung derselben keine mala fides von Seiten der Stiftsherren zu erblicken.

Von der Erteilung des Auftrages bis zu dessen Ausführung verflossen vier Jahre. Warum in der Sache so lange nichts geschah, mochte seinen Grund in den elenden Reichszuständen haben.

Im Jahre 1251 begab sich der Abt von Frienisberg selbst nach Solothurn, um Kundschaft aufzunehmen. Aus den nicht einzeln protokollierten Aussagen von Zeugen entnahm der Abt: Die Kirche von Solothurn sei von einer gewissen Königin Bertha (a quadam regina nomine Berhta) in allen Rechten nach der zürcherischen Kirche errichtet und constituiert worden. Die Königin habe sowohl Kirche als Stadt erbaut, und alle Gerichte der Burgortes (castrum) stünden dem Propste und dem Kapitel zu, nämlich das Schultheissen-Amt, die Münze, der Zoll, nebst allen andern Rechten, die man allgemein mit „Twing und Bann" bezeichne, mit Ausnahme des Blutgerichtes, welches dem Kastvogte, dem Könige von Arelat, in dessen Reich die Kirche liege, und dessen von ihm bestellten Beamten zustehe.

Über die Ergebnisse dieser Kundschaft befindet sich im Staatsarchiv Solothurn d.d. 15. April 1251 [1]) eine Urkunde des Abtes Heinrich von Frienisberg. In dieselbe inseriert ist der ganze Wortlaut des päpstlichen Breves vom 20.

[1]) Abgedruckt im Anzeiger für schweiz. Geschichte III. p. 253 als Beilage zu: J. Amiet, Zwei geschichtefälschende Urkunden und zwei falsche Sigille der Stadt Solothurn. Als Übersetzung im S. W. B. 1812 p. 134 ff. Font. rer. Bern. II. p. 337 f. Tschudi, Chron. Helv. I. p. 147.

August 1247. Als Zeugen erscheinen Propst Heinrich von Neuenburg, fünf Chorherren, Heinrich der Schultheiss und Ritter Tietricus in Urbe, zwei Leutpriester und zehn Burgenses, (maturiores et honestiores ex burgensibus) Ammänner der Kirche, (ministri ecclesie) als Siegler Bischof Johannes von Lausanne, Aymo, Abt von Erlach, Ulrich, Abt von St. Urban, Ulrich Propst des Stiftes St. Marius in Lausanne, Graf Rudolf von Falkenstein und Heinrich, Abt von Frienisberg.

Die historischen Unrichtigkeiten in dieser Urkunde veranlassten den solothurnischen Anwalt J. Amiet, dieselbe als eine Fälschung zu erklären. [1]) Die Urkunde muss deshalb einer nähern Betrachtung unterzogen werden.

Das im Original nicht mehr vorhandene päpstliche Breve, welches die Kundschaftsaufnahme veranlasste, spricht nur von Gütern, Einkünften und Eigenleuten, (possessiones, redditus, homines et quedam alia bona ad ipsam ecclesiam spectancia) also nur von Privatrechten, nicht von Regalien, die dem Stifte nie zustanden. Um so sonderbarer berührt es, dass das Stift laut Frienisberger Urkunde solche beansprucht.

Wie kam nun das Stift dazu, solche Ansprüche zu erheben, und worin bestehen die historischen Unrichtigkeiten in der Frienisberger Urkunde?

An die Spitze derselben wird die Behauptung gestellt, die Solothurner Kirche sei in ihren Rechten gleich derjenigen von Zürich errichtet worden. Dies geschieht wohl im Anklang an die zwei Antwort-Schreiben von Propst und Kapitel von Zürich auf die Anfragen seitens des Propstes und Kapitels von Solothurn in den Jahren 1230 und 1240. Aber aus diesen Urkunden geht gerade das Gegenteil von dem hervor, was in der Frienisberger Urkunde behauptet wird. Die

[1]) Vgl. Anmerkung auf p. 55.

Stadt Zürich war nicht im entferntesten von dem Grossmünsterstift [1]) abhängig. Dasselbe übte, wie das St. Ursusstift in Solothurn, über seine Eigenleute auf den Höfen ausserhalb der Stadt nur die grundherrliche Gerichtsbarkeit aus. Das St. Ursusstift beansprucht aber laut Frienisberger Urkunde souveräne Herrschaftsrechte. Schon Kopp erkannte die historische Unrichtigkeit der Ergebnisse des Zeugenverhörs. Er sagt: „Dass Propst und Kapitel von Solothurn sich nach Propst und Kapitel von Zürich umsahen, ist begreiflich; aber in Zürich gehörten Zoll und Münze, sowie das Schultheissenamt nicht an die Kirche (ecclesia) oder Propstei, sondern an das Gotteshaus (monasterium, Frauenmünster) oder die Abtei. Die Äbtissin empfing ihre Rechte, als zu ihrem Fürstenlehen (regalia) gehörend, vom Reiche, und weder zu Zürich, noch zu Solothurn war der Propst je Reichsfürst. So genommen ist die Aussage der Zeugen entweder willkürliche Verwechselung oder absichtliche Täuschung." [2])

Im weitern wird in der Urkunde als Erbauerin sowohl der Kirche als des castrum eine *gewisse* Königin Bertha (a quadam regina nomine Berhta) genannt. Wie schon Kopp bemerkt, kann dieser ungenaue Ausdruck sowohl auf Bertha, Gemahlin Pippins des Kleinen, als auf Bertha, Gemahlin Rudolfs II. von Burgund gedeutet werden. Doch scheint hier die sagenberühmte Königin von Burgund gemeint zu sein. Aus dem Umstande, dass die Zeugen von ihr als einer „quadam" reden, geht hervor, dass dieselben nicht einmal zu wissen schienen, wann die Gründerin gelebt hat. Stiftung und Emporkommen der Kirche können nur allmälig erfolgt sein, während sie die Zeugen ein und derselben Stifterin

[1]) Dieses ist doch wohl in den beiden Züricher Briefen unter „unser Götteshaus" gemeint und nicht das Frauenmünster, wie in einer im S. W. B. 1812 p. 129 ff. „Ehrenrettung" betitelten Abhandlung behauptet wird.

[2]) Kopp, Gesch. der eidg. Bünde II. 2. p. 137.

zuschreiben. Nicht Bertha, sondern die Römer erbauten das castrum, und wie dieses, so war auch die Kirche zur Zeit der burgundischen Königin Bertha schon da. Sie wandelte das Regularstift St. Urs in ein Kollegiatpfarrstift von Chorherren um und dotierte dasselbe mit Gütern. Wenn sie das nach dem Vorbilde von Zürich gethan, so gab sie keine weltliche Gerichtsbarkeit. Denn Propst und Kapitel von Zürich hatten laut eigenen Aussagen ebenfalls keine.

Durch die Aussage der Zeugen werden dem Stifte mit Ausnahme des Blutgerichtes alle Gerichtsbarkeit in der Stadt, das Schultheissenamt, Münze und Zoll zugesprochen. Alle diese Rechte werden in dem Ausdruck „ban und twink" zusammengefasst (juribus que vulgo dicuntur ban et twinch.) Nun haben wir aber gesehen, dass das Stift gar keine Gerichtsbarkeit über die Bürger besass; dasselbe war vielmehr in der Stadt selbst der Jurisdiktion des Schultheissen und des Rates unterworfen. Mit dem Schultheissenamt, das die Grafen von Bucheck vor dem Übergange des Amtes an die Stadt vom König zu Lehen trugen, war das Stift vorher nie belehnt gewesen. Unter „Bann und Twing" können niemals Hoheitsrechte verstanden werden. Mit dem Ausdrucke wird vielmehr nur der territoriale Umfang des Gebietes, auf welchem ein Grundherr die grundherrliche Gerichtsbarkeit über seine Hörigen ausübt, sodann diese Gerichtsbarkeit selbst bezeichnet, so dass also der Ausdruck den Inbegriff der gesamten grundherrlichen Gewalt darstellt.

Das Münzrecht stand niemals dem Stifte zu. Laut einer früher schon erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1146, [1]) gemäss welcher ein gewisser Egelolphus der Abtei Frienisberg eine Vergabung macht, werden sex libræ Solodorensium genannt, in einer ebenfalls schon besprochenen Urkunde aus dem Jahre 1181 [2]) ein Zins von 25 Schillingen Solothurner

[1]) S. W. B. 1829 p. 156. Font. rer. Bern. I. p. 421.
[2]) S. W. B. 1812 p. 345. Font. rer. Bern. I. p. 467 ff.

Münze. (XXV solidos Solodorensis monetae.) Daraus ist zu schliessen, dass das Recht zu münzen frühzeitig schon der Stadt zustand. Die Könige pflegten dieses Regal gegen Entrichtung eines Münzschlagschatzes, der öfters verpachtet oder verpfändet wurde, den Städten zu überlassen. Kaiser Heinrich verpfändete im Jahre 1310 [1]) zu Asti den Münzschlagschatz zu Solothurn an Ulrich von Thorberg, der für ihn an seine Gläubiger in Bern 140 Basler Pfund bezahlt hatte, desgleichen Karl IV. im Jahre 1363 [2]) an Peter von Thorberg um 200 Mark Silber. Die Verpfändung des Schlagschatzes darf nicht mit der Verleihung des Münzrechtes verwechselt werden. Der Pfandgläubige hatte nicht das Recht, Münzen zu schlagen, sondern war nur zum Bezug eines Schlagschatzes befugt. Dass auf den alten Solothurner Brakteaten der Kopf des h. Ursus sich vorfindet, ist kein Grund, das Münzrecht dem Stifte zuzuschreiben, weil die Darstellung von Ortsheiligen auf städtischen Münzen noch später allgemein üblich war. — Im Jahre 1381 gelangten Schultheiss, Rat und Bürger von Solothurn durch Einlösung jener 200 Mark in den vollen Besitz des Münzrechtes. [3])

Ganz ähnlich verhielt es sich mit dem Zoll. Es findet sich nirgends eine Spur, dass dem Stifte jemals dieses Regal zu teil geworden sei. Vielmehr stand die Erhebung des Zolles gegen Entrichtung eines jährlichen Aversalzinses, gleichsam Zollschatzes, der Stadt zu, was sich durch die Thatsachen, dass in mehreren Urkunden des 13. Jahrhunderts ein theleonarius erscheint [4]) und in einer derselben (vom Jahre 1252 s. Anmerkung 2) das ins Burgrecht auf-

[1]) S. W. B. 1814 p. 291. Font. rer. Bern. IV. p. 443.

[2]) S. W. B. 1814 p. 291 ff. Böhmer-Huber, Reg. 6245.

[3]) S. W. B. 1823 p. 321 ff.

[4]) Urk. v. 24. Juli 1245 im S. W. B. 1825 p. 418. Urk. v. J. 1250 im S. W. B. 1827 p. 128. Urk. vom 24. November 1252 im S. W. B. 1823 p. 460 f. u. 1811 p. 261 f. Urk. v. 16. November 1270 im S. W. B. 1823 p. 401.

genommene Kloster St. Urban u. a. vom Zolle befreit wird, beweisen lässt.

Der Zollschatz wurde mehrmals verpfändet, so von den Königen Rudolf I., Albrecht I. und Ludwig von Bayern an die Ritter von Aarwangen. [1]) Ein Nachkomme derselben, Ritter Wilhelm von Grünenberg bestätigte durch Urkunde vom 20. Oktober 1427 [2]), dass die Stadt Solothurn den verpfändeten Aversalzins zu ihren Handen um 300 rheinische Gulden eingelöst habe.

Die Ausnahme des Blutgerichtes zu Gunsten des Kastvogtes, (advocatus) des Königs von Arles, in dessen Reich die Kirche von Solothurn sich befinde, und dessen Officialen wird von Kopp [3]) damit zu erklären gesucht, dass in jener Zeit voll Wirren, wo in burgundischen Landen die einen zu Friedrichs II. Sohne, Conrad IV., hielten (z. B. Bern), andere König Wilhelm anerkannten (Freiburg), Propst und Kapitel in Solothurn an die Wiederherstellung eines unabhängigen Reiches Arelat gedacht hätten. Er findet auch nicht auffällig, dass, während sie noch im Jahre 1243 den Schirm des Reiches nachsuchten, sie schon im Jahre 1251 nur noch eines Königs von Arelat gedenken; denn die in der Zwischenzeit eingetretenen Veränderungen hätten mit der Erinnerung an Königin Bertha auch die frühere Bedeutung von Solothurn als einstigen Königssitzes in Burgund wieder wachgerufen.

Allein diese Ansicht fällt dahin, da die Urkunde Konrads, wie früher schon gezeigt worden ist, der Indiktionszahl

---

[1]) Urkunden König Rudolfs I. v. 1. Februar 1277 im S. W. B. 1828 p. 387 f. Böhmer, Reg. 310. und Font. rer. Bern. III. p. 201. und v. 17. Dezember 1280 im S. W. B. 1828 p. 389 f. Böhmer, Reg. 561 und Font. rer. Bern. III. 312. Urk. Albrechts I. vom 20. Januar 1299 im S. W. B. 1828 p. 444 und Böhmer, Reg. 114. Urk. Ludwigs von Bayern v. 31. August 1330 im S. W. B. 1814 p. 397 ff.

[2]) Haffner, Schawplatz II. 115.

[3]) Kopp, Gesch. der eidg. Bünde II. 2. p. 138.

nach nicht ins Jahr 1243, sondern 1249 gehört, also in die Zeit zwischen dem Erlass des päpstlichen Breves 1247 und der Ausstellung der Frienisberger Urkunde 1251. Die Stiftsherren haben also, nachdem sie bereits den Schutz des Papstes nachgesucht, vor der Kundschaftsaufnahme durch den Abt von Frienisberg sich auch noch den Schirm des Reiches zusichern lassen. Dann ist im Jahre 1251 der Gedanke an eine Wiederherstellung eines arelatensischen Reiches nur um so auffälliger.

Aus der Betrachtung der in Rede stehenden Aktenstücke scheint nun Folgendes hervorzugehen:

Nachdem das Stift im Jahre 1247 zum Schutze seiner Rechte sich an den Papst gewendet, wird der Abt von Frienisberg mit der Untersuchung beauftragt. Es ist als sicher anzunehmen, dass die Stadt Solothurn von diesem Schritte des Stiftes Kenntnis hatte. Während nun der Abt mit der Ausführung des Auftrages zögerte — aus welchem Grunde, ist nicht ersichtlich; vielleicht war er der Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zum voraus sicher und deswegen nicht sehr eilig — fuhren, wie aus der Urkunde Konrads IV. hervorgeht, die Bürger fort, das Stift zu belästigen, (presumptionem quorundam ex vobis, qui iuri predicte ecclesie se opponunt) und da von der angerufenen Instanz für das Stift nichts geschah, so rief dasselbe den Schirm des Reiches an. Doch müssen ungeachtet der Ermahnung Konrads die Bürger auch fernerhin dem Stifte Anlass zu Klagen gegeben haben, was endlich den Abt von Frienisberg veranlasste, die Sache zu untersuchen.

Inzwischen waren die Verhältnisse im Reiche derart geworden, dass der günstige Moment gekommen zu sein schien, wo man nicht nur bestehende Rechte anerkennen lassen, sondern auch mit Leichtigkeit andere dazu erwerben konnte.

Am 13. Dezember 1250 war Kaiser Friedrich II. gestorben. Sofort forderte der Papst, der überall durch Bettelmönche

das Kreuz gegen Konrad IV. predigen liess, zum Abfalle von dem gebannten Hohenstaufen auf, und gegen den Feind der Kirche schien alles erlaubt zu sein. Da muss man sich nun nicht wundern, wenn das St. Ursenstift sich nicht mehr mit Bestätigung seiner Rechte begnügte, sondern, wie die Stadt ihrerseits es that, Rechte zu beanspruchen wagte, die es nie besessen, zumal der unbestimmte Ausdruck des päpstlichen Breves „et quedam alia bona" nach der Aufzählung: possessiones, redditus, homines" einen guten Rückhalt bot. Und um das hohe Alter des Stiftes und der demselben zustehenden Rechte darzuthun, sollte die Tradition von einer Königin Bertha als Gründerin des Stiftes und von einer Zugehörigkeit Solothurns zum Reiche Arelat den Beweis liefern. Die Sage von dem Gründer von Zürich, dem arelatensischen Könige Thuricus, [1]) dessen Reich sich bis an die Limmat erstreckt haben soll, mochte schon vor 1247 nach Zürich gedrungen und für geschichtliche Thatsache gehalten worden sein. Aber zu dem im Jahre 879 von Boso gestifteten und im Jahre 933 mit Oberburgund vereinigten eigentlichen Königreich Burgund haben weder Zürich noch Solothurn jemals gehört.

So ergibt sich nicht nur die Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit zu Gunsten des Königs von Arelat, sondern auch der ganze Inhalt der Frienisberger Urkunde als eine in damaliger Zeit weit verbreitete Tradition, die durchaus keinen Beweis für eine Fälschung liefert.

Aber nicht nur der Inhalt der Urkunde, sondern auch noch andere Momente wurden als Beweise für die Fälschung betrachtet. Die Liste der Zeugen und Siegler scheint Amiet teilweise verdächtig. Seine Nachforschungen ergeben nun allerdings, dass einige der Zeugen unbekannt sind, dass

[1]) Stumpf, Gemeiner löbl. Eydgenossschaft Stetten etc. Beschreibung. Zürich 1586 p. 422. f. J. Amiet, Die Gründungssage der Schwesterstädte Solothurn, Zürich und Trier p. 53.

mehrere im Jahre 1251 und nachher in Urkunden nicht mehr genannt werden und dass bei zwei Zeugen und einem Siegler die nähere Bezeichnung falsch ist.

Wenn einige von den Zeugen nur in der Urkunde von 1251, nachher aber nicht mehr vorkommen, so mag das seinen Grund darin haben, dass sie als betagte Leute (maturiores) eben nicht mehr in den Fall kamen, in irgend einer Eigenschaft In Urkunden genannt werden zu können. Oder es mochten auch in der für das Stift wichtigen und ausserordentlichen Angelegenheit Leute zur Kundschaft vorgeladen worden sein, die man sonst zur Beurkundung nicht heranzog. Man beachte auch, dass die unter der Bezeichnung burgenses Solodorenses — in der Urkunde ist nie von cives, den eigentlichen Bürgern die Rede — aufgezählten Männer ministri ecclesiae, Ammänner der Kirche, also Leute ziemlich untergeordneter Stellung sind, die nicht fortwährend in Angelegenheiten des Stiftes zugezogen zu werden pflegten.

Dass bei zwei Zeugen und einem Siegler — Ulrich, Prior des St. Mariusstiftes in Lausanne, wird in der Urkunde Propst statt Prior genannt — die nähere Bezeichnung unrichtig ist, kann seinen Grund in einer Ungenauigkeit des Schreibers haben. Die unrichtige Bezeichnung des Stiftsvorstehers von Lausanne konnte in einer Stadt, wo „Propst" geläufiger war als „Prior", gar leicht vorkommen.

Anstoss erregte auch die Datierung. Auf den 15. April 1251 fällt nämlich der Charsamstag, der Vorabend des Osterfestes. Nun muss man allerdings der Meinung beipflichten, dass in einer für die Kirche so heiligen Zeit unter Teilnahme hoher Prälaten, sogar des Bischofs, ein so wichtiger Akt, ein feierliches Zeugenverhör, wohl kaum stattgefunden habe. Aber dieser Umstand braucht nicht auf eine spätere *Anfertigung* der Urkunde hinzuweisen. Dieselbe kann ja, nachdem sie früher schon ausgestellt worden, erst später, und zufälligerweise gerade in der Osterzeit, datiert worden

sein, was häufig und nicht in schlimmer Absicht geschah. Oft liegt auch zwischen Handlung und Beurkundung ein längerer Zeitraum.

Eine Vergleichung gedruckter Textmitteilungen mit dem Originaltexte ergibt, dass Tschudi, der die Urkunde in seinem Chronikon I, 147 mitteilt, das Original nicht gesehen, sondern eine Kopie vor sich hatte, in der am Schlusse nach den Worten: „nostro (sigillo) et sigillis prescriptorum" die im Original nicht enthaltenen Worte: „ac civium Solodorensium" eingefügt waren, als ob die Bürgerschaft von Solothurn die gegen ihre Freiheit und Rechte gerichtete Kundschaftsaufnahme mit ihrem Siegel bekräftigt und somit die vom Stift beanspruchten Hoheitsrechte anerkannt hätte, was um so unglaublicher ist, als gerade in jener Zeit, wie aus Dokumenten ersichtlich, ein Streben der Bürgerschaft nach grösserer Selbständigkeit zu Tage trat und in der Urkunde vom 24. November 1252 (Aufnahme des Klosters St. Urban in das Burgrecht) Schultheiss, Rat und Bürgerschaft (universi cives) genannt werden.

Über dem Eifer, mit dem Amiet die Unächtheit des an der Urkunde hängenden Stadtsigills darthut, vergisst er ganz, die Frage zu beantworten, wie denn überhaupt ein Stadtsigill an die Urkunde gekommen sein möchte. Nachdem soeben gezeigt worden ist, dass die Stadt unmöglich die ihrer Freiheit zuwider laufende Kundschaftsaufnahme mit eigenem Siegel habe bekräftigen können, berührt es doch sonderbar, wenn dennoch an der Urkunde ein Siegel der Stadt sich vorfindet. Nach der Benennung der Siegler sollten folgende sechs Sigille hängen: *1.* des Bischofs Johann von Lausanne. *2.* des Abtes Aymo von Erlach. *3.* des Abtes Ulrich von St. Urban. *4.* des Priors, resp. Propstes Ulrich vom Stifte St. Marius in Lausanne. *5.* des Grafen Rudolf von Falkenstein. *6.* des Abtes Heinrich von Frienisberg. Nun hängen aber blos die Sigille der drei Erstgenannten; die der übrigen

fehlen. Wenn nun Amiet darauf hinweist, dass zwischen den Sigillen der beiden ersten Siegler dasjenige des Solothurner Propstes Heinrich hänge und zwar unrechtmässiger Weise, einmal, weil der Propst unter den Sieglern nicht genannt, sodann, weil sein Sigill aus dem Grunde nicht an der Urkunde hängen dürfe, da diese zu Gunsten des Stiftes ausgestellt sei, so kann man mit gleichem Rechte fragen, wieso denn ein Stadtsigill an die Urkunde gekommen sei. Denn auch die Bürgerschaft ist nicht unter den Sieglern genannt, und wenn es für den Propst kein *Recht* gab, sein Sigill anzuhängen, so bestand für die Stadt noch viel weniger hiezu eine *Veranlassung*. Für die letztgenannten Sigille gab es also weder formell noch materiell an der Urkunde einen Platz. Sie müssen erst nachträglich an dieselbe befestigt worden sein. Aus welchem Grunde das Sigill des Propstes angehängt wurde, ist nicht ersichtlich, und da durchaus nicht anzunehmen ist, dass die Stadt nachträglich noch ihr Siegel an die Urkunde gehängt habe, so kann das an ihr befindliche nur ein nachgemachtes sein. Wenn demnach irgendwo von einer Fälschung die Rede sein kann, so ist es hier der Fall. Das Stadtsigill mochte in späterer Zeit, als Versuche gemacht wurden, der Urkunde königliche Bestätigung zu verschaffen, (zur Zeit Karls IV. s. u.) der Urkunde angehängt worden sein, um den Glauben zu erwecken, als hätten die Bürger von Solothurn selbst die in der Urkunde genannten Rechte als dem Stift zustehend anerkannt.

Die Frienisberger Urkunde stellt sich somit als ein Versuch des Stiftes dar, in einer Zeit, wo alle Bande der Ordnung sich lösten, durch Aneignung von Rechten über die reichsfreien Bürger der Stadt, die zu König Konrad hielten, und durch Erwerbung von Reichslehen sich zum reichsfreien Stifte mit Herrschaftsrechten zu erheben im Anklange an Traditionen, wie solche damals von weltlicher und von geistlicher Seite zu ähnlichen Versuchen benutzt wurden. Den

Anlass gab das Mandat des Papstes Innocenz IV., im besondern der in dessen Breve unbestimmt gehaltene Ausdruck: „et quedam alia bona". Die Kirche fordert damit das Stift zur Auflehnung gegen die von den Hohenstaufen vertretene Reichsgewalt auf, und gehorsam den Geboten der Kirche trägt das Stift kein Bedenken, sich Rechte anzumassen, die es nie besessen. Wir sehen hier den Kampf zwischen den beiden Parteien im Reiche im kleinen: auf der einen Seite eine reichstreue, den Hohenstaufen ergebene Bürgerschaft, auf der andern ein Stift, das, ermuntert von der höchsten kirchlichen Autorität, der Stadt zustehende Rechte für sich in Anspruch nimmt.

Wie die Folgezeit zeigt, kam das Stift nie in Besitz der angemassten Rechte. In dem Kampfe war eben die Bürgerschaft der stärkere Teil, und alle Versuche des Stiftes, der Frienisberger Urkunde königliche Bestätigung zu verschaffen, schlugen fehl. Ein solcher Versuch wurde noch im Jahre 1365 gemacht. Als am 3. Mai dieses Jahres Kaiser Karl IV. zu Bern dem St. Ursusstifte alle Privilegien, Gnaden, Freiheiten u. s. w. seiner Vorgänger bestätigte, [1]) liess das Stift auch ein durch den Kleriker Nicolaus Cerdon verfasztes Vidimus der Frienisberger Urkunde dem Kaiser vorlegen, aber ohne Erfolg. Als im Jahre 1627 das Stift die Frienisberger Urkunde in die Vorrede der neuen Statuten aufnahm und der Rat hievon Kunde erhielt, forderte er die Stiftsherren zur Verantwortung und veranlasste sie zur Ausstellung eines Reverses, worin sie erklärten, dass sie die in der Urkunde genannten Rechte niemals inne gehabt hätten und dass sie ihnen auch nicht zukämen.

[1]) S. W. B. 1814 p. 299 ff. Böhmer-Huber, Reg. 4164.

D.

Solothurn zur Zeit der Könige Konrad und Wilhelm von Holland. — Das Interregnum.

Urkunden der nächstfolgenden Zeit, von denen noch die Rede sein wird, zeigen fortan bei den Bürgern ein mächtiges Streben nach Selbständigkeit. Dasselbe war von den Zeitumständen begünstigt; denn im Reiche stritten zwei Fürsten um die Königskrone, und alle staatlichen Bande waren zerrissen. Zu jener Zeit, wo auch in Burgund die einen zu König Konrad, die andern zu dessen Gegenkönig Wilhelm von Holland hielten, scheinen die Bürger von Solothurn Anhänger des Hohenstaufen gewesen oder doch wenigstens dafür gehalten worden zu sein, was aus einer Urkunde vom November 1250 [1]) hervorgeht, wornach von Hagenau an den Rhein aufwärts die meisten Städte bis Rheinfelden, auch Solothurn, Bern, Zürich und Schaffhausen sich gegenseitig verbündet hatten, von Friedrich selbst nicht in seiner grössten Erniedrigung zu weichen. Genannte Städte — Bern hatte sich in burgundischen Landen an die Spitze einer Eidgenossenschaft gestellt — hielten auch nach Friedrichs II. Tode zu Konrad; nach des letztern Hinschied wurde Wilhelm am Mittelrhein und in den obern Landen anerkannt. [2])

Das Zwischenreich war für die weitere Ausbildung der städtischen Freiheit günstig, und es bildete sich in Solothurn vermutlich derjenige Rechtszustand aus, den die Urkunden Rudolfs von 1276 und 1280 als eine längst bestandene Thatsache anerkannten.

Aus der Zeit des Interregnums sind wenige Nachrichten über Solothurn auf uns gekommen. Die uns überlieferten Urkunden melden in Bezug auf das St. Ursenstift, dass es

---

[1]) Urk. der Stadt Breisach bei Kopp, Gesch. der eidg. Bünde I. Beilage No. 2.

[2]) Laut Urkunden vom 13. u. 14. August 1255. Kopp, op. cit. II. 3. p. 20.

die Führung seiner Angelegenheiten dem jüngern Hartmann von Kyburg überliess. [1]) Schon früher hatte das Stift mit diesem Hause in Beziehungen gestanden. [2])

Für den friedlichen Verkehr zwischen Stift und Stadt liegen aus dieser Zeit mehrere Zeugnisse vor. Stiftsherren und Schultheis, Rat und Bürger erscheinen in einigen Urkunden als Zeugen oder auch als Siegler. [3])

Eine Verzichtleistung auf eine Wasserleitung eines Martin, Bürgers von Solothurn, und eines Konrad, genannt Eichelkern, zu Gunsten des Klosters St. Urban geschieht in Solothurn in Gegenwart von Schultheiss, Rat und Bürgern. [4]) Auch diese Urkunde spricht von Solothurn als einer universitas Solodorensis und von nostra civitas, die ein eigenes Siegel führt.

Als Inhaber des Schultheissenamtes kommen gräflich kyburgische Ministerialen vor, so der Ritter Otto von Oltingen laut Urkunde vom 1. Dezember 1268 und Hartmann von Baldwile (Baldwil im Kanton Luzern) laut Urkunden vom 16. October 1270 und vom 5. November 1271. [5])

Zur damaligen Zeit und noch lange nachher hatte die Stadt Solothurn kein Landgebiet, keine Herrschaften und Vogteien, sondern nur Allmende. Die in unmittelbarer Nähe der Stadt liegenden Ortschaften gehörten zum alten Burgerziel. Daran stiessen die Höfe und Ortschaften des St. Ursenstiftes und die Gebiete der Grafen und Herren. [6])

---

[1]) Urk. v. 24. Mai 1252 im S. W. B. 1831 p. 153. Vgl. Kopp, op. cit. II. 4. p. 16 mit Anmerkung 6.

[2]) Vgl. die Urkunden vom 5. Februar 1242 im S. W. B. 1831 p. 153 und vom Oktober 1249 bei Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel I. p. 111.

[3]) Vgl. eine Urk. S. W. B. 1827 p. 128 f., ohne Datum, doch wohl in die Mitte des 13. Jahrh. gehörig; ferner Urk. v. J. 1262 ohne Tagesdatum im S. W. B. 1823 p. 381 und Urk. vom 16. Oktober 1270 im S. W. B. 1823 p. 401.

[4]) Vgl. die dritte der in Anmerkung 3 genannten Urkunden.

[5]) S. W. B. 1823 p. 401 f.

[6]) Vgl. J. J. Amiet, Die Mordnacht von Solothurn 1382. Histor. Einleitung

Schon aus diesem Grunde ist eine aus dem Jahre 1275 datierte Urkunde [1]), gemäss welcher Schultheiss, Rat und Bürger von Solothurn das Kloster Frienisberg ins Stadtbürgerrecht aufnehmen, von Zoll und Geleite befreien und dabei von „unsren gebietten, statt und lande" reden, als eine Fälschung zu betrachten, abgesehen davon, dass der damalige Abt des Klosters Ulrich genannt wird, während er in Wirklichkeit Rudolf (von Howenstein 1275—1285) heisst. [2]) Schon Kopp zweifelt an der Ächtheit der Urkunde und sagt, dass, falls sie auch ächt wäre, dieselbe doch in ein späteres Jahrhundert gehören würde.

E.

Der Rat.

Im vorigen Abschnitt ist auf Urkunden hingewiesen worden, die Zeugnis ablegen von den Selbständigkeitsbestrebungen der Bürger von Solothurn. Als ein solches Zeugnis ist eine Urkunde vom 24. November 1252 [3]) zu betrachten, die auch noch deshalb von grosser Bedeutung ist, weil in derselben zum ersten Mal ein Rat neben dem Schultheissen genannt wird.

In der Urkunde bezeugen Schultheiss, Rat und Bürger den Verkauf eines Hauses in Solothurn von Seite des Ritters Heinrich von Attenswil und seines gleichnamigen Sohnes an

---

zu dem Schauspiel: Hans Roth von Rumisberg od. die Mordnacht von Solothurn von X. Amiet p. IX.

[1]) Urk. im Staatsarchiv Bern, abgedr. im S. W. B. 1825 p. 461 und als Beilage zu: J. Amiet, Zwei geschichtefälschende Urkunden und zwei falsche Sigille der Stadt Solothurn im Anzeiger für schweiz. Geschichte III. p. 253 ff. und p. 285.

[2]) Laut Urk. Ebersegg, 23. Juli 1275. Vgl. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde III. 3 p. 393.

[3]) S. W. B. 1823 p. 460 ff. lateinisch, S. W. B. 1811 p. 261 ff. deutsch.

das Kloster St. Urban und nehmen letzteres unter Befreiung von Steuern, Diensten und Zöllen in ihr Burgrecht auf (in concives juris civitatis nostrae.) Als Zeugen erscheinen zwei Stiftsherren von Solothurn, zwei Ritter, der Schultheiss Heinrich und Dietrich von Messen und sieben Bürger als consules et cives Solodorenses. Bekräftigt ist die Urkunde durch die Siegel des Kapitels und der Bürgerschaft. (civitatis Solodorensis.)

Aus diesem ersten Aktenstück, welches von Schultheiss, Rat und Bürgern ausgegangen, ist fürs erste die Zahl der Räte ersichtlich. Da Dietrich von Messen ohne Zweifel auch als consul zu betrachten ist, so ergibt sich mit dem Schultheissen die Zahl neun, welche als gewöhnliche Ratszahl erscheint.

Oben schon ist von Räten als kommunalen Organen die Rede gewesen. Als solches erscheint der Rat als Vertreter der Gemeinde, sei es, dass er allein, aber im Namen der Gemeinde, handelt, sei es, dass er neben ihr mithandelnd auftritt. Die Kompetenz der städtischen Organe erstreckte sich meist auf Polizeisachen und Gegenstände des städtischen Verkehrs, auf mit Strafandrohung verbundene Bestimmungen über Handel und Gewerbe, Verkehr mit Lebensmitteln, Feuer- und Reinlichkeitspolizei, auf teils vom Rate allein, teils unter Mitwirkung der Bürger aufgestellte Satzungen, deren Erlass als ein unabhängiges Recht der städtischen Organe galt. Es entstand so eine der öffentlichen Gerichtsbarkeit parallel laufende, durch den Rat allein ausgeübte *städtische* Gerichtsbarkeit.

Aber der Rat begnügte sich in den meisten Städten nicht mit dieser Stellung; wir sehen denselben bald auch als einen politischen Faktor. Er strebte, aus dem Rahmen eines bloss kommunalen Organs herauszukommen. In Städten, wo es keine Schöffen gab, dienten die Räte schon frühzeitig beim öffentlichen Gericht als Urteilfinder, als Umstand, und in

dieser Einrichtung liegen die Keime der spätern Entwickelung des Rates als einer souveränen Behörde. Von da an erscheint der Rat als ein Organ der öffentlichen Gewalt, wenn auch anfänglich seine Mitwirkung im öffentlichen Gericht als eine bescheidene bezeichnet werden muss. Bald aber vergrösserte sich sein Wirkungskreis, indem es ihm gelang, gewisse Befugnisse der öffentlichen Gerichtsbarkeit an den Rat zu bringen, indem der eigentliche Inhaber jener entweder freiwillig oder durch den Drang der Umstände gezwungen, einen Teil seiner Befugnisse an den Rat überliess. In dieser Stellung verdankte alsdann der Rat seine Gewalt nicht der Gemeinde; seine Befugnisse sind in diesem Falle nicht ein Ausfluss der städtischen Autonomie, sondern er verdankt dieselben der öffentlichen Gewalt, welche die Gemeinde nicht hat und demgemäss auch nicht verleihen kann. Die öffentliche Gerichtsbarkeit erscheint somit zwischen dem öffentlichen Richter und dem Rate geteilt. Aus den frühern Urteilfindern sind Richter geworden; sie bilden mit dem ursprünglichen alleinigen Inhaber jetzt das öffentliche Gericht. Die Gemeinde als solche besitzt keine Gerichtsbarkeit, sondern, wo sie in richterlichen Sachen vorkommt, besitzt sie nur das Recht des Urteilfindens; sie ist also in wichtigen Fällen an die Stelle der frühern Urteilfinder getreten. Die Jurisdiktion, das Recht des Urteilsprechens und Vollziehens, ist Sache des Rates.

Als Organ der öffentlichen Gewalt erscheint nun auch der Rat von Solothurn in der Urkunde vom Jahre 1252. Da in derselben zum ersten Male von einem Rate überhaupt die Rede ist, so ist, wie über die Zeit seines Entstehens, ebenso wenig auch über den Beginn seiner Wirksamkeit als eines Organs der öffentlichen Gewalt Auskunft zu geben. Das Gleiche gilt bezüglich der Frage, wer das Recht gehabt habe, den Rat zu setzen. Analog den Einrichtungen anderer Städte stand die Wahl wohl kaum der Gemeinde zu. Viel-

leicht darf, wie in Zürich [1]) eine Wahlbefugnis des Rates selbst angenommen werden, so dass der Rat durch Cooptation sich selbst ergänzte und der abtretende den neuen setzte, wie dies auch in andern Städten der Fall war. [2]) Es reduziert sich somit die Frage, wer den Rat gewählt habe, auf diejenige, war *zum ersten Mal* denselben bestellt habe. Aber auch diese Frage ist, wie bei andern Städten (Luzern, Zürich u. a.) nicht zu beantworten, da die ganze Existenz des Rates auf allmälig gebildetem Gewohnheitsrechte beruht.

---

[1]) Züricher Richtebrief III. 4 und III. 11. Auch nach 1336 kommt in Zürich niemals eine Wahl durch die gesamte Gemeinde vor.

[2]) So in Strassburg.

Vierter Abschnitt.

Die Regierungszeit der Könige Rudolf, Adolf, Albrecht I. und Heinrich VIII. (VII.) 1273—1313.

Wenn auch keine Spur vorhanden ist, dass Solothurn zur Zeit Friedrichs II. von diesem mit einem Freiheitsbriefe beschenkt worden sei, so lässt sich doch aus den Briefen seiner Söhne Heinrich und Konrad zu Gunsten von St. Urban und St. Ursusstift entnehmen, dass Solothurn als zum Reiche gehörig betrachtet wurde. Zwar könnte aus dem Wortlaute der Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1276, [1]) die oben schon erwähnt wurde, der Schluss gezogen werden, es seien Solothurn von einen Könige vor Rudolf I. Freiheitsbriefe erteilt worden. Die Urkunde nennt „concessiones, gratias, libertates et jura, quae a divis Imperatoribus et Regibus Romanorum, nostris praedecessoribus, ipsis sunt rite et rationabiliter tradita et concessa." Allein die Worte quae-concessa sind als blosse Formel zu betrachten. Sie stehen auch im Widerspruch mit der Urkunde Rudolfs vom 21. Dezember 1280, worin eine Erklärung über die zu Solothurn beachteten Rechte, Gewohnheiten und Satzungen auf Grund von Aussagen glaubwürdiger Zeugen — ex fide dignorum depositione testium invenimus — erlassen wird. [2]) Daraus geht

---

[1]) Basel, 2. Aug. 1276 im S. W. B. 1832 p. 493 f. lateinisch und S. W. B. 1812 p. 350 deutsch. Böhmer, Reg. 265.

[2]) Lat. Urk.im S. W. B. 1823 p. 413 ff., deutsch im S. W. B. 1811. p. 183 ff. Böhmer, Reg. 564.

hervor, dass vor Rudolf kein Reichs oberhaupt der Stadt Solothurn geschriebene Rechte erteilt hat. [1]) Der Widerspruch zwischen beiden Urkunden kann indessen gelöst werden, wenn man für die Urkunde von 1276 annimmt, es habe bei der Erteilung derselben die Vorstellung gewaltet, die von den Bürgern von Solothurn im Laufe der Zeit beanspruchten Rechte und Freiheiten seien von Kaiser und Reich, weil dieselben lange ohne Widerspruch seitens beider ausgeübt worden waren oder weil in jener Zeit voll Wirren dem Könige die Verhinderung einer Ausführung derselben unmöglich geworden, endlich stillschweigend als zu Recht bestehend angesehen worden.

So konnte König Rudolf wohl die aus der Einvernahme glaubwürdiger Zeugen sich ergebenden Rechte als von seinen Vorgängern tradita et concessa betrachten, auch wenn schriftliche Beweise nicht vorgelegt werden konnten.

Beide Urkunden zeigen, wie König Rudolf sich in seiner Reichspolitik durchaus auf den Boden der gegebenen Verhältnisse stellte und von vorne herein auf eine Wiederherstellung der Monarchie, wie dieselbe unter den Hohenstaufen bestanden hatte, verzichtete. Das Königtum zu seiner vorigen Bedeutung zu bringen, war schon deswegen ein Ding der Unmöglichkeit, weil bei seiner Thronbesteigung die fürstliche Macht als eine vollendete Thatsache bestand. Mit dieser mit Unrecht getadelten Reichspolitik Rudolfs steht seine Kirchenpolitik in völligem Einklange. Auch da beugte er sich vor der Macht der bestehenden Verhältnisse. Um die Zustimmung des Papstes zu seiner Wahl zu erhalten, bestätigte er alle dem päpstlichen Stuhle von Otto IV. und Friedrich II. in der Zeit ihrer Ohnmacht gemachten Zugeständnisse, und obwohl in jüngeren Jahren ein eifriger Anhänger der staufi-

[1]) Haffner sagt in seinem Schawplatz II. p. 85 bei Erwähnung der Urkunde von 1276: „Die vorgehende Privilegia sind durch älte und Brand verlohren gangen."

schen Partei, suchte er sich jetzt mit der Kirche auf guten Fuss zu stellen. Seine Reichspolitik, so wie seine Sorge für Aufrechthaltung des Landfriedens, kamen vor allem den Städten zu gute, die während des Interregnums das Bedürfnis nach Sicherung des innern Friedens durch einen König am stärksten empfunden und Rudolfs Wahl mit Freuden begrüsst hatten.

Die beiden Urkunden sind für Solothurn von ausserordentlicher Wichtigkeit. Ihrer errungenen Rechte konnten die Bürger unmöglich vollständig froh werden, so lange denselben die formelle Anerkennung fehlte. Es musste deshalb Schultheiss, Rat und Bürgern bei der Wiederbesetzung des Königsthrones und bei der Aussicht auf geordnete Zustände im Reiche als erste Pflicht erscheinen, aus jener unsichern Lage herauszukommen zu suchen. Ihre Bemühungen waren, wie die beiden Urkunde bezeugen, von Erfolg gekrönt. Die grosse Bedeutung beider als Beweise für die Existenz einer eigenen Gerichtsbarkeit in Solothurn schon *vor* dieser Zeit ist oben bereits dargethan worden.

Nachdem der König in der Urkunde vom Jahre 1276 die Reichstreue der Bürger gelobt und die oben erwähnten Freiheiten bestätigt, befreit er die Stadt von fremden Gerichten und überlässt ihr innerhalb des Stadtgebietes (infra civitatem) eigene Gerichtsbarkeit als eine den dortigen Verhältnissen angepasste Modifikation des allgemeinen Landrechtes. Die Stadt bildete sonach einen eximierten Gerichtsbezirk und gehörte weder zu der Landgrafschaft auf der linken Seite der Aare (circa Ararim) im Besitze des Hauses Neuenburg-Nidau, wie eine Urkunde des Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau vom 24. April 1363 [1]) zeigt, noch zu der Landgrafschaft Kleinburgund (Burgundia minor) auf dem rechten Ufer der Aare, welche bis 1314 erbliches Lehen des Hauses

[1]) S. W. B. 1814 p. 191 ff.

Bucheck war und in diesem Jahre als österreichisches Lehen an Kyburg und von diesem im Jahre 1406 durch Kauf an Bern kam. [1])

In der Urkunde von 1280 lernen wir aus der Aussage der Zeugen das älteste Strafgesetz Solothurns kennen, dessen Bestimmungen schon lange vorher ausgeführt worden waren. Ausserdem wird die im Jahra 1276 gewährte Exemption von fremder Gerichtsbarkeit bestätigt und ausdrücklich erklärt, dass die Bürger nur vor dem Richter der Stadt belangt werden könnten. Dieser privilegierte Gerichtsstand gehörte zum Wesen der Stadtfreiheit und war schon im 12. Jahrhundert andern Städten erteilt worden, so dass nach Übung und Gewohnheit dieses Recht auch früher als bestehend vorausgesetzt werden kann.

Das Amt eines Reichsvogtes war laut Urkunde vom 22. Juni 1289 [2]) dem Ritter Ulrich vom Thore übertragen. Wie aus dem Wortlaut zu schliessen ist, war derselbe namentlich beauftragt, sowohl das St. Ursenstift, als auch die Bürger der Stadt bei ihren Rechten zu erhalten und zu schützen. In Rechtsstreitigkeiten hatte er die Funktionen eines königlichen Hofrichters auszuüben.

Über Schultheiss, Rat und Bürger von Solothurn sind aus dieser Zeit spärliche Nachrichten vorhanden. Im Besitze des Schultheissen-Amtes erscheinen kyburgische Ministeria-

---

[1]) Nach dem Übergang der Landgrafschaft an Bern veranstaltete letzteres in den drei Gerichtsbezirken der Grafschaft besondere Landtage zum Zwecke der Bereinigung. Während nun auf dem Landtage zu Konolfingen am 26. August 1409 und zu Zollikofen am 12. September 1409 bezeugt wurde, dass die Städte und ihre Weichbilde der landgräflichen Gerichtsbarkeit nicht unterstellt seien, erklärte dagegen das Landgericht zu Murgenthal am 27. Juni 1425 die Bürger von Solothurn für landgerichtpflichtig, was wohl seinen Grund in einem Missverständnisse hat. S. W. B. 1820 p. 303 u. 1814 p. 315.

[2]) Lat. Urk. im S. W. B. 1828 p. 412, deutsch im S. W. B. 1811 p. 356. Böhmer, Reg. 992.

len, so im Jahre 1281 Werner von Utzenstorf [1]), im Jahre 1290 der Ritter Walter von Aarwangen. [2])

Wie gegen Bern, so hegte der folgende König *Adolf* auch gegen Solothurn grosses Wohlwollen. Offenbar wollte er beide Städte als Stützpunkte seiner Macht in den burgundischen Landen für sich gewinnen. In einer Urkunde aus dem Lager zu Colmar d.d. 6. Oktober 1293 [3]) bestätigt er die beiden Briefe seines Vorgängers aus den Jahren 1276 und 1280, welche wörtlich in den Text aufgenommen sind, und verordnet insbesondere von neuem, dass niemand weder Fug noch Recht haben solle, die Bürger von Solothurn ausserhalb ihrer Stadt vor Gericht zu laden.

Dass die Bürger darauf bedacht waren, ihre errungenen Rechte kräftig zu wahren, beweist der Umstand, dass Solothurn ein schon im Jahre 1291 mit Bern abgeschlossenes Bündnis im Jahre 1295 [4]) erneuerte, als die Stellung Adolfs im Reiche unsicher zu werden anfing und die Hoffnung Österreichs auf den Königsthron neu belebt wurde.

Auch unter König Adolf erscheint ein Reichsvogt, Jakob

[1]) S. W. B. 1816 p. 194. Font. rer. Bern. III. p. 318.

[2]) S. W. B. 1824 p. 416 (deutsch). Diese Urkunde siegeln Schultheiss, Rat und Bürger mit dem Gemeindesiegel. Ein besonderes Gerichtssiegel existierte demnach nicht; denn da die universitas civium beim Gericht den Umstand bildet, so ist das Gemeindesiegel zugleich Gerichtssiegel. Dieser Umstand ist von Bedeutung. Da im Mittelalter ein Recht zur Siegelführung nicht besteht, vielmehr jede Korporation oder Personenklasse ein Siegel annimmt, wenn sie zu grösserm Ansehen gelangt ist, so lässt sich aus dem Vorkommen eines Gemeindesiegels zu Solothurn im 13. Jahrhundert darauf schliessen, es sei die Stadtgemeinde in dieser Zeit zu grösserer Bedeutung gelangt, wie denn auch die Gemeindesiegel der meisten Städten von einiger Bedeutung mit wenigen Ausnahmen aus dem 13. Jahrhundert stammen, während unbedeutende, kleinere Städte noch in späterer Zeit kein Gemeindesiegel führen.

[3]) Urk. im S. W. B. 1812 p. 369 f. in deutscher Übersetzung. Böhmer, Reg. 250. Font. rer. Bern. III. p. 610.

[4]) Vgl. Urk. vom 25. April 1295, in der Schultheiss, Rat und Gemeinde von Freiburg einwilligen, dass die Stadt Bern mit Solothurn sich verbinde, doch unter dem Vorbehalt, dass letzteres in gleicher Weise auch ihm (Freiburg) schwöre. Font. rer. Bern. III. p. 613.

von Kienberg. [1]) Zeugnisse aus der folgenden Zeit zeigen, dass dieses Amt mehr und mehr an Bedeutung einbüsste. Richterliche Gewalt stand den Inhabern nicht zu; sie hatten nur die königlichen Gefälle zu beziehen und das Mannschaftscontingent zur Reichsarmee zu befehligen. Das Amt umfasste sonach nicht die eigentliche Reichsvogtei, zu der der Blutbann in erster Linie gehört hätte. Die Inhaber waren also Reichsvögte ohne Blutbann. [2])

Das Verhältnis zu König Albrecht scheint durchaus normal gewesen zu sein. Nachdem er am 20. Januar 1299 [3]) in Nürnberg dem Ritter Walter von Aarwangen die 100 Mark Silber, welche jener dem Könige Rudolf gegen Verpfändung des Zollschatzes in Solothurn geliehen, bestätigt hatte, verfügt er am 20. Februar 1300 zu Ulm, dass die St. Ursenleute die gleichen Freiheiten geniessen sollen, wie unter König Rudolf. Schultheiss, Rat und Bürger sollen sie nicht mit ungewohnten Steuern belegen; das ihnen bereits Abgenommene soll zurückerstattet werden. [4]) In Zürich bestätigte er sodann am 11. April desselben Jahres [5]) den Bürgern zu Solothurn alle Rechte und Freiheiten, welche sie von seinem Vater erhalten. Aus der zweiten der eben angeführten Urkunden ergibt sich, dass Schultheiss, Rat und Bürger dem St. Ursusstift widerrechtlich Steuern auferlegt und dadurch das gute Einvernehmen gestört hatten. Doch scheint diese Störung nur vorübergehend eingetreten zu sein; wenigstens finden

[1]) Font. rer. Bern. III. p. 623.

[2]) Dieses Amt dauerte bis zum Tode des Königs Heinrich VIII. (VII.) Später wurden Reichslandvögte für einzelne Städte bestellt, so. z. B. von Karl IV. für Solothurn: für andere Städte, wie z. B. für Bern, fiel dieser Beamte ganz weg. Vgl. Oechsli im Jahrb. der schweiz. Eidgenossenschaft V. 1890 p. 391 ff.

[3]) S. W. B. 1828 p. 444. Böhmer, Reg. 114. Die Urkunde spricht nur von 100 Mark; in Wirklichkeit sind es 112. Vergl. die Urkunden König Rudolfs vom 1 Februar 1277, wo von 40 und vom 17 Dezember 1280, wo von 72 Mark die Rede ist. S. W. B. 1828 p. 387 ff.

[4]) S. W. B. 1828 p. 445, deutsch im S. W. B. 1812 p. 372.

[5]) S. W. B. 1814 p. 390 ff. Böhmer, Reg. 280.

wir bald darauf Stiftsherren und Bürger friedlich neben einander. [1]) Schwerer zeigen sich dagegen laut Urkunde vom 18. September 1300 [2]) die Zerwürfnisse mit dem Kastvogt des Stiftes, dem Grafen Heinrich von Bucheck.

Zeugnisse aus dieser Zeit lassen uns erkennen, dass das königliche Ansehen in Burgund, repräsentiert durch den Reichsvogt, den Grafen Otto von Strassberg, der seinen Sitz in Laupen hatte, [3]) damals ungeschmälert bestand, indem nicht nur die kleinern geistlichen und weltlichen Dynasten, sondern auch das Haus Savoyen dem Reiche huldigten und königliche Verfügungen beachteten. Für den König waren diese Thatsachen um so wichtiger, als er sich ja mit dem Plane trug, das Königreich Burgund wiederherzustellen, [4]) was allerdings nicht erreicht wurde. [5]) Durch das bald darauf ausbrechende Zerwürfnis des Königs mit den rheinischen Kurfürsten und den sich hieraus entwickelnden Krieg wurde auch die Ruhe in Burgund gestört, die königliche Autorität erschüttert und die Stellung des Reichsvogtes unsicher. Während Bern diese Zustände benutzte, um die Stadt Laupen näher an sich zu bringen, ist uns keine Kunde erhalten, dass Solothurn irgend etwas unternommen, was seine Stellung zu König und Reich irgendwie hätte ändern können. Der für den König günstige Ausgang des Reichskrieges stellte auch in Burgund die Ruhe und das königliche Ansehen wieder her.

---

[1]) Urkunden vom 22. Februar und 1. Oktober 1305 im S. W. B. 1831 p. 47 und 1826 p. 237. Kopp, Geschichte der eidg. Bünde III, 8 p. 319.

[2]) S W. B. 1814 p. 341. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 79.

[3]) Urk. v. 14. Januar 1301 im S. W. B. 1827 p. 272. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 81.

[4]) Durch Vermählung seines erstgeborenen Sohnes Rudolf mit Blanca, der Schwester des Königs Philipp IV. von Frankreich, (1301) die aber bald starb. (1305.) Mon. Germ. Script. IX. 659.

[5]) Albrecht erlangte durch ein Schiedsgericht nur die Bestimmung der beidseitigen Reichsgrenzen, die nach franz. Berichten wirklich durch Marksteine festgestellt wurden. Mon. Germ. Script. IX. 721. Böhmer, Reg. 216 und 217.

Der 1. Mai 1308 brachte ein erschütterndes Ereignis. Der gewaltsame Tod des Königs Albrecht löste vielfach die Bande staatlicher Ordnung, und die Zustände des Reiches waren blindem Zufall preisgegeben. Bei Erledigung des Thrones griffen sowohl Fürsten als Städte zu dem Recht der Selbsthilfe und benutzten jede sich darbietende Gelegenheit, sich auf Kosten des Reiches zu vergrössern und Reichseinkünfte zu ihren Handen zu ziehen. Dass auch Solothurn mit solchen Bestrebungen nicht zurückhielt, erhellt aus einer Urkunde d.d. Constanz 24. Juni 1309. [1]) Während der Reichserledigung hatten die Solothurner an den Spitalbrüdern zu Thunstetten Gewalt geübt. Vom Papste mit dem Schutze der Freiheiten des St. Johann-Spitales beauftragt, hatte der Domdekan Rudolf von Constanz auf Klage der Spitalbrüder Schritte gegen Solothurn gethan; er nahm aber seine Urteile zurück, als die Angelegenheit eine gütliche Erledigung gefunden hatte.

Grosse Gefahr drohte den Städten aus der bald beginnenden österreichischen Blutrache. Ohne das Achturteil des neuen Königs abzuwarten, setzten die Herzoge von Oesterreich dieselbe in Vollziehung. Sie hatte es mehr auf die Güter, als auf die Personen der Königsmörder abgesehen. Sie blieb auch bei den letztern nicht stehen, sondern wurde möglichst ausgedehnt und politischen Zwecken des Hauses Österreich dienstbar gemacht; sie sollte die Errichtung eines erblichen Fürstentums in den obern Landen fördern helfen. Der hart verfolgte Adel sah sich deshalb genötigt, entweder Österreichs Lehensherrlichkeit anzuerkennen oder gegen dasselbe Partei zu ergreifen. Die Parteiung konnte auch für die Städte, an die sich viele Herren anschlossen, [2]) gefährlich

[1]) S. W. B. 1823 p. 222, deutsch im S. W. B. 1812 p. 314. Font. rer. Bern IV. p. 344.

[2]) Vgl. Justinger p. 55: „da man zalte 1311 jar, da waren wilde löffe im land und verbunden sich herren und städte vast zusammen."

werden, und im Hinblick auf kommende gewaltthätige Ereignisse erneuerte Bern seine Bünde mit der Landschaft Hasle, verpflichtete sich Freiburg zur Beihilfe, und beide Städte verbanden sich gleichzeitig mit Laupen, Freiburg mit Berns Zustimmung auch mit Biel. Am 30. Sept. 1308 [1]) wurde das Bündnis auch mit Solothurn erneuert. Beide verpflichten sich nach ergangener Mahnung zu gegenseitiger Hilfe. Nur um Ehe und offenen Wuchers soll Ladung vor ein geistliches Gericht stattfinden. Keiner soll des andern Gut in Verbot legen oder pfänden, ausser den geständigen Schuldner und Bürgen. Bei geleugneter Schuld soll der Ansprecher je in der andern Stadt Recht suchen. Beeinträchtigt eine Stadt die andere, so soll sie ohne Mahnung das Weggenommene zurückerstatten; falls dies nicht mehr möglich, so sollen von beiden Seiten je zwei Schiedsrichter unter dem Schultheissen von Bern oder Solothurn als Obmann um Minne oder Recht nach Iegistorf zu tagen kommen. Der Bund, in den alle Zugehörigen und eidlich zu jedem Teil Verpflichteten eingeschlossen sind, soll ewig dauern, gleichwohl aber alle 10 Jahre erneuert werden. Vorbehalten ist die Herrschaft, d. h. das römische Reich.

Diese Bünde stellten eine Art Eidgenossenschaft in Deutsch-Burgund dar, an deren Spitze Bern als Vorort stand. Wichtig für dieselbe war der enge Anschluss der Herrschaft Kyburg an Bern, wo dieselbe Bürgerrecht nahm. Nur so konnte Kyburg dem Vorgehen Österreichs kräftig entgegentreten; war doch durch die Blutrache seine eigene Existenz sehr bedroht. Die Spannung zwischen diesen Verbündeten und Österreich wurde in der Folgezeit noch grösser durch den Übergang der landgräflichen Würde in Kleinburgund, welche seit dem Aussterben der Zähringer den Grafen von Bucheck

[1]) S. W. B. 1817 p. 360 ff. Font. rer. Bern. IV. p. 337. Als Vertreter Solothurns beim Abschlusse dieses Bündnisses erscheint der Schultheiss Ulrich der Riche.

zugestanden hatte, an das Haus Kyburg. Der ganze Vorgang hängt mit der österreichischen Blutrache zusammen. Gelang es den Herzogen von Österreich, die Landgrafschaft an sich zu bringen, so bekamen sie die Landesherrlichkeit über das rechtsufrige Aaregebiet in ihre Hände und waren ihrem politischen Endziel nahe gerückt. Der damalige Inhaber der Landgrafschaft, Heinrich von Bucheck, welcher der Partei der Städte angehörte, war zu schwach, um sich Österreich gegenüber zu behaupten, welches, trotzdem sich nirgends eine Spur findet, dass die Landgrafschaft Kleinburgund, ein Reichslehen, zu einem österreichischen Afterlehen herabgesunken sei, die Lehensherrlichkeit über dieselbe beanspruchte. Wohl im Einverständnis mit den Städten trat er die Landgrafschaft an den Grafen von Kyburg ab, [1]) welche sie den Herzogen ähnlich wie die Güter Thürings von Brandis vorenthielten. Als sich später Kyburg mit Österreich aussöhnte und von Bern und seinen Bundesgenossen abfiel, erlangte Österreich die Lehensherrlichkeit über Kleinburgund; Kyburg trug die Landgrafschaft von Österreich zu Lehen und wurde als Vasall desselben von ihm politisch abhängig, ein Zuwachs an Macht für das Haus Österreich, der für die Städte äusserst gefährliche Folgen haben konnte, zumal, wenn man erwägt, dass Österreich zugleich auch mit dem Kaiser Heinrich VII. in enge Allianz trat und letzterer anfing, verbündete Reichsstädte und Landschaften, sowie einzelne Reichsrechte in denselben zu verpfänden.

Nach kurzem Interregnum war am 27. November 1308 Graf Heinrich von Luxemburg zum deutschen König gewählt und am 6. Januar 1309 zu Aachen gekrönt worden. Er zog von da dem Rheine entlang hinauf in die obern Lande, unterwegs die Huldigungen von Fürsten und Städten em-

---

[1]) Geschichtsforscher XI. Bd. Wurstemberger, Buchegg. Ein historischer Versuch p. 38 ff. (Willisauer Verhandlungen.)

pfangend. Am 13. April 1309 [1]) bestätigte er zu Neuenburg am Rhein (irrtümlich ist Nürnberg abgedruckt) für Solothurn die Briefe Rudolfs und Albrechts. Die Urkunde lautet derjenigen Albrechts vom 11. April 1300 d. d. Zürich ähnlich; nur wird der dem König Rudolf erwiesenen Dienste nicht gedacht. Zu Basel übertrug er die Reichsvogtei in Burgund dem Grafen Otto von Strassberg, der dieses Amt schon unter der frühern Regierung inne gehabt hatte. Am 30. April hielt er seinen festlichen Einzug in Bern, weilte mehrere Tage daselbst und verliess dann über Zürich und Constanz die obern Lande. In der ersten Hälfte des Jahres 1310 fanden die Vorbereitungen für die Romfahrt statt, die der König am 25. September von Colmar aus antrat. Am Falkenstein vorbei kam er auch nach Solothurn, wo Graf Amadeus von Savoyen zu ihm stiess. Von da ging die Reise nach Bern. Daselbst zahlte Ulrich von Thorberg, Pfleger der Herrschaft, an Heinrichs Gläubiger 140 Pfund Basler Pfennige, wofür ihm derselbe später [2]) den Münz-Schlagschatz zu Solothurn verpfändete. Nachdem der König (über Lausanne und den Mont Cenis) am 23. Dezember 1310 seinen Einzug in Mailand gehalten und sich am 6. Januar 1311 die eiserne Krone hatte aufsetzen lassen, erlangte er am 29. Mai nach ruhmvollem Feldzuge aus den Händen dreier Kardinäle (der Papst Clemens befand sich in Frankreich) die Kaiserkrone, die seit Friedrich II., seit bald hundert Jahren, kein deutscher König mehr getragen. In dem Reichsheere waren Adel und Städte Burgunds zahlreich vertreten, und wir vernehmen, dass namentlich der Adel sich auszeichnete, vor allen der Sohn des Landgrafen Heinrich

---

[1]) Urk. im S. W. B. 1814 p. 392 f. Vgl. die Urk. Albrechts vom Jahre 1300 im S. W. B. 1814 p. 390 ff.

[2]) Urk. d. d. Asti, 24. November 1310 bei Kopp, Urkunden zur Gesch. der eidg. Bünde II. 185 No. 134 und Font. rer. Bern. IV. p. 443.

von Bucheck, Graf Hugo von Bucheck, der, während nach der Einnahme Roms das Reichsheer immer mehr zusammenschmolz, treu ausharrte und an der Spitze einer 300 Mann starken Besatzung im Kapitol die Stadt behauptete, und als die Schar wieder zu dem Heere zu stossen hatte, zweimal ein weit überlegenes, feindliches Heer besiegte und sich durchschlug.

Dieser Römerzug Heinrichs VII. hatte für Bern, Solothurn und einige andere reichsunmittelbare Städte und Landschaften schwere Nachteile zur Folge. Die Machtstellung eines jeden dieser Verbündeten beruhte auf den Beziehungen zu den Bundesgenossen, die durch die Gleichartigkeit der Verhältnisse bedingt waren. Alle standen direkt unter dem Reiche, und Zweck der Bünde war, diese Stellung aufrecht zu erhalten. Nun wurde aber diese durch den König bedroht.

Die Verpfändung von Zoll und Cawertschen in Bern um 120 Mark Silber an den Grafen Hugo von Bucheck [1]) beeinträchtigte die Selbständigkeit der Stadt Bern und konnte ihr sehr gefährlich werden. Hasle, Murten und Laupen büssten durch Verpfändung ihre Reichsunmittelbarkeit ein. Noch mehr bedroht als die Selbständigkeit Berns wurde diejenige Solothurns. Laut Urkunde vom 20. Mai 1313 [2]) schenkte der Kaiser zu Pisa seinem Getreuen Hugo von Bucheck und seinen Leibeserben hundert Mark Silber und wies ihm, da er die Summe momentan nicht zahlen konnte, das Schultheissen-Amt (officium scultetatus) zu Solothurn an. Indem er den Grafen zugleich unter ähnlichen Bedingungen, wie einige Monate früher den Grafen Werner von Homberg, zum Reichsdienstmann warb, erteilte er ihm die Belehnung mit dem Stabe und befahl dem Rat und den

---

[1]) Urk. v. 5. Juli 1312 im S. W. B. 1827 p. 183.

[2]) S. W. B. 1823 p. 447. Böhmer, Reg. 537. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 106.

Bürgern von Solothurn, ihm als ihrem Schultheiss zu gehorchen. Aus der Urkunde geht ferner hervor, dass er das Schultheissen-Amt nicht selbst auszuüben brauchte, sondern die Befugnis erhielt, einem andern die Ausübung zu übertragen. [1])

Diese Verpfändung barg eine grosse Gefahr für die Selbständigkeit Solothurns, die um so drohender war, als gleichzeitig auch Solothurns Verbündete geschwächt wurden. Erwägt man an dieser Stelle das oben schon gekennzeichnete Streben Österreichs, so wird begreiflich, warum die burgundische Eidgenossenschaft so eng an das Haus Kyburg sich anschloss. Als nun dieses mit Österreich sich aussöhnte und von seinen Verbündeten abfiel, war die Lage der Städte bei der inzwischen eingetretenen Erledigung des Königsthrones äusserst unsicher.

Kaiser Heinrich war am 24. August 1313 in Italien gestorben. Der frühe Hinschied desselben war für die obern Lande ein günstiges Ereignis. Herzog Leopold hatte durch die Dienste, die er dem Kaiser im italienischen Feldzuge geleistet, denselben sich zu Danke verpflichtet. Die nächste Folge war ein enger Anschluss an Österreich, mit dem er auch durch Verlobung mit der Schwester der beiden Herzoge in verwandtschaftliche Verbindung zu treten im Begriffe war. Was aus diesen Vorgängen für die obern Lande zu befürchten stand, geht aus den Verhandlungen hervor, die während des Kaisers Anwesenheit in Italien zwischen ihm und dem Hause Österreich in Betreff der Waldstätten-Frage gepflogen wurden. Der Tod des Kaisers verhinderte eine Entscheidung in dieser Sache; doch ist keinem Zweifel unterworfen, wie dieselbe ausgefallen wäre, wenn der Kaiser länger gelebt hätte. Dann wäre auch die Lage in den burgundischen Landen, wo Kyburg sich bereits von Bern

[1]) tibi tamquam sculteto suo vel ei, quem loco tui ad exercendum ipsum scultetatus officium deputaveris .... humiliter pareant etc.

ab- und Österreich zugewendet hatte, anders geworden.

Ein weiteres günstiges Ereignis für die obern Lande war die bald folgende zwiespältige Königswahl und die Niederlage des österreichischen Thronbewerbers in dem Reichskriege, den jene zur Folge hatte.

Fünfter Abschnitt.

Die Regierungszeit Friedrichs (III.) und Ludwigs IV. von Bayern.

A.

Äussere Beziehungen. Verhältnis zu den beiden Königen.

Nach einem länger als ein Jahr dauernden Zwischenreich und nach vielen Wahlintriguen fand endlich eine Königswahl statt. Ein Teil der Kurfürsten wählte am 19. Oktober 1314 in Sachsenhausen den Herzog Friedrich von Österreich; am folgenden Tag erkor zu Frankfurt die antiösterreichische Partei den Herzog Ludwig von Bayern. Jener wurde zu Bonn, dieser in Aachen gekrönt. Da beide Parteien auf ihrer Wahl beharrten, so musste das Schwert entscheiden.

Da Österreich durch die Blutrache in den obern Landen manche Vorteile erlangt hatte, so war dort Friedrich mit wenigen Ausnahmen zur Anerkennung gelangt. Dass die Waldstätte die Partei König Ludwigs ergriffen, ist sehr begreiflich angesichts des oben schon berührten von Kaiser Heinrich eingeleiteten Rechtsverfahrens, das, wenn Friedrich allgemein anerkannt worden und zu Mühldorf Sieger geblieben wäre, zu einem für die Waldstätte nachteiligen Ergebnis geführt hätte. Bern und Solothurn, die sich enger als je an einander geschlossen hatten, anerkannten keinen der beiden Könige [1]) und kümmerten sich um den Streit derselben nicht. Da sie sich auf den Standpunkt stellten, dass, so

[1]) „Neutrum curarunt" heisst es bei Mathias von Neuenburg p. 58.

lange der Streit nicht entschieden sei, kein rechtmässiges Reichsoberhaupt existiere, zogen sie dem Reiche gehörende Einkünfte zu ihren Handen, wie aus spätern Urkunden hervorgeht. [1])

Der Versuch des Herzogs Leopold, die Waldstätte mit Waffengewalt zu unterwerfen, missglückte. Der Sieg der 3 Länder am Morgarten hatte die Bestätigung ihrer Freiheitsbriefe durch König Ludwig zur Folge. Nichts desto weniger war die Lage der Waldstätte immer noch unsicher; denn aus mehreren Urkunden des Jahres 1318 [2]) geht hervor, dass eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten gegen die Waldstätte eine beschlossene Sache war. Vorerst aber sollten die burgundischen Lande, vor allen Solothurn und Bern, zur Anerkennung Friedrichs durch Waffengewalt gezwungen werden.

Den Anlass hiezu gab zunächst ein zum Zwecke der Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und des Landfriedens am 27. Februar 1318 [3]) zu Gümminen zwischen Bern, Solothurn, Freiburg, Murten und Biel abgeschlossenes Landfriedensbündnis. Die Dauer desselben war auf fünf Jahre festgesetzt, von Pfingsten an gerechnet. Das Gebiet, innerhalb dessen das Bündnis Geltung haben sollte, wurde genau festgestellt. Auch wurde bestimmt, wer als Friedensbrecher zu betrachten und wie mit einen solchen zu verfahren sei. Zu Verhandlungen über Friedensbrüche wurden Städtetage vorgesehen und ausdrücklich erklärt, dass zu Kriegen, welche mit dem Landfrieden in keinerlei Beziehung standen, die Städte einander nicht verpflichtet seien.

Das Bündnis war, weil von keinem Teile, nicht einmal

[1]) Urk. Ludwigs v. 21. Februar 1338 bei Matile, Monuments de histoire de Neuchâtel II. 1152 und v. 6. Januar 1340 im S. W. B. 1814 p. 112.

[2]) Urk. des Grafen Eberhard von Kyburg vom 8. April 1318 im S. W. B. 1818 p. 201 und 2 Urkunden vom 22. und 24. Sept. 1318 „gegeben bei Solotren uf dem felde" im S. W. B. 1818 p. 210.

[3]) S. W. B. 1826 p. 80. Font. rer. Bern. V. p. 7.

von Freiburg, das Österreich gehörte, letzteres vorbehalten war, offenbar gegen diese Herrschaft gerichtet.

Welche besondern Gründe der Herzog Leopold hatte, sich gerade vor Solothurn zu legen, ist nicht recht ersichtlich. Zwar soll nach Mone [1]) König Friedrich im Jahre 1316 zu Ensisheim dem Bischof Gerhard von Basel die Stadt Solothurn um 1000 Mark Silber verpfändet und versprochen haben, die Basler Kirche in den Besitz der Stadt zu setzen. Trouillat erwähnt im 2. Bande seiner Monuments p. C XIII Anmerkung 3 diese Verpfändung Solothurns an den Bischof von Basel und fügt hinzu, das Versprechen sei wohl nie eingelöst worden; es gebe dafür auch keinen urkundlichen Nachweis. Im 3. Bande desselben Werkes p. 242 Anmerkung wird aber die Urkunde vom Jahre 1316 (ohne genaueres Datum) abgedruckt mit der Bemerkung, dieselbe sei einem alten Urkunden-Verzeichnisse vom Anfang des 16. Jahrhunderts entnommen, die Urkunde selbst aber nicht mehr vorhanden. Diese ist folgendermassen datiert: Datum in Ensysheim anno Domini MCCCXVI eius regni anno secundo. König Friedrich urkundet am 11. November in Ensisheim; am 24. des gleichen Monats läuft sein zweites Regierungsjahr als König zu Ende. In diese Zeit müsste die Verpfändung fallen. [2]) Fand dieselbe wirklich statt — und so ganz unwahrscheinlich ist die Sache nicht — so wäre fürs erste der Umstand erklärt, dass die Landfriedensstädte den Bischof von Basel, der die Herrschaft über Biel hatte, nicht vorbehielten, sondern ihn wegen der von Solothurn nie anerkannten Verpfändung zu ihren Gegnern zählen mussten; fürs zweite, dass Österreich dem Bischof gegenüber verpflichtet war, ihn in den Besitz des Pfandes zu setzen, was für den Herzog von Österreich ein besonderer Grund war, seine Waffen gegen Solothurn zu richten. Angenommen nun,

[1]) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IV. p. 375.

[2]) Vgl. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde IV. 2. p. 494.

die Verpfändung habe wirklich stattgefunden und sei dem Bischof von Basel verbrieft worden, so könnte dieselbe doch nicht mehr als fünf Jahre gedauert haben; denn am 18. April 1322 bestätigte König Friedrich zu Colmar alle Rechte und Freiheiten der Stadt Solothurn. [1])

Wenn man aber jener Mitteilung keinen Wert beilegen will, so fände die Belagerung Solothurns durch Österreich ihre einzige Erklärung in der Thatsache, dass Solothurn und Bern — letzterm galt ja der Krieg ebenfalls — gezwungen werden sollten, Friedrich als Reichsoberhaupt anzuerkennen. Das königliche Ansehen lag in Burgund sehr darnieder; es findet sich keine Spur, dass Friedrich auch nur den Versuch gewagt, einen Reichslandvogt zu bestellen. Wie andere Städte zog auch Solothurn seit der Erledigung des Reiches Reichsgefälle zu eigenen Handen. Die Verbindung der Städte bedrohte die freie Bewegung der mit Österreich verbündeten Grafen von Kyburg und der übrigen Edlen, gefährdete auch das oberländische Eigentum Österreichs und mochte dieses für seine Stadt Freiburg besorgt, Gründe genug für den Herzog Leopold, nach der Niederlage am Morgarten die Interessen seines Hauses in Burgund zur Anerkennung zu bringen, um nach allfälligem Siege von neuem gegen die Waldstätte die Waffen zu erheben.

So hatte also die Stadt eine zehn Wochen, vom 23. August bis zum 16. Oktober [2]) 1318, dauernde Belagerung auszuhalten. Die Hauptabsicht bei dieser Unternehmung scheint nicht so sehr die Eroberung der Stadt gewesen zu sein, als vielmehr der Plan, die vereinigten Kräfte zu sammeln und die feindlichen auseinander zu halten Zuzug erhielt Leopold aus dem Wallis, Uechtland, Aargau, aus Basel und dem Breisgau, auch von Freiburg, [3]) da der Krieg nicht unter

[1]) S. W. B. 1814 p. 392 f.

[2]) Justinger p. 51. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde IV. 2 p. 234 f. und IV. 2 Beilage 34 p. 471.

[3]) Urk. vom 4. Mai 1323 im S. W. B. 1826 p. 547.

die in dem Landfriedensbündnis der Städte vorgesehenen Fälle fiel. Solothurn bekam 400 Mann [1]) Hilfstruppen von Bern, welche sich durch Zerstörung von Belagerungswerkzeugen auszeichneten. Auch machten die Berner Streifzüge in die kyburgischen Besitzungen und schädigten dabei ihre Verbündeten von Murten. [2])

Aus welchen Gründen die Belagerung aufgehoben wurde, ist zweifelhaft. [3]) Nach Justinger, [4]) der den Einsturz der Brücke erzählt, zieht der Herzog nach Bern und schliesst mit Solothurn einen Vergleich, was nicht richtig ist und Justingers ganze Erzählung verdächtig macht. Nach Bern zog der Herzog nicht; das zeigen zwei Urkunden. Am 16. Oktober 1318, [5]) wo die Belagerung aufgehoben wurde, urkundet Leopold noch vor Solothurn, am folgenden Tage [6]) bereits in Baden, von wo er nach Strassburg [7]) zog.

Viel mehr Wahrscheinlichkeit, als die Justinger'sche Erzählung von der Aufhebung der Belagerung, hat die Annahme für sich, dass die bedrängte Lage, in die König Friedrich inzwischen in Deutschland geraten war, den Herzog zum Abzuge und zur Hilfeleistung an seinen Bruder genötigt habe. [8])

In Deutschland hatte nämlich die Sache Österreichs soeben eine starke Erschütterung erlitten, indem es dem Könige

---

[1]) Justinger p. 68.

[2]) Urk. v. 30. März 1321 im S. W. B. 1831 p. 567 ff.

[3]) Über die gemäss einer Tradition erfolgte Schenkung eines Panners durch den Herzog vgl. „F. Fiala, Das St. Ursuspanner" und „Lüthy, Das wiedergefundene Panner" im S. W. B. 1829 p. 207.

[4]) Justinger p. 69.

[5]) Kopp, Gesch. der eidge Bünde IV. 2. p. 234. Anmerkung 8 und Beilage 34 p. 471.

[6]) ibidem p. 235. Anmerkung 7 und Beilage 34. p. 471, erster Urkunden-Auszug.

[7]) Er erkundet daselbst am 13. Januar 1319. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde IV. 2. p. 235, Anmerkung 8.

[8]) Die nächste Folge des erfolglosen Krieges gegen Solothurn war, dass der Herzog nun auch die Feindseligkeiten gegen die Waldstätte nicht wieder aufnahm. Zudem liess der Stand der österreichischen Sache im Reiche eine längere Abwesenheit des Herzogs in den obern Landen nicht mehr zu.

Ludwig gelungen war, Böhmen, wo der Adel, mit der luxemburgischen Regierung unzufrieden, auf Seite Österreichs neigte, durch Beilegung der dortigen Zwistigkeiten auf seiner Seite zu erhalten. Im Jahre 1319 verwüstete nun Leopold mit seinem Bruder die Erblande Ludwigs aufs furchtbarste, und Ludwig verlor immer mehr Anhänger. Der schwerste Schlag traf ihn am 4. Juni 1320; sein tüchtigster Bundesgenosse, Peter von Mainz, starb. Ihm folgte auf dem erzbischöflichen Stuhle der habsburgisch gesinnte Mathias von Bucheck. (Nov. 1321) Die Sache Friedrichs machte so grosse Fortschritte, dass er und Leopold sich zu einem grossen Schlage rüsteten. Niemand zweifelte an dem Siege Österreichs. So ist es auch zu begreifen, dass Solothurn und Bern aus ihrer gegen die Geschicke des Reiches gleichgültigen Stellung heraustraten und Friedrich als König anerkannten.

Was Österreich im Jahre 1318 mit den Waffen nicht erreichte, wurde ihm einige Jahre später in friedlicher Weise zuteil. Die Aussöhnung Solothurns und Berns mit Österreich ist vermutlich ein Werk des Erzbischofs Mathias von Bucheck und seiner Brüder Hugo und Berchtold, die in engen Beziehungen zu den Städten Solothurn und Bern standen. An demselben Tage, am 18. April 1322, bestätigte König Friedrich beiden Städten alle Rechte und Freiheiten. [1])

Die am 28. Sept. 1322 zwischen Friedrich und Ludwig erfolgte Hauptschlacht bei Mühldorf änderte auf einmal wieder die Sachlage. Friedrich verlor die Schlacht und geriet in Gefangenschaft; dessen Anerkennung als König fiel dahin. Der Streit um das Reich aber hatte damit noch kein Ende. Zwar vereitelte der Bischof von Strassburg, Berchtold von Bucheck, die Pläne des heftigsten Gegners Ludwigs, des Papstes Johann XXII., der in Verbindung mit dem Herzog

[1]) S. W. B. 1814 p. 392 f. Die Urkunde ist von Wort zu Wort eine Abschrift der Urkunde Kaiser Heinrichs vom 13. April 1309; nach „Alberti" heisst es: „et Heinrici Rom. regum nostrorum predecessorum."

Leopold und dem Könige von Böhmen dem französischen Könige Karl IV. die deutsche Krone verschaffen wollte. Allein der Krieg gegen Ludwig dauerte fort, und die bald in seinen Verträgen mit dem Gegner zu Tage tretende Nachgiebigkeit Ludwigs schwächte sein Ansehen so sehr, dass nach dem Münchener Vertrag vom 5. September 1325, der die ohne die Zustimmung der Kurfürsten erfolgte Übereinkunft betreffend gemeinsame Regierung beider Könige enthielt, der Pfalzgraf das Reich als erledigt erklärte. Im Ulmer Vertrag vom 7. Januar 1326 überliess Ludwig Deutschland seinem Gegner, während er selbst sein Glück in Italien suchte. So war Ludwig zum Scheinkönig herabgesunken, und Friedrich benutzte die Zeit, wo Österreich wieder überwog, aus den Mitteln des Reiches seine Brüder zu beschenken. Bald erlangte die Sache Ludwigs wieder ein Übergewicht, als am 26. Februar 1326 in Strassburg Herzog Leopold, der starke Arm Österreichs, starb. Fortan widmete sich Friedrich ganz seinen Erbländern, und obwohl das Reich dem Namen nach unter zwei Häuptern stand, so war es doch thatsächlich ohne Regierung. Die zur Zeit der verschiedenen Vertragsunterhandlungen von 1325 und 1326 sich folgenden Wandelungen erzeugten ein Gefühl der öffentlichen Unsicherheit, welches das Bedürfnis der Selbsthilfe in Form von Bündnissen wieder geltend machte. Wieder traten die Städte, wie 1318, zu Bündnissen zusammen mit dem Unterschied gegen früher, dass diesmal von allen keiner der beiden Könige anerkannt wurde und sich alle auf den Standpunkt stellten, dass das Reich erledigt sei. Die am 24. April 1325 [1]) am 13. Mai 1325 [2]) und am 22. November 1326 [3])

[1]) Bund der Städte Mainz, Strassburg, Worms, Speyer und Oppenheim. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde V. 1. 189 u. 191. Anmerkung 1.

[2]) Bund der Städte Zürich, Constanz, Lindau und Überlingen laut Urk. im Staatsarchiv Zürich.

[3]) Bund der Städte Strassburg, Freiburg und Basel. Schreiber, Urkunden der Stadt Freiburg I. 264—269.

gestifteten Städtebünde traten zu einer grössern Verbindung zusammen, welcher am 20. Mai neben St. Gallen und dem Grafen von Kyburg auch Bern [1]) als neues Bundesglied sich anschloss. Da neben diesem Bunde die engern Bünde fortdauerten und jedes Glied neue aufnehmen durfte, wie denn auch Bern und Zürich die Waldstätte am 5. Juni 1327 in ihren Bund einführten, [2]) so gehörte vielleicht auch Solothurn an der Seite Berns dieser grossen Verbindung an. [3]) Änderungen und Erneuerungen traten ein. Als König Friedrich am 13. Januar 1330 gestorben war, unterblieb eine Erneuerung des grossen Bundes, da der Zwiespalt im Reiche nun aufgehört hatte. Die königliche Gewalt fiel Ludwig einstweilen unbestritten zu. Durch Vermittelung König Johanns von Böhmen söhnte er sich auch mit den Brüdern Friedrichs aus. Diese politische Wendung hatte auch eine Aussöhnung mit Eberhard von Kyburg zur Folge, der seit der Ermordung seines Bruders Hartmann mit Österreich verfeindet gewesen war und einen Rückhalt an Bern und König Ludwig gefunden hatte. Die Sühne kam durch Vermittelung der Königin Agnes am 31. März 1331 zu Brugg zu stande. Österreich liess seine Ansprüche auf das kyburgische Erbe fallen und bestätigte Eberhard in seinem Besitz. Derselbe ergriff nun rücksichtslos Österreichs Partei gegen Bern. War schon sein Ausgleich mit Österreich ein Abfall von dieser Stadt, so brauchte es eine geringe Veranlassung, den Grafen ganz zu deren Gegner zu machen. Als in einer Streitsache eines

---

[1]) Kopp, Gesch. der eidg. Bünde V. 1. p. 401.

[2]) ibidem, Beilage 14. Font. rer. Bern. V. p. 566.

[3]) S. W. B. 1820 p. 83. Justinger p. 77 und Tschudi, Chron. I. 306 nennen unter den verbündeten Reichsstädten auch Solothurn. Allein beide stimmen nicht überein, weil bei letzterm Städte aufgezählt sind, die der erstere weglässt. Kopp kommt, nachdem er die günstigen Verhältnisse geschildert, in denen sich Solothurn damals befunden, zu der Ansicht, die Stadt Solothurn sei dem Bunde der Reichsstädte nicht beigetreten, oder wenn dies geschehen, wenigstens nicht öffentlich.

Berners, der einen kyburgischen Ministerialen erschlagen hatte, die Berner Eberhards Vermittelung zurückwiesen und die Burg Diessenberg brachen, nahm der Graf im Unwillen Burgrecht zu Freiburg und zettelte in Verbindung mit dieser österreichischen Stadt eine Fehde gegen Bern an. Das Hauptereignis in diesem Kriege war die Eroberung der freiburgischen Burg Gümminen, welche dem Kriege den Namen gegeben hat. [1]) (1331—1333.) In demselben kämpfte Solothurn treu auf Berns Seite. Auf einem Zuge gegen den Grafen fielen sie durch den Verrat eines der Ihrigen in einen Hinterhalt, büssten viele Leute ein und verloren ihr Stadtpanner. [2]) Den Krieg beendigte ein durch Vermittelung der Königin Agnes zu stande gekommener Friede zu Thun am 3. Februar 1333. [3]) In demselben Jahre vereinigte Österreich die obern Lande nach dem Vorbilde der Herzoge von Bayern und des Erzbischofs Balduin zu Trier zu einem grossen Landfriedensbunde von Städten, Ländern und Herren, dem nebst andern Reichsstädten auch Solothurn beitrat. Der Bund sollte fünf Jahre, bis zum 11. November 1338, dauern.

In allen Wandlungen dieser Zeit sehen wir Solothurn in fester Anlehnung an das mächtige Bern. Die vollständig gleiche Politik beider Städte machte ein solches Zusammengehen notwendig. Dasselbe war auch der Fall in dem Laupenkriege. (1337—1340.) Die grosse Coalition gegen Bern, die sich in Folge der Fortschritte der bernischen Waffen, namentlich in der Fehde gegen die Herren von Weissenburg, unter den benachbarten Herren zu bilden angefangen hatte, umfasste bald alle, welche irgend einen Grund zur Feindschaft gegen die Stadt hatten. Unter ihnen befand sich auch

---

[1]) Vgl. Wattenwyl II. p. 71 ff.
[2]) Anonyme Chronik p. 350. Justinger p. 63 ff.
[3]) S. W. B. 1830 p. 438.

König Ludwig; denn die Berner hatten ihm noch nicht gehuldigt, weil er mit dem Papste im Streit und deshalb gebannt war. Überdies nahmen sie die schlechte Burgdorfer Münze, die der Graf von Kyburg auf Ludwigs Erlaubnis hin [1]) prägte, nicht an, weil sie hierin eine Schädigung ihres Münzregales sahen.

Ganz in derselben Stellung befand sich Solothurn. Wie Bern war auch diese Stadt nach der Schlacht bei Mühldorf, wo die König Friedrich geleistete Huldigung dahin gefallen war, mit König Ludwig in keine nähere Berührung gekommen, und eine förmliche Anerkennung Ludwigs durch Solothurn hatte so wenig stattgefunden, wie eine solche durch Bern. Wenn auch aus einer Urkunde Ludwigs d.d. Nürnberg 21. März 1323 [2]) in welcher der König den Städten Bern, Solothurn und Murten gebietet, dem Grafen Eberhard von Kyburg, den er in des Reiches Schirm genommen, so lange in seinem Namen behilflich zu sein, bis er selbst ins Reich komme, und aus der Thatsache, dass dieser Schutz gegen Österreichs Rache dem Kyburger wirklich zu teil wurde, der Schluss gezogen werden kann, es habe dies die Anerkennung des Königs vorausgesetzt, so hatte doch nie eine Huldigung und eine Bestätigung der Rechte stattgefunden.

Die Haltung der beiden Städte gegen den König war um so gefährlicher, als dessen Stellung im Reiche seit den Beschlüssen der deutschen Reichsfürsten zu Lahnstein, (15. Juli 1338) Rense (am folgenden Tage) und seit dem Reichstage zu Frankfurt im August 1338 in Folge des Umschlages der öffentlichen Meinung fester als je begründet war und gleichseitig auch die auswärtigen Beziehungen günstig waren. Obwohl sich nun Ludwig an dem Kriege gegen Bern und seine Verbündeten nicht activ beteiligte, so hatte doch sein Beitritt zur Coalition gegen die Städte die Bedeutung einer

[1]) Urk. v. 21. Oktober 1328 im S. W. B 1814 p. 393 ff.
[2]) S. W. B. 1817 p. 329 f.

Execution gegen ungehorsame, von ihrem Herren abgefallene Reichsstädte. Dass die Teilnahme Ludwigs einen solchen Charakter trug, zeigt eine am 21. Februar 1338 zu Colmar ausgestellte Urkunde, [1]) welche eine Anweisung von 300 Mark Silber auf die verfallenen Reichssteuern der Städte Bern und Solothurn zu Gunsten des Grafen Gerhart von Valengin enthält. Der Graf wird ermächtigt, bei Zahlungs-Weigerung die Städte anzugreifen. So sollten die Städte gezwungen werden, Ludwig anzuerkennen. Graf Gerhart von Valengin erscheint im Kriege als Vertreter des Kaisers.

Der am 21. Juni 1339 bei Laupen errungene Sieg der Berner, denen von Solothurn nach der wahrscheinlichern Angabe 18 Helme zu Hilfe gekommen waren, [2]) brachte zunächst für die Berner keine günstige Wendung des Krieges. Die erlittenen Verluste steigerten die Rachsucht der Feinde, welche die Bundesgenossen Berns ihre Niederlage entgelten liessen. Wie Murten, Biel und Peterlingen, so musste auch Solothurn der Bundesgenossenschaft mit Bern entsagen. [3]) So hatte der König wenigstens bei einer der beiden Städte seinen Zweck erreicht. Am 6. Januar 1340 [4]) bestätigte er, nachdem die Bürger von Solothurn ihn, „dringend und demütig" angefleht, der Stadt die Briefe Adolfs von 1293 und Heinrichs von 1309. Ausserdem versprach er, die Stadt zu keinen Zeiten dem Reiche zu entfremden und verbot bei Strafe kaiserlicher Ungnade, die Bürger in irgend einer Weise in ihren Freiheiten, Rechten und Gewohnheiten zu stören.

In einer zweiten Urkunde [5]) desselben Datums lässt der König den Bürgern von Solothurn die dem Reiche schul-

[1]) Urk. bei Matile, Monuments de l'histoire de Neuchâtel II. 1152.

[2]) Die Angaben schwanken. Confl. Laup. erwähnt Solothurns Hilfe gar nicht. Die anonyme Chronik p. 363 und Justinger p. 85 nennen obige Zahl.

[3]) Confl. Laup. p. 310.

[4]) S. W. B. 1814 p. 398 ff.

[5]) S. W. B. 1814 p. 112 ff.

digen Steuern nach. Der Nachlass reicht bis zu dem Tage zurück „dass wir zum römischen König erwelt und genomen wurden", woraus hervorgeht, dass Solothurn schon seit geraumer Zeit dem Reiche weder Dienste noch Steuern geleistet und Ludwig nie anerkannt hatte.

Ein drittes Aktenstück, [1]) ebenfalls vom 6. Januar 1340, befreit in Rücksicht auf den grossen Schaden, den die Bürger von Solothurn durch Brand, Raub und a.m. gelitten, bis Martini 1342 die Stadt von der Entrichtung der Reichssteuer. Die Urkunde beweist uns, dass der Krieg der Landesdynasten gegen Bern auch in der Umgebung von Solothurn seine verderblichen Spuren zurückgelassen. Dasselbe geht auch aus einer Urkunde vom 30. Januar 1338 [2]) hervor, in der Propst Ludwig von Strassberg von der Bevölkerung der Stadt u. a. sagt: „quodque populus Solodorensis .... „tam propter guerrarum turbines quam ignis voraginem adeo sit depauperatus." Die durch Verwickelung in den Gümminen krieg und durch Feuersbrünste [3]) geschaffene Notlage möchte den Hauptgrund bilden für die der Stadt vom König erwiesene Freigebigkeit. Die Ansicht, als sei dieselbe gleichsam als Entgelt dafür anzusehen, dass die Stadt ihre Anhänglichkeit an Ludwig im Jahre 1318 mit einer zehnwöchigen Belagerung durch Leopold habe büssen müssen, fällt dahin, wenn man sich erinnert, dass damals Bern und Solothurn keinen der beiden Könige anerkannten. Wir haben gesehen, dass aus ganz andern Gründen die Stadt damals belagert wurde. Könnte von Anhänglichkeit an Ludwig die Rede sein, so würde sich dieselbe wohl nach der Schlacht bei Mühldorf gezeigt haben. Dem war aber nicht so.

---

[1]) S. W. B. 1814 p. 112 ff.

[2]) S. W. B. 1818 p. 261 ff.

[3]) In Folge hievon erliessen am 4. April 1337 Schultheiss, Rat und Bürger eine Bauverordnung und setzten aus der Mitte des Rates eine Baukommission von 3 Mitgliedern. S. W. B. 1814 p. 231 ff. Haffner, Schawplatz II. p. 131.

Den oben genannten Gnaden fügte Ludwig durch Urkunde vom 7. Januar 1340 das Recht hinzu, eine Zeit lang verpfändete Gülten und Güter des Reiches zu lösen. [1])

Während Solothurn so zum König in ein geordnetes Verhältnis trat, war das bei Bern nicht der Fall. Nach dem im August 1341 zwischen Bern und Österreich vereinbarten Frieden zu Königsfelden ordnete Bern in den folgenden Jahren seine Beziehungen zu den Teilnehmern der Koalition mit Ausnahme des Königs, der sich bei den Unterhandlungen nicht vertreten liess. Zwar war eine Vermittelung zwischen dem König und Bern durch Österreich, welches damals noch in Bündnisse mit Ludwig stand, vorgesehen worden. Diese unterblieb aber, als ein Umschlag zwischen Österreich und dem König eintrat, weil letzterer das dem Herzog Albrecht von Österreich verliehene Herzogtum Kärnten wieder nahm, um es seinem Sohne, dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, zuzuwenden. Deshalb suchte und fand Österreich zu seinen neuen Zwecken Bundesgenossen in den Bernern; denn eine Verbindung Berns mit Österreich konnte auf die noch nicht beendigten Friedensunterhandlungen nur günstig wirken. Notgedrungen trat diesem Bündnis vom Jahre 1241 auch Solothurn [2]) bei. Dadurch kam diese Stadt in eine schiefe Stellung. Das Bündnis war gegen den König gerichtet, welchem sie vor einem Jahre gehuldigt und der ihr Beweise seines Wohlwollens gegeben hatte. Sie behielt sich deshalb vor, dem Kaiser beistehen zu dürfen, wenn er oder seine Söhne in eigener Person im Lande Krieg führen würden; andernfalls wollten sie mit Bern und Österreich Frieden halten. Aus dieser schiefen Stellung traten aber die Solothurner bald heraus und schlossen sich ganz an die Berner an, denen sie anheimstellten, was sie gegebenen Falls zu thun hätten.

[1]) S. W. B. 1814 p. 112 ff.

[2]) Urk. v. 1. März 1342 im S. W. B. 1826 p. 430 und 1817 p. 331.

Zum Kriege kam es nicht; doch beschleunigte das Bündnis die noch schwebenden Friedensunterhandlungen. Nachdem Freiburg seine Zustimmung zu dem Bunde gegeben und Solothurn, das von Bern abgefallen war, zur Aufgabe einer selbständigen Politik genötigt worden war, schlossen die feindlichen Dynasten einer nach dem andern mit Bern ein Abkommen.

Frühere Bündnisse wurden erneuert, so am 18. April 1345 [1]) das zwischen Bern und Solothurn. Der schlichte Ausdruck in dem Vertrage zeigt uns, dass die althergebrachten, freundlichen Beziehungen nicht sehr gelockert worden waren. Beide Teile behielten das Reich vor, ohne König Ludwig zu nennen.

Indessen sank König Ludwig von dem Höhepunkte seiner Macht, nachdem er sich wegen der Erwerbung der Grafschaft Tyrol für sein Haus mit den beiden mächtigsten Reichsfürsten, dem Könige von Böhmen und dem Herzog von Österreich verfeindet und durch Auflösung der Ehe der Gräfin Margaretha Maultasch — sie war mit dem Grafen von Tyrol, Johann Heinrich, dem Bruder Karls, Markgrafen von Mähren, [2]) vermählt — dem Papste, der ihn nie anerkannt, neuerdings Anlass gegeben hatte, gegen ihn aufzutreten. Am 11. Juli 1346 setzte ihn ein Teil der Kurfürsten ab und wählte Karl, den ältesten Sohn des Böhmenkönigs Johann. Der neue König vermochte die Städte, die immer noch Ludwig anhingen, nach dessen am 11. Oktober 1347 erfolgten Tode nur allmählich durch viele Gnadenerweise und reichliche Belohnung zu gewinnen.

---

[1]) S. W. B. 1818 p. 271.

[2]) Beide sind Söhne des Böhmenkönigs Johann, der am 26. August 1346 in der Schlacht von Crecy fiel, worauf ihm Karl in der Regierung von Böhmen folgte.

B.

Innere Verhältnisse seit der Verpfändung des Schultheissen-Amtes. Übergang desselben an die Stadt.

Durch Verpfändung war das Schultheissen-Amt in Solothurn auf den Grafen Hugo von Bucheck übergangen. [1]) Während seiner Abwesenheit in Italien, zu derselben Zeit, wo die Verpfändung stattfand, war auch die Landgrafschaft Burgund rechts der Aare, die bisher dem Hause Bucheck zugestanden, von Hugos Vater, dem Landgrafen Heinrich, an Österreich abgetreten und von diesem dem Hause Kyburg als Lehen übergehen worden [2]). Trotzdem finden wir Hugo in gutem Einvernehmen mit der Herrschaft Österreich. Zwar ist nicht bekannt, in welcher Weise das Haus Bucheck für den Verlust der landgräflichen Würde entschädigt worden sei. Doch darf angenommen werden, dass die hohen Ehren, zu denen Heinrichs Söhne emporstiegen, ihnen damals schon von Österreich seien in Aussicht gestellt worden. [3])

Gemäss der Verpfändungs-Urkunde vom 20. Mai 1313 [4]) konnte Graf Hugo das Schultheissen-Amt selber verwalten oder es einem andern übertragen. Im Jahre 1313 war Schultheiss der Ritter Ulrich der Riche, [5]) nach der Verpfändung Ulrich Multa. [6]) Als nach dem Tode Kaiser Heinrichs VIII. (VII.) Hugo aus Italien zurückgekehrt war, verwaltete er im Jahre 1315 das Schultheissen-Amt zu Solo-

[1]) Vgl. p. 84 f.

[2]) Vgl. p. 81 f.

[3]) Hugos Bruder Berchtold wurde 1329 Bischof zu Speyer, 1330 zu Strassburg, ein zweiter Bruder, Mathias, Erzbischof-Kurfürst zu Mainz 1321, beide habsburgisch gesinnt.

[4]) S. W. B. 1823 p. 447. Böhmer, Reg. 537. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 106.

[5]) S. W. B. 1823 p. 409 f.

[6]) S. W. B. 1825 p. 291.

thurn in eigener Person, wie aus Urkunden aus diesem Jahre hervorgeht,. in denen Graf Hugo als Schultheiss erscheint. [1]) Bald aber begab er sich wieder in fremde Lande; im Jahre 1316 ist Heinrich, Graf Hugos Vater, Schultheiss in Solothurn. [2])

Von da an fehlen bis zum Jahre 1323 sichere Nachrichten über die Besetzung des Schultheissen-Amtes. Wie aus einer später zu behandelnden Urkunde vom Jahre 1325, welche Hugos Verhandlungen mit dem Rate zu Solothurn wegen des Schultheissen-Amtes enthält, zu entnehmen ist, muss während Hugos Abwesenheit in Italien mit der Besetzung und Verwaltung des Schultheissen-Amtes nicht regelmässig verfahren worden sein, wenigstens nicht zur Zufriedenheit der Stadt. Es fehlen auch Nachrichten über Solothurns Verhältnis zu den Grafen Heinrich und Hugo von Bucheck zur Zeit der Belagerung. Zwar besiegelt am 24. Juli 1318 [3]) Graf Heinrich den Verkauf eines Gutes durch Konrad Lindenach an das St. Ursenstift; doch erscheint er ohne den Schultheissentitel, und es ist fraglich, ob er gleichwohl in diesem Jahre für seinen Sohn das Schultheissen-Amt verwaltete oder nicht. Die Gunst, deren sich das Haus Bucheck von Seite Österreichs erfreute, könnte die Ansicht nahe legen, es seien die beiden Grafen in dem Thronstreite zwischen Ludwig und Friedrich entgegen den Interessen der Stadt auf Seite des letztern getreten und hätten unter Aufgabe ihrer Rechte gegen grosse Ver-

---

[1]) Zwei Urkunden vom 18. August 1315 in Font. rer. Bern. IV. p. 639 und p. 640. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 118 u. 119 und Urk. v. 14. November 1315 in Font. rer. Bern. IV. p. 644 und bei Wurstemberger, Reg. von Buchegg 120. (Urkunden betreffend Verpfändung von Zoll und Cawertschen zu Bern an die Bürger daselbst.)

[2]) Urk. v. 14. Dezember 1316 im S. W. B. 1832 p. 315. — Font. rer. Bern. V. p. 716. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 128. (Graf Heinrich starb vermutlich am 14. August 1320. Wurstemberger Reg. von Buchegg 145.)

[3]) Wurstemberger, Reg. von Buchegg 135.

sprechungen Solothurn Österreich preisgegeben. Wie immer es sich damit auch verhalten haben mag, so ist soviel sicher, dass die Lage der Stadt schwierig und schwankend geworden war. Dies zeigt fürs erste die oben schon besprochene Verpfändung der Stadt Solothurn an den Bischof von Basel, [1]) sowie eine Urkunde vom 16. August 1316, deren Original im königlichen Staatsarchiv zu Stuttgart sich befindet. [2]) Gemäss derselben übergibt Graf Hugo von Bucheck seinem Bruder Berchtold, Landkomthur des deutschen Ordens in Burgund und im Elsass, zu Handen des Ordens die Burg Bucheck mit Twingen und Bännen und allen Zubehörden „mit allen gerichten, und *sunderlich das gerichte von Solothurn* und ellú dú recht, dú wir da han" u.s.w. Er erklärt auch, „daz wir ellú diu lehen, dú wir von dem riche han, wir haben si oder ander lúte von uns, dem vorgenannten orden han gegeben luterlich durch Got . . ."

Hält man den in dieser Urkunde enthaltenen Verzicht des Grafen Hugo auf Bucheck und dazu gehörige Rechte, wozu des Grafen Hugo Vater, der Graf Heinrich, ausdrücklich seine Zustimmung gibt, und den Umstand, dass nach der Aufgabe der Lehen und nach der Verpfändung der Stadt Graf Heinrich noch am 14. Dezember 1316 als Schultheiss von Solothurn erscheint, gegen einander, so muss die Verzichtleistung der beiden Grafen aus irgend einem Grunde, vielleicht eben durch die Verpfändung Solothurns, mochte dieselbe zur Thatsache geworden sein oder nicht, verhindert worden sein. Es hatten also weder die Verzichtleistung der beiden Grafen von Bucheck, noch die Verpfändung der Stadt weitere Folgen. Die bald wohl durch Vermittelung des Erzbischofs von Mainz, Mathias von Bucheck, zu stande gebrachte Aussöhnung der Städte Bern und Solothurn mit

[1]) Vgl. p. 89 f.

[2]) Abgedruckt im Geschichtsfreund VI. 248 ff. u. nach diesem Abdruck in Font. rer. Bern. IV. p. 704.

Österreich stellte die vorübergehend unsicher gewordene Stellung der Stadt wieder her, und schon im Jahre 1323 finden wir wieder das Haus Bucheck im Besitze des Schultheissen-Amtes zu Solothurn, wenn auch Graf Hugo selten persönlich das Amt verwaltete, sondern es jeweilen für ein Jahr irgend einem Ministerialen übertrug. Das bezeugt eine Urkunde des St. Ursenstiftes vom Jahre 1368, gemäss welcher Graf Hugo das Schultheissen-Amt inne gehabt und „viel Zitens besetzt und entsetzt," also nicht selbst verwaltet habe, was bei seiner öftern und langen Abwesenheit nicht möglich gewesen wäre.

Als der erste seit 1316 bekannte Schultheiss erscheint Ulrich der Riche in einer Urkunde vom 6. März 1323. [1]) Der nämliche bekleidete das Amt auch im Jahre 1324 [2]) und im Jahre 1325. [3]) Die Rich, wie die später mehrmals das Schultheissen-Amt verwaltenden Durrach waren Bürger der Stadt, aber zugleich Vasallen Kyburgs und neigten auch später noch zu diesem Hause. Es konnten nun, wenn Graf Hugo fortfuhr, das Schultheissen-Amt solchen Männern anzuvertrauen, hieraus der Stadt Gefahren erwachsen, und es ist leicht verständlich, wenn die Bürgerschaft, namentlich in Hinblick auf die unsichere Stellung zwischen 1316 und 1323, darauf ausging, von dem Inhaber des Schultheissen-Amtes über die Besetzung desselben sich gewisse Zusicherungen zu verschaffen, womit sich auch das Streben verband, die Macht des Schultheissen zu Gunsten des Rates zu schwächen und des letztern Ansehen zu heben. Zu einem derartigen Beginnen waren ja auch die Zeitumstände günstig; der Einfluss Österreichs in Burgund war geschwächt und das Reich fast ohne Ansehen.

Die Bemühungen der Bürger hatten guten Erfolg; denn

[1]) Wurstemberger, Reg. von Buchegg 154.
[2]) Urk. v. 7. Juni 1324 im S. W. B. 1832 p. 520.
[3]) Urk. v. 5. Januar 1325 im S. W. E. 1818 p. 247.

schon am 14. April 1325 urkunden Schultheiss, Rat und Bürger von Solothurn einer- und Graf Hugo von Bucheck anderseits über das Schultheissen-Amt. [1]) Schultheiss, Rat und Gemeinde geloben, nachdem Graf Hugo die Stadt zur Erbin des Schultheissen-Amtes eingesetzt, den Grafen zu seinen Lebzeiten in keiner Weise in seinem Rechte zu schädigen. Dafür soll er ihren alljährlich „mit Munde oder mit Briefe" einen Schultheissen geben „der unseres Rates sei" und zwar auf St. Johann zu Sunngichten oder zwei Monate darnach. Der königliche Pfandbrief und das Grafen Erbverschreibung wurden dem St. Ursenkapitel in Verwahrung gegeben.

Aus der Urkunde, die in Haffners Schawplatz II, 131 in einem äusserst verstümmelten Auszuge sich findet, geht hervor, dass das Schultheissen-Amt als eine donatio mortis causa an die Stadt überging.

Es unterliegt manchen Zweifeln, wie es nach obigern Vertrag mit der Ernennung des Schultheissen möge gehalten worden sein. Die Verpflichtung des Grafen, einen aus dem Rate zum Schultheissen zu ernennen, bezog sich nur auf den Fall, wo der Graf auf persönliche Ausübung des Amtes verzichtete; denn dass diese von jetzt an von vorne herein sei ausgeschlossen gewesen, geht aus der Urkunde nicht hervor. Vielmehr verwaltete allem Anscheine nach Graf Hugo schon im Jahre 1326 das Schultheissen-Amt selbst. Wenn in diesem Jahre ein Werner von Wolhusen urkundlich als vice-scultetus [2]) vorkommt, so mochte dieser Ministeriale vorübergehend ein Stellvertreter des Grafen gewesen sein.

Im Jahre 1327 war Schultheiss der Ritter Pantaleon von Gebestrass [3]) (1327—1329.) Nach ihm treffen wir als Schult-

[1]) S. W. B. 1820 p. 353 f.

[2]) Urk. v. 13. Oktober 1326 im S. W. B. 1832 p. 339.

[3]) Urk. v. 17. Oktober 1327 im S. W. B. 1819 p. 485. Nach Haffners

heissen den Junker Konrad von Durrach, den ältern, 1329—1334, der nur im Jahre 1335 durch den Ritter Ulrich den Richen ersetzt wurde [1]) und im Jahre 1336 wieder als Schultheiss erscheint; [2]) ferner ums Jahr 1339 den Ritter Hugo von Durrach, um 1343—1345 den Ritter Johannes Grans, [3]) der auch späterhin noch mehrmals das Amt bekleidete, [4]) dazwischen wieder Männer aus den Familien Rich und Durrach neben andern Rittern und Junkern, meist kyburgischen Ministerialen. Eine lückenlose Liste der Schultheissen aus den Urkunden aufzustellen, ist unmöglich. Schon im Jahre 1358 beklagte sich die Stadt bei Karl IV., eine Feuersbrunst habe viele Urkunden vernichtet. Ebenso wurde im Jahre 1459 das Staatsarchiv ein Raub der Flammen, und ein jährliches Verzeichnis der Ämterbesetzungen existiert erst seit 1501. Zwar bringt Haffner in seinem Schawplatz II. p. 53 f. ein Verzeichnis der Schultheissen. [5]) Aber abgesehen davon, dass dasselbe unvollständig, sind die den Namen beigesetzten Zahlen meist unrichtig. Dies gilt namentlich von denen, die das Todesjahr bezeichnen sollen, in Wirklichkeit aber das Jahr anzugeben scheinen, in denen ein neuer Schultheiss zum Vorschein kommt. Das Verzeichnis, das aus Urkunden geschöpft sein muss, lässt durchblicken, Haffner habe ein jährliches Umwechseln von zwei Schultheissen als anfänglichen Verfassungs-

---

Schawplatz II. 131 soll er der erste von den Bürgern frei gewählte Schultheiss sein. Das ist nicht möglich, da Graf Hugo, der im J. 1347 starb (S. W. B. 1811 p. 298.) erst kurz vor seinem Tode das freie Wahlrecht der Stadt überliess. Der erste frei gewählte Schultheiss von Solothurn scheint vielmehr Junker Johannes Grans gewesen zu sein, der um jene Zeit das Schultheissen-Amt bekleidete.

[1]) Urk. v. 8. Februar 1335 im S. W. B. 1832 p. 340.

[2]) S. W. B. 1818 p. 257.

[3]) S. W. B. 1811 p. 298 und 1818 p. 271 ff.

[4]) So noch im Jahre 1369, S. W. B. 1811 p. 414.

[5]) Vgl. S. W. B. 1811 p. 293 ff. und 414 ff, 1819 p. 277 ff., 284 ff., 294 ff., 317 ff.

artikel angesehen wissen wollen. Allein damit hat er willkürlich eine Einrichtung späterer Zeit in eine frühere verlegt.

Auch als das Schultheissen-Amt Eigentum der Stadt geworden war, blieb die jährliche Besetzung desselben bestehen. Wiederwahl war nicht ausgeschlossen; Hemmann von Durrach bekleidete das Amt ununterbrochen von 1384—1412. [1]) Wie aus einer Urkunde vom Ende des 15. Jahrhunderts [2]) hervorgeht, wurde es erst um die Mitte desselben üblich, einen Schultheissen nie mehr als zwei Jahre nach einander im Amte zu lassen, sondern nach Verfluss dieser Zeit einen neuen zu wählen. — Der Schultheiss hielt unter freiem Himmel an offener Reichsstrasse Gericht. [3])

In Betreff der Organisation des Rates in dieser Zeit lässt sich aus der spätern Entwickelung dieses Institutes der Rückschluss ziehen, es habe der Rat damals schon aus 11 Mitgliedern bestanden. Die Amtsdauer derselben währte nur ein Jahr. Wiederwahl war nicht ausgeschlossen. Die Wahlen fanden zur Zeit der Sommersonnenwende statt.

Wie oben gezeigt worden ist, [4]) hatte der Rat anfänglich die Stellung eines Gemeinde-Organs, eines Gemeinderates, und seine Befugnisse lagen in der Verwaltung und einer aus diser hervorgehenden Polizei-Gerichtsbarkeit. Als öffentliches Organ fungierte der Rat anfänglich nur insofern, als er als Umstand sich an das Schultheissen-Gericht anlehnte. In dieser Eigenschaft nahm der Rat eine untergeordnete Stellung ein; er trachtete aber mehr und mehr darnach, aus einem blossen Kommunalorgan ein solches der öffentlichen Gewalt zu werden. In dieser Stellung haben wir den Rat von Solothurn im Jahre 1252 angetroffen. [5]) Wie

---

[1]) S. W. B. 1815 p. 83 ff.

[2]) S. W. B. 1814 p. 174 ff.

[3]) Urk. v. 3. März 1332 im S. W. B. 1824 p. 381.

[4]) Vgl. p. 69 ff.

[5]) Vgl. p. 71 f.

anderwärts war auch in Solothurn der Rat bestrebt, aus seiner bescheidenen Stellung herauszukommen und die Macht des öffentlichen Richters zu seinen Gunsten zu schwächen. Dies zeigt der sogenannte „Erbbrief."

Bald nach dem Beitritte zu dem im Jahre 1333 auf fünf Jahre abgeschlossenen Landfrieden, während dessen die Stadt nach aussen Ruhe genoss, vereinigten sich nämlich die Bürger Solothurns zur Befestigung auch des innern Friedens. Zu diesem Zwecke wurden Bestimmungen aufgestellt, die, ohne der Handveste entgegenzutreten, als gemeines Stadtrecht gelten sollten. Enthalten ist dasselbe in der im Inhalts-Verzeichnisse des Archivs in Solothurn als „der alte Erbbrief" bezeichneten Urkunde [1]) vom 4. Oktober 1333. Dieselbe enthält u. a. auch Strafbestimmungen gegen solche Ausleute, die einen, der Stadtrecht geniesst, fangen oder verwunden (fünf Jahre Stadtverweisung) oder töten (fortwährende Stadtverweisung). Bei drei Pfund Busse wird verboten, ausserhalb der Stadt wider den Rat oder einen Bürger mit Ausleuten zu tagen. Es finden sich auch Bestimmungen über Zeugenschaft und Pfändung.

Der Erbbrief ist das erste urkundlich bekannte Gesetz, das sich die Bürger von Solothurn gaben. Es hat ganz die Bedeutung eines sogenannten Stadtfriedens, einer Einung. Solche kamen in den Städten vielfach vor. Sie hatten zum Zwecke die Sicherung des Rechtes, Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung und Beschränkung der Fehden innerhalb der Städte. Es wurden dabei Handlungen mit Strafe belegt, die nach dem gewöhnlichen Recht nicht strafbar waren. Garant des Stadtfriedens war dann auch nicht der Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit, sondern die nach dem Besitze jener strebende städtische Behörde, der Rat. Indem er die Zahl der Handlungen, die unter den

[1]) S. W. B. 1812 p. 105 ff. Vgl. Kopp, Gesch. der eidg. Bünde V. 2, p. 565 f.

Begriff des Stadtfriedensbruches zu stehen kamen, vergrösserte, schuf er sich eine der öffentlichen Gerichstbarkeit parallel laufende eigene Gerichtsbarkeit, und je mehr der Rat seine Gerichtsbarkeit ausdehnte, desto mehr sank das Ansehen des öffentlichen Richters, bis nach und nach dessen Gewalt ganz an die ursprüngliche Gemeinde behörde überging, aus dieser somit ein Organ mit Regierungsrechten wurde. Doch gestalteten sich diese Verhältnisse je nach Umständen verschieden. In vielen Städten trat an die Spitze des Rates in nicht gerichtlichen Angelegenheiten ein Bürgermeister; in andern, und zwar namentlich in solchen, die auf Reichsboden sich erhoben und wo von Anfang an der Schultheiss als Stellvertreter des Königs die grundherrliche Gewalt mit der des Schultheissen-Gerichtes in einer Hand vereinigte, blieb der Schultheiss an der Spitze des Rates auch für die Verwaltungsangelegenheiten. In dieser doppelten Stellung genoss ein Schultheiss hohes Ansehen, was ihm ermöglichte, einen Bürgermeister neben sich entweder gar nicht aufkommen zu lassen oder einen solchen in einer niedrigen Stellung zu halten. Das war, wie wir oben gesehen haben, in Solothurn der Fall, wo später noch ein Bürgermeister genannt wird. Noch mehr Ansehen aber genoss der Schultheiss, wenn er zugleich mit der Reichsvogtei belehnt war und in seiner Person alle Regierungsrechte vereinigte.

Nachdem, wie oben gezeigt worden, aus dem ehemaligen Umstand des Schultheissengerichtes ein eigentliches Gericht, aus den Ratsmitgliedern als blossen Urteilfindern Richter geworden waren und somit der Rat Anteil an der Civilrechtspflege erlangt hatte, ging er in seinem Streben weiter und fing an, auch nach der Criminalrechtspflege zu trachten. In vielen Städten gelang es ihm auch, dieselbe für sich zu gewinnen; dem Schultheissengerichte blieb dann vorläufig die ganze Civilrechtspflege, bis auch diese der

Rat ganz an sich zog und aus dem frühern alleinigen Inhaber ein blosser Vorsitzender wurde. In Städten, wo Schultheissen-Amt und hohe Vogtei nicht in derselben Hand waren, führte das Streben des Rates zu einem Kampfe gegen den Inhaber der hohen Vogtei, dessen Gewalt allmälig an den Rat überging, während der Vogt ein machtloser Repräsentant wurde. In vielen Städten wurden oft die Räte geradezu mit der hohen Vogtei betraut und ihnen das Recht erteilt, den Reichsvogt zu bestellen. In Städten, wo die hohe Vogtei mit dem Schultheissen-Amt verbunden war, wie in Solothurn, trachtete der Rat darnach, Anteil an jener zu gewinnen, sie mit dem Schultheissen zu teilen. Bei der hervorragenden Stellung des Schultheissen in solchen Städten konnte es sich keineswegs darum handeln, denselben in eine niedrige Stellung herabzudrücken, wie dies andern Orts mit vielen Reichsvögten geschah.

So lange der Schultheiss von Solothurn von dem Reiche oder von dem mit der Besetzung des Amtes belehnten Grafen von Buchegg abhängig war, genoss derselbe eine hervorragende Stellung. Anders freilich musste die Sache werden, wenn das Schultheissen-Amt an die Stadt überging. Dann kam auch die damit verbundene Reichsvogtei an die Stadt und zwar an den Rat, der schon längst nach derselben gestrebt hatte. Indem wahrscheinlich zu gleicher Zeit oder doch wenig später auch die von dem Grafen von Bucheck bis anhin ausgeübte Kastvogtei über das St. Ursusstift ebenfalls an den Rat überging, mehrten sich dessen Befugnisse der Art, dass sich für Solothurn eine umfassende Verfassungsänderung als notwendig herausstellte. Begonnen wurde damit noch zu Lebzeiten König Ludwigs und des Grafen Hugo von Bucheck. Der Abschluss der Bewegung gehört aber der Regierungszeit des folgenden Königs an und wird dort ihre Besprechung finden.

Sechster Abschnitt.

Die Regierungszeit Karls IV. 1347—1378.

A.

Verhältnis zu Kaiser und Reich.

Die König Karl von Böhmen nach dem Tode Ludwigs von Bayern von der bayerischen Partei entgegengestellten Prätendenten liessen sich mit Geld abfinden, und so war Karl bald das allgemein anerkannte Reichsoberhaupt. Reich begabt und im Besitze materieller Mittel, mit mannigfachen Erfahrungen, die er während einer fast 13 jährigen Regierung in Böhmen gesammelt hatte, schien er der seiner wartenden Aufgabe hinlänglich gewachsen zu sein. Wie verschieden auch seine Regierung beurteilt werden mag, so ist doch nicht zu leugnen, dass er in Deutschland das königliche Ansehen und geordnete Zustände wieder hergestellt hat. Er verstand es auch, seine äussere Machtstellung durch den Erwerb der Kaiserkrone zu erhöhen und im Innern des Reiches die Gegensätze der Fürsten und Städte in den gesetzlichen Schranken zu halten. Wie seiner Zeit König Rudolf, so erkannte auch Karl IV. die Zustände, die sich bis auf seine Zeit entwickelt hatten: die territoriale Zersplitterung und die fast vollständige Unabhängigkeit der Fürsten, besonders der Kurfürsten, an. Als eine allen abenteuerlichen Plänen abgeneigte Natur verzichtete er darauf, Deutschland in monarchischen Sinne umzugestalten, woran seine Vor-

gänger gescheitert waren. Er beschränkte sich darauf, mit geschickten diplomatischen Mitteln zu Werke zu gehen, in die verwirrten Zustände eine gewisse äusserliche Ordnung zu bringen und Frieden und Ruhe aufrecht zu erhalten.

Mit den Reichsfürsten, sowie mit dem Papste suchte sich Karl IV. auf guten Fuss zu stellen. Dem letztern gestand er bei seiner Wahl alles zu, was jener von ihm verlangte; namentlich versprach er, sich nie in die italienischen Angelegenheiten mischen zu wollen. Er trug stets die bereitwilligte Unterordnung unter die Kirche zur Schau, um auf des Papstes Gegendienste rechnen zu können. Dagegen war er nicht geneigt, der Herrschsucht des Papstes förderlich zu sein, und obwohl er als „Pfaffenkönig" auf den Thron gekommen war, so liess er sich doch nie als Werkzeug des Papstes brauchen. Dennoch scheiterte die Politik dieses Königs, weil der Hauptzweck derselben nicht auf die Förderung des Reiches ging, sondern die königliche Gewalt ihm als Mittel zur Vergrösserung seiner Hausmacht diente, auf welche gestützt er die Krone in seinem Hause erblich zu machen trachtete.

Als er nach Vergrösserung seiner Hausmacht durch Erwerbung von Brandenburg, Schlesien und der Lausitz noch zu seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel zum deutschen König hatte wählen lassen, glaubte er sein Ziel erreicht zu haben. Aber als die Städte vernahmen, dass Karl die Wahl seines Sohnes von den Fürsten durch ausserordentliche Zugeständnisse zu Ungunsten der Städte erkauft, sahen sie ihre Selbständigkeit bedroht, traten zu einem Bunde zusammen und verweigerten die Anerkennung der Wahl, wenn ihnen nicht Garantien geboten würden. Der Bund der Städte, dessen Macht der Kaiser unterschätzte, wurde in die Acht erklärt. Der Kaiser erschien selbst am 2. Oktober 1376 vor Ulm, auf dessen Anregung hin 14 schwäbische Städte sich zusammengethan hatten, konnte aber nichts ausrichten und

zog am 9. Oktober schon wieder ab. Er hoffte, durch Unterhandlungen zum Ziele zu kommen; aber die Städte schickten keine Boten zu ihm nach Nürnberg. Da kehrte er unverrichteter Sache nach Böhmen zurück und überliess dem Grafen Eberhard von Würtemberg den Kampf gegen die Städte, deren Erfolge Karl endlich zur Nachgiebigkeit und zur Bewilligung der Forderungen der Städte nötigten. So hatte Karl seine gegen die Städte befolgte Politik aufgeben müssen. Dieselbe war früher schon oft wandelbar und den Städten zeitweise gefährlich gewesen. Durch die goldene Bulle sollten den Selbständigkeitsbestrebungen der Städte Schranken gesetzt werden. Das genannte Reichsgesetz ist den Städten geradezu feindlich gesinnt. Diese wurden dadurch ebenso sehr benachteiligt, wie die Kurfürsten begünstigt. Alle Genossenschaften einzelner — Innungen und Zünfte seit Friedrich I. oft verboten, aber immer wieder aufgekommen — wurden untersagt, ebenso die Einungen der Städte, wofern sie ohne Einwilligung der Landesherren geschlossen wurden, mit Ausnahme der Bündnisse, welche Fürsten und Städte zur Aufrechthaltung des Friedens eingingen. Die Aufnahme von Pfahlbürgern wurde verboten.

Wie sehr nun auch die goldene Bulle auf der einen Seite die feste Grundlage und Richtschnur einer Reichspartei wurde, so trat sie auf der andern Seite mit bedeutenden, unaufhaltsam zur Geltung gelangenden Verhältnissen in schroffen Widerstreit, und da diese dennoch durchdrangen, so halfen sie, gerade wie die in der Bulle niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen, den künftigen Zustand des Reiches bestimmen. Dies gilt von den Bündnissen der Städte.

Während der Regierung Karls IV. blieben die obern Lande dem politischen Einflusse Österreichs überlassen, dessen Ansprüche daselbst Karl in Schutz nahm. Doch vermochte er die Erweiterung der Eidgenossenschaft nicht zu hindern. Das gute Verhältnis zwischen Karl und dem

Hause Österreich wurde nur kurze Zeit (1359—1363) getrübt und durch eine Erbverbrüderung neu befestigt, wodurch dem Hause Luxemburg die habsburgischen Länder in Aussicht gestellt wurden.

Trotz des überwiegend österreichischen Einflusses greift doch die Reichsgeschichte und die Politik des Königs vielfach in die Schicksale der obern Lande, insbesondere der Städte, ein.

Den Beweis liefern die der Stadt Solothurn erteilten Briefe, aus denen zugleich hervorgeht, dass die Selbständigkeitsbestrebungen auch dieser Stadt eine Zeit lang gefährdet waren.

Zu Nürnberg gelobte am 16. Februar 1348 der König den Bürgern zu Bern und Solothurn, die Münze zu Bern ohne Rat der Bürger beider Städte niemandem zu leihen, [1]) woraus hervorgeht, dass bei der engen Verbindung beider Städte jede ein Interesse daran hatte, wem der Münzschlagschatz — denn nur um diesen konnte es sich handeln — zufiel. Sehr wahrscheinlich fürchteten die beiden Städte, wie auch die Urkunde vom 5. November 1353 für Solothurn zeigt, es möchte die Münze in ihren Städten dem Hause Kyburg verliehen werden, welches laut Urkunde vom 21. Oktober 1328 [2]) von König Ludwig das Recht erhalten hatte, in seiner ganzen Grafschaft kleine und grosse Münzen zu schlagen. Dass die Solothurner mit dieser neuen Münze recht unzufrieden und darauf bedacht waren, allfällig ihnen aus dem Münzrecht der Kyburger erwachsenden Schaden zu wehren, zeigen beide Urkunden recht deutlich.

Um dieselbe Zeit nahm der König, wie anderswo, auch in Solothurn die verfallenen Reichssteuern und bezogene Reichseinkünfte wieder in Anspruch und forderte dieselben von dem Zeitpunkte an, wo deren Entrichtung aufgehört hatte.

[1]) Urk. im S. W. B. 1814 p. 290. Böhmer-Huber, Reg. 615.
[2]) Urk. im S. W. B. 1814 p. 393 ff.

Der Ertrag der verfallenen und der zukünftigen Reichssteuer sollte seinen Freunden und Anhängern zu teil werden. Die Stadt Solothurn hätte dem neu ernannten Landvogt in Burgund, dem Ritter Burkhart Münch von Landskron, dem ältern, ihr Betreffnis abliefern sollen; allein sie verweigerte sowohl dessen Anerkennung als auch die Bezahlung. Die Sache kam, wie mehrere Urkunden zeigen, sogar vor das königliche Hofgericht.

Laut Urkunde d.d. Wien, 13. März 1353 beauftragte der Hofrichter, Wladislaw, Herzog von Tetschen, den Edelknecht Heinrich von Mörsberg in Basel, den Ritter Burkhart Münch anzuweisen, die Stadt Solothurn um 2000 Mark Silber zu belangen. Laut Urkunde vom 6. Mai 1353 vollzog Heinrich von Mörsberg diesen Auftrag. Burkhart Münch scheint mit seinem Rechtstitel nicht viel ausgerichtet zu haben; denn am 29. Juli 1353 [1]) forderte der Hofrichter die Grafen Eberhard von Kyburg und Hemmann von Froburg, die Landvögte Österreichs im Sundgau und Aargau, Bürgermeister, Räte und Bürger der Städte Basel und Bern auf, dem Ritter Burkhart Münch von Basel, der „mit rechter Klag und Urtel in Nutzung gesetzt ist um 2000 Mark Silbers auf des Schultheissen, des Rats und der Burger Gut gemeinlich der Stadt zu Solothurn" etc. zu dem Seinigen zu verhelfen.

Die Sache drohte der Stadt gefährlich zu werden. Sie erhielt aber plötzlich eine günstige Wendung durch den König, der sich derselben persönlich annahm, als er im Herbste 1353 in das Elsass kam. Eine Urkunde d.d. Hagenau, 5. November 1353 [2]) und eine d.d. Basel, 20. November 1353 [3]) zeigen uns, dass einerseits der König auf die verfallene Reichssteuer und die eingezogenen Reichseinkünfte ver-

[1]) So die genannten Urkunden im S. W. B. 1814 p. 141 ff.
[2]) S. W. B. 1814 p. 144 ff. Böhmer-Huber, Reg. 1647.
[3]) S. W. B. 1814 p. 146 f.

zichtete und die zukünftige Steuer festsetzte, wogegen anderseits die Solothurner den Reichsvogt anerkannten.

In der Urkunde vom 5. November 1353 bestätigt Karl IV. der Stadt zunächst alle Rechte, Freiheiten, Gnaden und löbliche Gewohnheiten, befestigt und erneut dieselben in allen Punkten und Artikeln. Dem Reiche soll die Stadt in Zukunft eine jährliche Steuer von 50 Pfund Pfennige Solothurner Münze bezahlen. Im fernern wird die Stadt quitt, ledig und los aller Steuer, die sie eingenommen oder inne gehabt von des Reiches Gut bis zum Regierungsantritte Karls, der auch gelobt, die Stadt weder zu verpfänden, noch sonst dem Reiche zu entfremden. Den Bürgern wird erlaubt, gelöste Pfandschaften zu behalten und solche in Zukunft zu lösen. Alle, die in der Stadt Aufenthalt nehmen, sollen nach Jahr und Tag der Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten der Stadt für die Dauer ihrer Niederlassung teilhaftig werden. — Ohne Wissen und Willen der Bürger von Solothurn will der Kaiser auch nicht erlauben, dass in der Herrschaft Kyburg Münzen geschlagen werden. [1])

Mit Schreiben vom 20. November 1353 zeigt sodann Burkhart Münch von Landskron, der ältere, an, dass er von Kaiser Karl zum Bezuge der Reichssteuer in Solothurn befugt und zum Schirmherrn der Stadt, i.e. zum Reichsvogt bestellt sei.

Burkhart Münch bekleidete dieses Amt nicht lange. Der Schwiegersohn Karls IV., Herzog Rudolf von Österreich, der darnach strebte, in den Umgebungen der vorderösterreichischen Lande einen bedeutenden Einfluss auszuüben,

[1]) Einige Jahre später scheint Karl IV. freilich vergessen zu haben, was er a. 1353 der Stadt versprochen; denn laut Urkunde d. d. Metz, 29. Dezember 1357 erhält Eberhard von Habsburg, Graf von Kyburg und Landgraf in Burgund das Recht, in seiner Herrschaft Münzen zu schlagen, und gebietet Solothurn und andern Städten, den Grafen in Ausübung dieses Rechtes in keiner Weise zu hindern. S. W. B. 1814 p. 290 f. Böhmer-Huber, Reg. 2577 sub. 30. Dezember 1356.

erhielt bald die Stelle. Am 30. Juni 1358 [1]) beauftragte nämlich der König zu Nürnberg den Herzog Rudolf von Österreich mit einer Untersuchung über die Rechte zu Solothurn. Dieses Schreiben ist der Vorläufer eines andern, in welchem Herzog Rudolf von Österreich zum Reichsvogt für Solothurn ernannt und die Bürgerschaft aufgefordert wird, ihm zu huldigen und gehorsam zu sein mit Steuern, Nutzen und Diensten, die unversetzt sind, insonderlich mit „Reisen-Gezögen" und „mit allen Freiheiten, Rechten und guten Gewohnheiten, die Wir und das Reich bei euch haben sollen, also lang, bis Wir das widerrufen." [2])

Dieses Schreiben [3]) drückt sich sehr unbestimmt aus, hatte aber keine weitern Folgen, und es geht auch aus diesem Aktenstück wie aus schon früher erwähnten, hervor, dass der Reichsvogt bloss das Recht hatte, die Reichssteuer zu beziehen und das Mannschafts-Kontingent zum Reichsheere zu befehligen. [4])

Am 13. Juni 1358 [5]) belehnte Karl IV. den Ritter Peter von Thorberg mit dem Schultheissen-Amt zu Solothurn. Da jedoch die Stadt schon seit Jahren in dem Besitze dieses Amtes war, so klagte sie gegen diesen Eingriff in

---

[1]) S. W. B. 1814 p. 242 f. Böhmer-Huber, Reg. 2810. Die Ächtheit der Urkunde wird von Huber bezweifelt.

[2]) Urk. d.d. Nürnberg, 17. Juli 1358 im S. W. B. 1814 p. 243 f. und Böhmer-Huber, Reg. 2812. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 216.

[3]) Ein gleiches Schreiben erhielt auch Bern. Dasselbe liegt zerschnitten im Archiv. In welcher Weise Bern dasselbe zu entkräften gewusst, ist unbekannt.

[4]) In länger, je mehr verlor dieses Amt an Bedeutung. Aus Quittungen, welche die Reichssteuer betreffen, geht hervor, dass im letzten Jahrzehend des 14. Jahrh. die Reichsvogtei in Solothurn auf den Bezug der oben genannten jährlichen Reichssteuer von 50 Pfund beschränkt war. Im Jahre 1409 versetzte König Ruprecht Zinsen und Gewerf zu Solothurn an die Stadt um 600 rh. Gulden auf 40 Jahre, (vorher durften sie nicht gelöst werden) ebenso Lombarden- und Judensteuer. Nach Ablauf der 40 Jahre dachte kein König mehr daran, diese Pfandschaft zu lösen. S. W. B. 1814 p. 262 ff.

[5]) Wurstemberger, Reg. von Buchegg 218.

ihre Rechte. Durch Propst Ulrich den Richen und Kapitel von St. Ursusstift wurde über die Besetzung des Schultheissen-Amtes Kundschaft aufgenommen.[1]) Auf diese gestützt, widerrief der Kaiser am 8. November 1358 [2]) obige Belehnung.

Mit dem Reichsvogt Herzog Rudolf von Österreich muss die Stadt in guten Beziehungen gestanden haben. Sie blieb in ruhigem Besitz ihrer Rechte, und ihr Schultheissen-Wahlrecht wurde allgemein anerkannt. Ein im Jahre 1359 zwischen Solothurn, Rudolf und seinen Brüdern auf zehn Jahre abgeschlossenes Bündnis [3]) wurde genau erfüllt. Inzwischen waren nämlich die guten Beziehungen zwischen Karl IV. und seinen Schwiegersohne auf kurze Zeit gestört worden, als Rudolf, der kein Erzamt inne hatte, anfing, sich unbefugter Weise verschiedene Titel und Rechte anzumassen. Da Karl dieselben nicht anerkannte, so kam es zu einem Kriege, der rasch zu Ende geführt wurde. Die Feinde Karls, voran die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg, die mit Rudolf sich vereinigt hatten, wurden durch ein allgemeines Reichsaufgebot zum Frieden gezwungen, was auch Rudolf nötigte, im Frieden von Esslingen (am 5. Sept.

---

[1]) Urk. v. 12. Oktober 1358 im S. W. B. 1814 p. 244 ff. und Wurstemberger, Reg. von Buchegg 217. Die Urkunde zeigt, dass das St. Ursenstift sich selbst unter die Gerichtsbarkeit von Schultheiss und Rat der Stadt Solothurn stellte und dass eine Urkunde Karls IV. vom 20. Dezember 1347, (S. W. B. 1811 p. 371 f. Böhmer-Huber, Reg. 5987) wornach nach dem Tode Hugos von Bucheck von Basel aus die Erben desselben mit der Kastvogtei über die St. Ursenleute und mit dem Gerichte in Solothurn belehnt worden waren, ohne Folgen blieb.

[2]) Urk. im S. W. B. 1814 p. 246 f. Böhmer-Huber, Reg. 2865.

[3]) S. W. B. 1813 p. 129 ff. und 1814 p. 225 ff. — Dieses gegen die Waldstätte gerichtete Bündnis verpflichtete die Stadt Solothurn, dem Herzog im Kriege gegen jene mit aller Macht beizustehen. Wenn aber Bern für die Waldstätte Partei nehmen würde, so hatte Solothurn nur fünfzig Mann an Österreich zu stellen. Dieses Bündnis gibt uns einen klaren Einblick in die Politik Rudolfs gegen die Waldstätte. Dass dasselbe auch das gute Verhältnis zwischen Bern und Solothurn lockerte, ist selbverständlich. — Das Bündnis war auch gegen den Kaiser gerichtet.

1360) die beanspruchten Titel und Rechte preiszugeben und sich mit dem Kaiser ohne Schaden an seinem Besitztum zu versöhnen. Die bald jedoch wiederum ausbrechenden Zwistigkeiten dauerten noch bis 1364, bis zu dem am 10. Februar dieses Jahres abgeschlossenen Erbeinigungsvertrage.

Das Zerwürfnis zwischen Karl IV. und Herzog Rudolf hatte eine Änderung in der Besetzung des Reichsvogtei-Amtes in Solothurn zur Folge. Der Junker Johannes Grans, Schultheiss zu Solothurn, hatte im Jahre 1360 durch seine persönliche Gegenwart in Prag seiner Vaterstadt das Schultheissen-Amt als ewiges Eigentum erworben [1]) und war auch in den Besitz der Reichsvogtei gekommen. Er wurde aber von dem Kaiser schon im folgenden Jahre (1361) abgezetzt, das Amt jedoch nicht mehr dem vorigen Inhaber, dem Herzog Rudolf, zurückgegeben, sondern dem Edeln Burkhart Münch von Landskron, [2]) verliehen, der dasselbe schon einmal inne gehabt hatte. Auf dessen Betreiben hin mochte die Absetzung des Junkers Grans erfolgt sein. In Folge hievon sah sich die Bürgerschaft von Solothurn genötigt, den abgesetzten Reichsvogt für einige Zeit auch des Schultheissen-Amtes zu entheben, das er seit 1357 bekleidet hatte. Am 5. Juli 1361 [3]) erscheint als Schultheiss der Ritter Jost Rich, ein Freund des wieder erwählten Reichsvogtes Burkhart Münch, der auf des erstern Verwendung hin im gleichen Jahre versprach, [4]) die Stadt nicht um mehr als 50 Pfund Pfennige Solothurner Münze ansprechen zu wollen.

Im Jahre 1365 begab sich Kaiser Karl nach Avignon,

---

[1]) Urk. v. 13. Dezember 1360 im S. W. B. 1814 p. 250 f. Böhmer-Huber, Reg. 3474.

[2]) Urk. v. 29. August 1361 d. d. Prag im S. W. B. 1814 p. 251 f. Böhmer-Huber, Reg. 3741.

[3]) S. W. B. 1817 p. 387 f.

[4]) Urk. v. 12. November 1361 im S. W. B. 1814 p. 253 f.

um den Papst Urban V. in seinen Bestrebungen um die Rückkehr nach Rom zu unterstützen. Auf dieser Reise kam er über Solothurn nach Bern, wo er am 3. Mai 1365 [1]) den Bürgern von Solothurn alle Freiheiten, Handvesten, Rechte und gute Gewohnheiten bestätigt und ihnen erlaubt, die Jahr und Tag ohne redliche Ansprache in der Stadt wohnhaft gewesen, „nach Recht und Gewohnheit unserer Stadt Solothurn" als Bürger aufzunehmen und ohne jemandes Hindernis in ihrem Burgrecht zu behalten. [2]) Er befreit ferner die Stadt und ihre Bürger von der Verpflichtung, den Vorladungen auswärtiger Gerichte Folge zu leisten, mit Ausnahme des königlichen Hofgerichtes. Sollte eine Vorladung dennoch erfolgen, so soll sie keine Kraft haben. Bei einer Strafe von 100 Mark Goldes, wovon die eine Hälfte dem Reiche, die andere der Stadt Solothurn zufallen soll, wird verboten, die Stadt in diesen Rechten zu schädigen.

In demselben Jahre kehrte Karl IV. von Avignon über Bern nach Deutschland zurück, zunächst nach Strassburg. Hier stellte der Kaiser den Solothurnern, deren Bevollmächtigte ihm wohl dorthin mögen nachgereist sein, [3]) mehrere Urkunden aus, die sämtlich vom 29. Juni 1365 datiert sind. In der ersten [4]) wird zum zweiten Male Befreiung von auswärtigen Gerichten ausgesprochen. Über den Grund dieser Wiederholung kann nur eine Vermutung ausgesprochen werden. Der Stadt Bern war an demselben Tage

---

[1]) S. W. B. 1814 p. 297 ff. und Böhmer-Huber, Reg. 4163. Die Urkunde ist Donnerstag vor Lichtmess 1367 von Propst Ulrich und dem Kapitel vidimiert worden.

[2]) Dieses Recht war den Solothurnern schon durch König Rudolf gemäss Urk. v. 21. Dezember 1280 bestätigt worden, und es stellt sich die Urkunde Karls IV. vom 3. Mai 1365 auch in Bezug auf den übrigen Inhalt als eine Bestätigung jener Urkunde Rudolfs dar.

[3]) Wie im Mai des gleichen Jahres nach Bern.

[4]) Urk. im S. W. B. 1814 p. 305 ff. Böhmer-Huber, Reg. 4183.

ebenfalls zum wiederholten Male Befreiung von auswärtigen Gerichten zu teil geworden. Gegen dieselbe hatte nämlich der Freiherr Mathias von Signau durch das Gericht in Rottweil ein Achturteil ergehen lassen, welches zwar durch königliche Verordnung aufgehoben worden war, aber der Stadt Nachteile und Kosten verursacht hatte. Wohl um ähnlichen Vorkommnissen für sich zu begegnen, hatten auch die Solothurner jene Befreiung wiederholen lassen.

Wie Bern erhielt auch Solothurn am gleichen Tage das Recht [1]) drei Meilen im Umkreis schädliche Leute zu fangen und in der Stadt nach „Recht und Gewohnheit" zu richten, ebenso das Recht des Geleites in demselben Umkreis; doch soll dasselbe unentgeltlich ausgeübt werden. [2]) In einer vierten Urkunde [3]) endlich wird der Stadt die Befugnis zu teil, gegen diejenigen, welche sie oder ihre Bürger schädigen, sich zur Wehre zu setzen und diejenigen, welche solchen Friedensstörern Unterkommen gewähren, frei von jeder Busse an das Reich anzugreifen. In einer fünften Urkunde [4]) wird erklärt, dass Ratsbeschlüsse „uns und dem h. Reich zu Ehren und der Stadt Solothurn zu Nutz und Notdurft Fürgang" haben sollen, wie zu Bern.

Alle diese Urkunden stehen in einem innern Zusammenhang. Für die Stadt Solothurn bedeuten dieselben eine Steigerung der Macht, wie sie dieselbe bis jetzt nicht besessen hatte. Dieser Thatsache gegenüber berührt höchst sonderbar eine Urkunde vom 11. Juli 1365, gegeben zu Sels, [5]) in der Karl IV. ganz im Widerspruch mit der Urkunde vom 13. Dezember 1360, durch die den Bürgern von Solothurn das Schultheissen-Amt für ewige Zeiten

[1]) Urk. im S. W. B. 1814 p. 309 f. Böhmer-Huber, Reg. 4184.

[2]) S. W. B. 1814 p. 309 f. Böhmer-Huber, Reg. 4185. Das gleiche Recht erhielt auch Bern.

[3]) S. W. B. 1814 p. 309 f. Böhmer-Huber, Reg. 4186.

[4]) S. W. B. 1814 p. 307 f. Böhmer-Huber, Reg. 4187.

[5]) S. W. B. 1814 p. 255 f. Böhmer-Huber, Reg. 4192.

gegeben worden war, dem Ritter Burkhart Münch dem Ältern das Schultheissen-Amt von Solothurn verleiht. Allein diese Urkunde enthält, näher betrachtet, nur eine Erneuerung der Ernennung Burkharts zum Reichsvogt, wobei in der königlichen Kanzlei der Irrtum unterlief, dass Reichsvogtei und Schultheissen-Amt verwechselt wurden. Sowohl die Stadt Solothurn, als auch Burkhart wussten wohl, woran sie mit dieser Urkunde waren. Die Stadt ernannte nach wie vor den Schultheissen, und Burkhart begnügte sich mit dem Bezug der Reichssteuer. Nach ihm bekleidete sein Sohn, der Edelknecht Burkhart, das Amt eines Reichsvogtes, wie eine die Judensteuer betreffende Urkunde vom Jahre 1377 [1]) bezeugt.

Inzwischen war am 10. Juni 1376 Karls IV. Sohn, Wenzel, zum römischen König gewählt worden. Die Befürchtung der Städte, der Kaiser möchte die den Fürsten für die Zustimmung zu Wenzels Wahl versprochenen Summen durch Verpfändung von Reichsstädten aufbringen, hatte die Stiftung jenes Städtebundes und die Belagerung der Stadt Ulm zur Folge, wovon im Eingang dieses Abschnittes bereits die Rede gewesen ist. In einer „zu Felde vor Ulm" gegebenen Urkunde vom 2. Oktober 1376 [2]) wird von Karl IV. in Ansehung der getreuen Dienste, die Schultheiss, Räte und Bürger dem Könige erwiesen, den Kaufleuten von Solothurn besonderer Schutz zugesagt und ihnen erlaubt, auf die nächsten acht Tage nach Pfingsten einen Markt abzuhalten. Die Stadt erhält auch das Recht, bei sich Ächter aufzunehmen.

In einer zweiten Urkunde von demselben Datum [3]) ermächtigt Karl IV. die Stadt Solothurn, weil diese durch Kriege [4]) „in treffliche Geldschuld gekommen", zur Erhebung eines

[1]) S. W. B. 1814 p. 256 f.
[2]) S. W. B. 1814 p. 314 ff. Böhmer-Huber, Reg. 5702.
[3]) S. W. B. 1818 p. 419. Böhmer-Huber, Reg. 5703.
[4]) Gemeint ist der Gümminenkrieg. Vgl. p. 95 und 98.

Umgeldes von der Kaufmannschaft. Der Ertrag dieser Gewerbesteuer sollte zu nichts anderm, als der Stadt Nutz und Frommen verwendet werden.

Am gleichen Tage [1]) befreit Karl IV. Bürger und Einwohner von Solothurn von Zoll, Steuer und Geleite in einzelnen Gebieten des Wilhelm von Granson, vornehmlich in Albuna (Aubonne.)

Am Tage darauf [2]) beauftragt der Kaiser den Edeln Walraf, Grafen von Thierstein, die 50 Mark lötigen Goldes einzuziehen, die als Strafe gesetzt sind, wenn jemand gegen die den Solothurnern gegebenen Briefe sich vergeht. [3])

Mit dieser Urkunde schliesst die lange Reihe von Aktenstücken aus der Zeit Karls IV. Resümiert man deren Inhalt, so muss anerkannt werden, dass sie nicht nur schon längst ausgeübte Rechte der Stadt bestätigt, sondern dieselben auch bedeutend gemehrt haben. Doch liefern dieselben uns zugleich auch zahlreiche Beweise, dass die Stadt allen Grund hatte, dem Kaiser nicht allzu sehr zu trauen; denn es fehlte nicht an Neigungen, die Interessen der Stadt seiner Politik zu opfern. Das zeigen namentlich die Urkunden, in denen vom Schultheissen-Amt die Rede ist. Es hing dasselbe während mehrerer Jahre beständig in der Schwebe. Auf die Politik des Kaisers gegen die obern Lande im allgemeinen, wie auch gegen die burgundischen Städte Bern und Solothurn insbesondere hatte diejenige des Herzogs Rudolf von Österreich grossen Einfluss, ja sie bedingte diejenige des Kaisers geradezu. Die Unterwerfung der Waldstätte war des Herzogs beschlossene Sache; daneben beschäftigte ihn die Erwerbung der deutsch-burgundischen Lande als der natürlichen Grenzen seiner österreichischen

---

[1]) S. W. B. 1814 p. 317. f. Böhmer-Huber, Reg. 5704.
[2]) S. W. B. 1814 p. 320 f. Böhmer-Huber, Reg. 5705.
[3]) Vgl. Urk. v. 3. Mai 1365 im S. W. B. 1814 p. 297 ff.

Vorlande. Bei dem damals noch bestehenden guten Verhältnis zwischen Karl IV. und Rudolf kam jener den Wünschen seines Schwiegersohnes bereitwillig entgegen, und es lässt sich wohl daraus der Erlass der Urkunde vom 17. Juli 1358 [1]) erklären. Dieselbe hatte, wie oben schon gezeigt worden, keine weitere Folge; der für Bern und Solothurn bestellte Reichsvogt war und blieb auch später nur ein Reichssteuer-Einnehmer. Aber die Sache hätte doch für die Selbständigkeit der Städte gefährlich werden können, wenn das gute Einvernehmen zwischen dem Kaiser und Herzog Rudolf bestehen geblieben wäre; denn die beiden Städte liefen Gefahr, durch die dem Herzog übertragene Vogtei in österreichische Unterthänigkeit zu geraten. Das Zerwürfnis zwischen Karl IV. und Herzog Rudolf brachte eine Änderung. Letzterer suchte in Burgund Bundesgenossen gegen den Kaiser zu werben, und es gelang ihm, Solothurn für das Bündnis vom 29. September 1359 [2]) zu gewinnen. Wir treffen jetzt Solothurn im engern Anschluss an den Herzog, während die freundschaftlichen Beziehungen zwischen Bern und Österreich erkalteten. Als Entgelt mochte Rudolf auf Geltendmachung der Urkunde vom 17. Juli 1358 verzichtet haben; auch musste ihn der Konflikt mit dem Kaiser an der Ausübung der übertragenen Rechte hindern.

Die Teilnahme Solothurns an dem Bündnis vom 29. September 1359 erzeugte natürlicherweise eine Spannung zwischen Solothurn und dem Kaiser, die indes bald beseitigt worden zu sein scheint, [3]) ohne dass jedoch das Bündnis mit Österreich aufgelöst worden wäre. Dasselbe wurde vielmehr am 2. November 1363 erneuert. [4])

[1]) Vgl. p. 117.
[2]) Vgl. p. 118.
[3]) Vgl. p. 119 mit Anmerkung 1.
[4]) S. W. B. 1814 p. 227.

B.

Innere Entwickelung seit der Erwerbung des Schultheissen-Amtes. — Ausbildung einer zünftischen Verfassung. — Ämterbesetzung.

Graf Hugo von Bucheck hatte sein Pfandrecht auf das Schultheissen-Amt zu Solothurn erst kurz vor seinem im Jahre 1347 erfolgten Tode an die Stadt abgetreten. In welchem Jahre dies geschehen sei, ist mit Genauigkeit nicht festzustellen. Ein noch zu Lebzeiten Hugos zwischen seinen Erben und der Stadt ausgebrochener Rechtsstreit legt jedoch die Vermutung nahe, es habe jene Übertragung im Jahre 1345 stattgefunden.

Um diese Zeit nämlich verlieh Graf Hugo seinen Schwager Ulrich von Signau und seinen Neffen Konrad und Burkhard Senn von Münsingen [1]) die Vogtei über die St. Ursenleute und die mit derselben verbundenen Gerichte zu Biberist und Derendingen. Diese Verleihung war der Grund zu dem erwähnten Rechtsstreite. Als Parteien treffen wir auf der einen Seite die genannten Erben Hugos, auf der andern Schultheiss, Rat und Bürger der Stadt für sich und das St. Ursenstift. Worin für das letztere ein Grund zur Anfechtung jener Verleihung bestanden haben mag, ist mangels an Nachrichten nicht festzustellen. Das St. Ursenstift befürchtete wohl eine Schmälerung seiner Rechte; denn wozu hätten sonst am 13. April 1344 die Chorherren durch den Propst von St. Gallen die Urkunde, die Graf Peter von Bucheck in Betreff der St. Ursenleute im Jahre 1218 dem Stifte ausgestellt hatte, vidimieren und vier Tage darauf von diesem Vidimus durch den Notar Ulrich von Gysenstein in Bern eine rechtsgültige Abschrift anfertigen lassen? [2])

---

[1]) Siehe hiezu und zum Folgenden die Stammtafel bei den Beilagen.

[2]) S. W. B. 1818 p. 270 ff.

Dass die Stadt in den Streitigkeiten des Stiftes in Kastvogtei-Angelegenheiten immer auf Seite des leztern gestanden, ist oben dargethan worden. Sie that dies einerseits im Interesse des Stiftes, da Schultheiss, Rat und Bürger darauf sahen, dass ihr Pfarrstift blühte, anderseits aber ganz besonders im eigenen Interesse, da es ihr nie gleichgültig sein konnte, wie die Kastvogtei ausgeübt wurde und in wessen Händen sie lag. Beim Übergang des Schultheissen-Wahlrechtes an die Stadt entstand für diese die Frage, ob mit demselben nicht gleichzeitig auch die Kastvogtei über die St. Ursenleute an Schultheiss, Rat und Bürger überzugehen habe. Die Erlangung der Vogtei und der mit ihr verbundenen Gerichte war schon längst das Ziel der Stadt gewesen; dasselbe schien jetzt ganz in die Nähe gerückt zu sein. Ob Graf Hugo von Bucheck der Stadt in Bezug auf jene Rechte jemals irgend welche Hoffnung erweckt oder ob dieselbe irgend welche Ansprüche aus der bisherigen Vereinigung von Schultheissen-Amt und Kastvogtei in einer Hand glaubte ableiten zu dürfen, ist nicht mit Sicherheit festzustellen; genug, die Stadt trat, wie aus Aktenstücken hervorgeht, mit Ansprüchen auf. Am 30. September 1344 [1]) überlassen Ulrich von Signau, Ritter, für sich und seine Söhne, und Junker Konrad Senn für sich und seinen Bruder, den Ritter Burkhart Senn zu einem Teile und Schultheiss, Rat und Bürger für sich und das St. Ursenstift zum andern Teile die Entscheidung über den Span betreffend St. Ursenleute acht Bürgern von Bern, vier für jede Partei. Bei gleich geteilten Stimmen wird ihnen anheim gestellt, einen Obmann zu ernennen, dessen Entscheid für beide Teile gültig sein solle. Die Urkunde ist von Ulrich von Signau und Konrad Senn gesiegelt.

Am 12. Januar 1345 [2]) urteilt Peter zu Balen, Bürger (später Schultheiss) in Bern, der von den acht Schieds-

[1]) S. W. B. 1822 p. 127. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 197.
[2]) S. W. B. 1815 p. 26. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 198.

richtern zum Obmann erwählt worden, in dem obwaltenden Streite. Die von Signau und die Senn sollen binnen sechs Wochen und drei Tagen beweisen, dass die Gerichte zu Derendingen und Biberist und die Vogtei über die St. Ursenleute ihnen vom Grafen Hugo seien übergeben worden. Könnten oder wollten sie diesen Beweis nicht leisten, so solle Graf Hugo entscheiden, welche Gewähr er ihnen gegeben habe. Für den Fall, dass die Solothurner Ansprüche an den Grafen Hugo hätten, so sollten ihre Rechte vorbehalten sein. Endlich solle der Spruch für den Grafen Hugo, der das Schiedsgericht nicht angerufen hatte, keine Verbindlichkeit haben. — Wie spätere Aktenstücke zeigen, blieben die von Signau und die Senn im Besitze des ihnen vom Grafen Hugo Verliehenen, und am 20. Dezember 1347 [1]) belehnte Karl IV. zu Basel die Erben des verstorbenen Grafen mit allen Bucheck'schen Reichslehen, mit allen Leuten, Dörfern, Twingen und Bännen, Rechten, Gütern und mit Namen St. Ursenleuten. [2]) Wenn in derselben Urkunde die Erben auch mit dem Gericht zu Solothurn (d. h. mit dem Schultheissen-Amt) „das der vorgenannte Graf Hug sel. von dem Römischen Reiche zu Lehen hatte und nach desselben Grafen Hug sel. Tode dem Reiche ledig worden ist", belehnt wurde, so mag dies auf einen Irrtum der königlichen Kanzlei zurückzuführen sein; denn dieselbe wusste von der Aufgabe des Schultheissen-Amtes an die Stadt noch nichts. Die falsche Nachricht lässt den Schluss zu, es seien Kastvogtei und Schultheissen-Amt zu gleicher Zeit von dem Grafen Hugo ihren spätern Inhabern abgetreten worden, und es sei die königliche Kanzlei wegen dieser gleichzeitigen Übertragung der beiden Reichslehen zu dem Irrtum geführt worden, als gehöre auch das Gericht

[1]) S. W. B. 1811 p. 371 f. Böhmer-Huber, Reg. 5987. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 205.

[2]) Die Herrschaft Bucheck wird nicht genannt, da dieselbe freies Allod war.

zu Solothurn mit dem Kastvogtei-Rechten den Erben des Grafen Hugo. Spätere Urkunden Karls IV. lassen erkennen, dass jene Belehnung mit dem Gericht zu Solothurn ohne Folgen blieb.

In der Erbschafts-Angelegenheit hatte somit die Stadt Solothurn nicht erreicht, was sie zu dem Schultheissen-Amte noch gerne gehabt hätte: die Kastvogtei über St. Ursusstift. Sie begnügte sich vorläufig mit einem durch den Ritter Burkhart Senn den ältern mit ihr am 17. Juni 1346 [1]) abgeschlossenen Burgrechte. Der Ritter setzt einen Udel [2]) von zehn Mark lötigen Silbers auf ein Haus des Edelknechtes Johannes Grans. Gibt er sein Burgrecht auf oder verliert er dasselbe nach dem Rechte der Stadt, so verfällt der Udel dieser letztern. Führt der Ritter ausserhalb des Landes Krieg oder fängt er im Lande ohne Rat und Willen der Stadt Krieg an, so sollen die Solothurner nicht zu Hilfe verpflichtet sein, „wann so viel, als sie gerne thäten." — Für gegenseitige „Stösse" werden Schiedsgerichte vorgesehen. Geht ein Stoss den Ritter an, also dass *er* der Rechtsuchende ist, so soll er einen Gemeinmann aus dem alten Rate in Solothurn nehmen. Ginge ein Stoss aber die Bürger von Solothurn an, so sollten sie einen Gemeinmann aus dem Rate von Bern nehmen. Die Tage sollen da stattfinden, wo die Leute sitzen oder die Güter liegen, um derentwillen sich Streit erhoben. In Kriegen, welche die Stadt führt, soll der Ritter den Bürgern helfen, bis der Krieg beendigt sein wird. Der Ritter behält sich nur seinen Bruder, den Bischof Johann von Basel, vor und zwar nur

---

[1]) S. W. B. 1815 p. 44 ff. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 202.

[2]) Udel soviel wie Anteil an einem Hause. Jeder ins Burgrecht aufgenommene musste ein Domicilium in der Stadt bezeichnen und dasselbe, resp. eine auf das Haus eines andern gesetzte Geldsumme der Stadt zum Unterpfande einsetzen. Diese Einrichtung erleichterte die Aufnahme ins Burgrecht. Vgl. Segesser, Rechtsgesch. v. Luzern I. p. 179.

für dessen eigene, d. h. ihn angehende Kriege; in einem Krieg, wo der Bischof nur Helfer ist, soll der Ritter den Solothurnern helfen. Auch soll er in Streitigkeiten ersterer Art die gütliche Beilegung zu fördern sich angelegen sein lassen. Zum Schlusse verpflichtet sich Burkhart, falls Bucheck durch Gottes Fügung, d. h. durch den Tod des Grafen Hugo in seine Hand käme -- dieser Besitz muss ihm also von seinem Oheim schon bei dessen Lebzeiten zugesichert worden sein — mit allem, was zur Burg und Herrschaft Bucheck gehört, auch mit anderm Gut, wie ein Burger soll, den Solothurnern behilflich zu sein. [1])

So hatten die Solothurner, nachdem es ihnen nicht gelungen, die Kastvogtei über die St. Ursenleute zu erwerben, wenigstens die Erben derselben in ihr Interesse zu ziehen verstanden. Wie in der Folgezeit die Stadt dann doch in den Besitz der Vogtei gekommen sei, ist mangels an Nachrichten nicht genau zu ergründen. Die an den Übergang des Schultheissen-Wahlrechtes an die Stadt sich unmittelbar anschliessende, umfassende Umgestaltung der Stadtverfassung, die Erweiterung der Rechte der Stadt durch Karl IV., sowie auch der bald eintretende Niedergang des im Jahre 1360 in den Reichsfreiherrenstand erhobenen Hauses Senn von Münsingen und Bucheck [2]) weisen darauf hin, dass die Stadt bald nach der Erlangung des Schultheissen-Wahlrechtes auch in den Besitz der Kastvogtei gekommen sei, dergestalt, dass sie ihr ohne königliche Genehmigung stillschweigend überlassen wurde.

---

[1]) Das Burgrecht wurde von Burkharts gleichnamigen Sohn und Nachfolger am 24. November 1371 erneuert. S. W. B. 1830 p. 289.

[2]) Trouillat II. p. CXIII. Urk. v. 14. Januar 1368 im S. W. B. 1830 p. 291. Vgl. Wurstemberger, Buchegg. Ein historischer Versuch. (Geschichtsforscher XI. Bd.) p. 153 ff. Der Mannesstamm starb mit Burkhart dem Jüngern (bekannt durch den sog. Safrankrieg) schon 1375 aus. Die Herrschaft Bucheck ging im J. 1391 durch Kauf an Solothurn über. Wurstemberger, Reg. von Buchegg 289.

Die Aktenstücke über den besprochenen Rechtsstreit erhalten noch dadurch besondere Bedeutung, dass in dem letzten derselben uns die erste Kunde von einer in der gleichen Zeit beginnenden völligen Umgestaltung der solothurnischen Verfassung gegeben wird. Dieselbe mochte durch den Übergang des Schultheissen-Wahlrechtes an die Stadt, durch die bald darauf folgende Erwerbung der Kastvogtei über das St. Ursusstift und die hiedurch immer grösser werdende Bedeutung der Räte nötig geworden sein. Sie war das Ergebnis einer zünftischen Bewegung, ein Machwerk des Zunftgeistes.

Wenn, wie früher gezeigt worden, die Ordnung und Beaufsichtigung des Handwerkswesens Sache der Gemeinde war, so sind auch die Zünfte Einrichtungen derselben. Sie sind nicht eine Fortsetzung der auf den Frohnhöfen befindlichen Handwerkerverbände, sondern eine ganz neue Einrichtung. Es sind von der Gemeinde errichtete Zwangsverbände. Die Mitgliedschaft setzt die Ausübung eines bestimmten Gewerbes innerhalb der Gemeinde voraus. Die Zunft hat zum Zweck, die dem Verbande nicht beitretenden Handwerker von der Ausübung des betreffenden Gewerbes auszuschliessen. Veranlassung zur Bildung von Zünften konnte erst dann vorhanden sein, als das Gewerbe zu grösserer Bedeutung gelangt war, in die Städte grosser Menschenandrang stattfand und die Konkurrenz empfindlich wurde. Spuren von Zünften finden sich schon im 10. Jahrhundert; im 12. noch gibt es deren nur wenige; häufiger begegnet man ihnen im 13. Jahrhundert. Der Ursprung der meisten fällt wohl in das 14. und 15. Jahrhundert.

In abhängigen Gemeinden erteilte der Gemeindeherr entweder allein oder zusammen mit den andern Gemeindegliedern oder einem Ausschuss derselben die Erlaubnis zur Errichtung einer Zunft oder ernannte die Zunftvorsteher, während in unabhängigen Gemeinden diese Rechte nur dem Gemeindeorgan zustanden. Frühe schon gelang es den Städten,

jeden äussern Einfluss in Bezug auf das Zunftwesen zu beseitigen, wie bei der Ordnung von Mass und Gewicht. Andererseits suchten die Zünfte völlige Unabhängigkeit zu erlangen, auch den Gemeindeorganen gegenüber; insbesondere trachteten sie eigene Gerichtsbarkeit in Gewerbesachen zu erhalten.

Sie strebten aber noch weiter, und so entstanden, als die Handwerker durch ihren Gewerbefleiss wohlhabend und durch ihr Vermögen unabhängig geworden waren, allmählich aus Vereinen von Genossen desselben Handwerks politische Körperschaften. Sie wollten fortan nicht mehr vom Stadtregiment ausgeschlossen sein; sie forderten daran Anteil, und da ihnen derselbe nicht gutwillig gewährt wurde, so entstanden vielerorts heftige Kämpfe zwischen den Zünften und den das Stadtregiment inne habenden Geschlechtern, die überall unterlagen, ganz ähnlich den Kämpfen zwischen Rittern und Geschlechtern im 13. Jahrhundert, wo die erstern den kürzern gezogen hatten.

So lange die Zunft nichts anderes war, als eine Verbindung von Genossen desselben Handwerks, konnte niemand einer Zunft angehören, der nicht das zünftische Handwerk trieb. Später aber hatte das Handwerk mit der Zunft, dessen Namen diese trug, wenig mehr zu thun; denn in Folge der Vererbung der Zunftangehörigkeit gehörten nicht bloss Handwerksgenossen, sondern, da die Söhne oft einen andern Beruf ergriffen, als der Vater, auch Vertreter anderer Berufsarten einer Zunft an. Beim Übergang der Handwerkerverbindung in eine politische Körperschaft blieb jeder für sich und seine Nachkommen bei der Zunft, zu der er in jenem Zeitpunkte gehörte.

Auch in Solothurn gab es wohl schon frühzeitig — seit wann, ist nicht festzustellen — Zünfte in Sinne von blossen Handwerkseinungen, die später in folgender Rangordnung aufgezählt werden: 1) Wirte nebst Küfern und Fassbindern.

2) Pfister nebst Müllern. 3) Schiffleute und Fischer. 4) Schmide nebst Büchsenschmiden und Schlossern. 5) Weber und Gärtner. 6) Schuhmacher und Sattler. 7) Schneider nebst Belzern, i. e. Kürschnern und Knopfmachern. 8) Metzger. 9) Bauleute nebst Drehern und Wagnern. 10) Gerwer (Weiss- und Rotgerber). 11) Zimmerleute nebst Maurern, Steinmetzen und Tischmachern. [1])

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts scheinen nun diese Zünfte Anteil am Stadtregimente verlangt und auch erlangt zu haben, womit eine vollständige Umgestaltung der Stadtverfassung ihren Anfang nahm. Ihr Ende erreichte diese Bewegung erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Ihr Ergebnis ist eine Verfassung, die mit verhältnismässig wenigen und unbedeutenden Änderungen bis 1798 bestand. Bis zu ihrem Ausbau waren die 11 Zünfte vollständig in politische Korporationen verwandelt worden; sie gingen in der Gesamtbürgerschaft auf, dergestalt, dass die Geschlechter auf die Zünfte verteilt wurden, die meisten zur Wirtenzunft, auch zu Webern und Gärtnern. Die Gesamtbürgerschaft bestand demnach aus 11 Wahlkörpern mit Zunftnamen. [2])

Sehen wir nun zu, wie die neue Verfassung zu stande gekommen sein mag.

Wohl schon lange pflegte der Rat Verwaltungsgeschäfte

[1]) Hermann verlegt die Bildung von Zünften in die Zeit von 1253 bis 1271. Zu gleicher Zeit soll auch die Vereinigung der Bewohner des alten römischen Castrum, der Pfalz und der St. Ursenleute zu einem Ganzen erfolgt und die Stadt befestigt worden sein. Derselbe Autor erwähnt schon in burgundischer Zeit eine Hausgenossenzunft als Münzer. Solothurner Kalender 1784. Urkundlich lassen sich diese Nachrichten nicht belegen. — Über die Zugesörigkeit zu einer Zunft existieren zwei Gesetze vom 14. September 1430. S. W. B. 1814 p. 151 f.

[2]) Die freie Zunftwahl wurde im Jahre 1505 eingeführt. S. W. B. 1845 hip. 73. Das Strafrecht der Zünfte wurde im Jahre 1506 durch Erkenntn des Rates auf die Frevel beschränkt, die innerhalb der Zünfte begangen wurden: ... und daz hinfür dehein zunfft deheinen fräffen habe ze straffen noch ze besserun, denn der so in ihr zunfft beschieht, und als das von altter har kommen ist." S. W. B. 1845 p. 82.

mit einem von ihm erwählten Bürgerausschusse zu teilen. Dieser hiess vorzugsweise „die Bürger"; sie stellten ein Bindeglied zwischen Rat und Gemeinde dar. Ihre Zahl war doppelt so gross, wie die des Rates — den Schultheissen nicht gerechnet — also 22. In der Burgrechtsurkunde vom 17. Juni 1346 gibt nun Ritter Burkhart Senn Kunde von einem *alten* Rate. Es muss also inzwischen neben dem ursprünglichen Rate ein zweiter entstanden sein. Eine Urkunde [1]) aus dem achten Jahrzehnd des 14. Jahrhunderts nennt ihn den *jungen* Rat. Derselbe ist nichts anderes als der frühere Bürgerausschuss. Von den elf Wahlkörpern mit Zunftnamen bekam ein jeder in den beiden Räten die gleiche Vertretung. Die Ratsherren sind nicht mehr die Repräsentanten der Gesamtbürgerschaft, sondern der elf Zünfte. Jede Zunft wählt in den alten Rat ein, in den jungen zwei Mitglieder. Beide Räte bilden fortan den ordentlichen, später den kleinen Rat der Stadt. Die Gesamtheit der Bürger, welche ursprünglich alle wichtigen Angelegenheiten behandelt hatte, verlor durch die Umgestaltung viel von ihrer Wirksamkeit. Aber auch die Stellung des ursprünglichen Rates, des nunmehrigen Altrates, wurde verändert und dessen Machtfülle geschmälert. Doch wusste er sich aus dieser Umgestaltung zwei Vorteile zu retten. Zunächst blieb das Schultheissen-Amt in seiner Mitte; denn das war die Behörde, an die das Schultheissen-Amt s.Z. von Hugo von Bucheck abgetreten worden war; sodann behielt der alte Rat die Ernennung der Jungräte, welche ihrerseits das Recht erhielten, alljährlich im Juni bei Anlass der feierlichen Ämterbesetzung die Wiederbesetzung der elf Altratsstellen aus den ordentlichen Ratsgliedern der betr. Zünfte vorzuschlagen.

Nachdem nun aus einem ehemaligen Bürgerausschuss ein eigentlicher Rat hervorgegangen war, erwies sich die Erset-

[1]) Urk. vom 18. Januar 1377 im S. W. B. 1814 p. 269 ff.

zung des erstern als notwendig. Es entstand entsprechend dem frühern Bindeglied zwischen Rat und Gemeinde von 22, nunmehr ein solches von 66 Gliedern. Wie dasselbe ehemals bei 11 Räten doppelt so stark gewesen war, wie der Rat, so war das auch jetzt der Fall, als der ordentliche Rat aus 33 Mitgliedern bestand. Auch dieses Zwischenglied hiess vorzugsweise, „die Bürger," wie aus einer Urkunde vom Jahre 1389 [1]) hervorgeht. Die Siegfriede, Vater und Sohn, verkaufen die Herrschaften Altreu und Selzach dem Schultheissen, dem Rat (i. e. den 33), den Bürgern (i. e. den 66) und der Gemeinde von Solothurn um 1440 Gulden. Die Entstehung dieses neuen Organs fällt vermutlich ins siebente Jahrzehnd des 14. Jahrhunderts. Sie war notwendig geworden durch die im Jahre 1365 erfolgte Erweiterung der städtischen Gerichtsbarkeit — die Stadt hatte in diesem Jahre von Karl IV. das Recht erhalten, drei Meilen im Umkreis schädliche Leute zu fangen und nach der Stadt Recht zu richten — und durch den Übergang der Kastvogtei über die St. Ursenleute an die Stadt; denn hiedurch mehrten sich die richterlichen Funktionen des Rates und machten für wichtige Verwaltungs-Angelegenheiten die Einsetzung einer mitberatenden Behörde notwendig. Anfänglich wurde diese Behörde von dem Altrate allein gewählt, seit 1520 durch den Altrat und Jungrat zusammen. [2]) Es bildete diese Behörde fortan den sogenannten grossen Rat. Die gesamte Obrigkeit der Stadt bestand demnach aus einem Schultheissen, einem ordentlichen Rate von 33 (11 Alträten und 22 Jungräten) und dem grossen Rate von 66 Mitgliedern, die sogenannte Gewalt der Hundert. Im Jahre 1450 wurde die jährliche Amtsabwechselung unter zwei Schultheissen

[1]) S. W. B. 1815 p. 620. Vgl. auch J. J. Amiet, Die Mordnacht von Solothurn. Histor. Einleitung zu dem Schauspiel: Hans Roth von Rumisberg oder die Mordnacht von Solothurn von X. Amiet mit Anmerkung No. 48.

[2]) Haffner, Schawplatz II. p. 208.

eingeführt. Der Altschultheiss, der früher in den alten Rat zurücktrat, wurde jetzt nicht mehr zu den Alträten gezählt, sondern seine Stelle durch einen neuen Altrat besetzt; also zählte von da an die höchste Gewalt 101 Glieder. [1]) Der Gesamtheit der Bürger, die früher alle wichtigen Angelegenheiten behandelt hatte, blieben nur noch die Wahlen bei der alljährlich stattfindenden Ämterbesetzung, die aber bald zu blossen Formalitäten herabsanken, so sehr, dass man nicht einmal mehr die Stimmen zählte.

Es ist hier der Ort, über die feierliche Ämterbesetzung etwas weiter auszuholen. Dieselbe wird uns in einer im Jahre 1488 von dem damaligen Staatsschreiber Hans von Stall verfassten Schrift, welche eine Anzahl Vorschläge zur Revision der Verfassung enthält, ausführlich beschrieben [2]). Diese Schrift enthält zunächst eine Darstellung der damaligen Verfassung und Ämterbesetzung, woran sich die Vorschläge zu einer Regimentsverbesserung anschliessen. Das Schicksal dieses Entwurfes giebt der Stadtsschreiber selbst bekannt: „Diese Sachen sind vor Mhrn. kleinen und grossen Rath gehört worden auf Sonntag vor Johannes Anno 1488 und mochte nicht das Mehr werden, wiewohl der grosse Rath gutwillig war und sind die Ämter im Baumgarten und Rathhaus besetzt worden, wie von Alter herkommen ist."

Wie fand nun die Ämterbesetzung von alters her statt? Alljährlich am Tage S. Johann Baptist versammelte sich die Gemeinde in der Barfüsser-Kirche, nachdem vorher auf dem Rathause die Einschreibung junger Bürger stattgefunden hatte. Bis zum Jahre 1798 nannte man diese Gemeindeversammlung sowohl wie den Ort der Zusammenkunft „Rosengarten", weil jeder Bürger mit einem Blumen-

[1]) S. W. B. 1814 p. 176.

[2]) Abgedruckt unter dem Titel: „Die misslungene Staatsveränderung im Jahre 1488" im S. W. B. 1814 p. 174 ff.

kranze, gewöhnlich Rosen, zu der Versammlung erschien. Nach Celebration einer stillen Messe wurden alle Personen aus der Kirche entfernt, die zur Versammlung nicht berechtigt waren [1]). Hierauf gaben zunächst der Schultheiss und der Venner ihre Ämter auf und stellten die Wiederbesetzung derselben unter Danksagung der Gemeinde anheim. Der sogenannte Gemeinmann, als Sprecher der Gemeinde, dankte den abgetretenen Staatshäuptern im Namen der Versammlung, worauf auch er sein Amt aufgab. Ihm wurde von dem Schultheissen gedankt. Darauf traten die Jungräte an einem Ende des Baumgartens zusammen und wählten unter Leitung des Stadtschreibers die alten Räte einzeln, oder vielmehr, sie einigten sich auf eine der ganzen Gemeinde vorzulegende Liste derselben; denn entgültig vollzog die Gemeinde, welche die Alträte einzeln abmehrte, die Wahl. Das geschah gleich nach dem Wahlakt der Jungräte, denen auch die Wahl des Gemeinmannes zustand. Diese wurde nach der Wahl der Alträte vorgenommen. Erlangte ein von den Jungräten vorgeschlagener Altrat oder Gemeinmann bei der Wahl durch die ganze Gemeinde ein Mehr nicht, so hatten die Jungräte so lange einen andern in Vorschlag zu bringen, bis einer aus der Wahl mit einem Mehr hervorging. — Die gewählten Alträte, sowie der Gemeinmann wurden vom Stadtschreiber in Eid und Pflicht genommen, worauf Alt- und Jungräte und übrige Gemeinde den Schultheissen wählten. Diese Wahl ging folgendermassen vor sich: Nachdem die Liste der Alträte verlesen worden war, ging der Stadtschreiber von dem ältesten bis zum jüngsten Alt- und Jungrat, sowie bei den Gemeindegliedern umher und fragte sie um einen Schultheissen. Der Altrat, der das Mehr erhielt, leistete

[1]) Schon im Jahre 1366 hatten Schultheiss, Rat und Gemeinde betreffend Teilnahme an der Gemeindeversammlung ein Gesetz erlassen. S. W. B. 1814 p. 149 f.

sofort den Eid; seine Altratsstelle wurde durch Wahl eines Jungrates aus seiner Zunft ersetzt. Anfänglich konnten beide Jungräte der Zunft sich um jene Würde bewerben; später durfte dies der jüngere erst dann thun, wenn der erstere verzichtet hatte. Leibliche Brüder konnten gleichzeitig weder Alt-, noch Jungrat sein.

Am folgenden Tage, am 25. Juni, ernannten die Alträte aus jeder Zunft zwei Jungräte, und am 26. Juni besetzten Schultheiss, Alt- und Jungrat alle Stadtämter. Die Wahl des grossen Rates stand anfänglich dem alten Rate allein, später ihm und dem Jungrate zu. [1]) Aus jeder Zunft wurden sechs Grossräte gewählt. War durch Beförderung oder Tod des Inhabers eine Jungratsstelle erledigt, so wurde ein „Sechsner" der betreffenden Zunft hiezu befördert und der Gewählte im grossen Rat durch einen Zunftgenossen ersetzt.

Während von den sogenannten Häuptern des Staates: Schultheiss, Venner, Seckelmeister und Stadtschreiber, die beiden erstern, sowie der Gemeinmann, von der ganzen Gemeinde bestellt wurden, fiel die Wahl der beiden letztern dem kleinen und grossen Rate zu. Der kleine Rat allein traf die Wahl des Seckelschreibers, des Sekretärs und Buchhalters des Seckelmeisters. Der Stadtschreiber ernannte aus der Bürgerschaft den Ratsschreiber als seinen Substituten. Dieser konnte, ohne die Ratsschreiberstelle zu verlieren, Mitglied des grossen Rates werden.

Die verschiedenen übrigen Beamtungen und Ehrenstellen wurden teils für die Mitglieder des kleinen, resp. grossen Rates allein vorbehalten, teils wurden, was namentlich bei der Bestellung der verschiedenen Kommissionen und Tribunalien der Fall war, die Mitglieder auf die beiden Räte verteilt. So wurden z. B. später nach Erwerbung des

---

[1]) Vgl. p. 134.

Landgebietes die innern Vogteien Bucheckberg, Kriegstetten, Leberen und Flumenthal für Mitglieder des kleinen Rates, die ihre Vogteien von der Stadt aus verwalten durften, vorbehalten und die erste auf drei, die 3 andern auf zwei Jahre vergeben. Die sieben äussern Vogteien, die an Ort und Stelle verwaltet werden mussten, Falkenstein, Bechburg, Gösgen, Dorneck, Olten, Thierstein, Gilgenberg, waren Mitgliedern des grossen Rates reserviert. Für die ersten vier mussten die Bewerber sechs, für die drei letzten vier Jahre lang Mitglieder des grossen Rates gewesen sein. Die Amtsdauer betrug für alle sechs Jahre.

Einige Beamte hatten auf diese oder jene Vogtei ein Vorrecht, so der Venner auf Bucheckberg, der Gemeinmann auf Kriegstetten, der Grossweibel auf Dorneck.

Besetzt wurden diese Landvogteistellen von dem grossen und kleinen Rate zusammen; sie wählten auch die Gesandten und später die Abgeordneten an die Tagsatzung, wozu ein Glied des kleinen Rates und zwar immer eines der vier Häupter der Republik genommen wurde, nie aber der Amtsschultheiss, der nicht abwesend sein durfte.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Ämter wurden alsbald unter Vorbehalt der Bestätigung bei der nächsten Gemeindevorsammlung durch die zuständigen Organe wieder besetzt.

Die Amtsdauer von Schultheiss, Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber und Gemeinmann währte wie diejenige der Ratsmitglieder nur ein Jahr, während die Inhaber anderer Ämter längere Zeit dieselben inne hatten.

III.

SCHLUSS.

Beziehungen zum Reich unter König Wenzel und seinen Nachfolgern. Allmähliche Entfernung vom Reich und Annäherung an die Eidgenossen. Eintritt in den Bund.

In der Reichsregierung folgte auf Karl IV. sein am 10. Juni 1376 zum römischen König gewählter Sohn Wenzel (1378—1400). In welcher Weise diese Wahl zu stande gekommen, ist oben schon bei Erörterung der Politik Karls IV. erwähnt worden. Da die Reichsfürsten seit der Zeit der Hohenstaufen jede Königswahl dazu benutzten, die königliche Autorität zu schwächen und ihre Macht zu stärken, indem sie sich jedem Versuch, die Krone in einer Dynastie erblich zu machen, eifrig und mit Erfolg widersetzten, so war es seit jener Zeit nicht mehr vorgekommen, dass der Sohn eines Königs seinem Vater unmittelbar auf dem Throne gefolgt war, und insofern war die Wahl Wenzels etwas Ausserordentliches. Sie war nur durch grosse Konzessionen an die Fürsten ermöglicht worden, und da die Städte den Preis nicht bezahlen wollten und zum Teil Wenzel nicht anerkannten, verschärfte sich der Gegensatz zwischen Fürsten und Städten. Er brach in offenen Krieg aus, und Karl IV. sah sich in der darauf folgenden Sühne genötigt, seine bisher den Städten gegenüber befolgte Politik aufzugeben.

Unter Wenzel, der noch weniger im stande war, die Parteien in den gesetzlichen Schranken zu halten, wurden die Gegensätze zwischen Fürsten und Städten, die als Sonderbünde einander gegenüber standen, durch das gleichzeitige kirchliche Schisma noch grösser, und der Kampf der Stände und kirchlichen Parteien beschleunigte die Auflösung des Reiches. Der König schwankte zwischen den Parteien. Er suchte die Sonderbünde durch allgemeine Landfriedensverträge aufzulösen, was ihm im Jahre 1387 der Form nach gelang, indem Fürsten und Städte dem Heidelberger Landfrieden beitraten. In Wirklichkeit war damit nichts erreicht, weil beide ihre bisherigen Organisationen beibehielten. Als dann im Jahre 1388 die Städte bei Döffingen unterlegen waren, untersagte im Jahre 1389 Wenzel die im Jahre 1387 anerkannten Städtebünde. Es wäre ihm ein Leichtes gewesen, aus den Gegensätzen zwischen Fürsten und Städten durch kluge Politik Nutzen zu ziehen, zumal auch der Adel sich in Bünde zusammengethan hatte und bald mit den Städten, bald mit den Fürsten gemeinschaftliche Sache machte.

Diese Zustände im Reiche waren für die Entwickelung der städtischen und ländlichen Gemeinwesen in den obern Landen sehr günstig, und es sind deshalb die Urkunden, welche uns die officiellen Beziehungen Solothurns zu König Wenzel zeigen, ihrem Inhalt nach nur formeller Natur.

Am 2. Oktober 1376 bestätigte er zu Ulm auf besonderes Geheiss seines Vaters in Ansehung der demselben und dessen Vorgängern auf dem Throne geleisteten Dienste alle Rechte, Gnaden, Freiheiten und gute Gewohnheiten, sowie alle Privilegien, Handfesten und Briefe. [1]) Dasselbe geschah in einer fast gleich lautenden Urkunde d.d. Prag, 24. Juni 1378. [2])

[1]) S. W. B. 1814 p. 318 f.
[2]) S. W. B. 1814 p. 321 f.

Die auf die Absetzung Wenzels folgenden Thronstreitigkeiten, der Hader der Stände und die religiösen Parteikämpfe brachten über das Reich eine Zeit voll Wirren, in der es der Stadt Solothurn gelang, die zu ihrer vollständigen Hoheit noch fehlenden Rechte zu gewinnen. Sie hielt alsbald zu Ruprecht von der Pfalz (1400—1410), der nun neben Wenzel regierte und nie allgemeine Anerkennung im Reiche sich verschaffen konnte. Nach seinem am 18. Mai 1410 erfolgten Tode wählte ein Teil der Kurfürsten am 20. September 1410 zu Frankfurt Wenzels Bruder Sigismund zum Könige; am 1. Oktober desselben Jahres vereinigten sich ebenfalls zu Frankfurt die übrigen Kurstimmen zu der Wahl Jobsts von Mähren. Da auch Wenzel zu einer Verzichtleistung auf die Krone nicht bewogen werden konnte, so gab es jetzt neben drei Päpsten auch drei Könige, und Sigismund gelangte erst nach dem Tode seiner beiden Rivalen zu allgemeiner Anerkennung. [1])

Die von den beiden Königen Ruprecht und Sigismund der Stadt Solothurn erteilten Urkunden sind, verglichen mit den letzten Urkunden Karls IV. und Wenzels, doch nicht bloss formeller Natur, wenn schon auch anderseits wiederum angenommen werden kann, es sei ein Teil der neu verliehenen Befugnisse factisch schon vorher ausgeübt worden.

Nachdem am 28. August 1401 [2]) König Ruprecht zu Amberg alle Freiheiten und Rechte der Stadt Solothurn bestätigt, traf er am 8. November 1406 zu Heidelberg eine Verfügung betreffend Entrichtung der Reichssteuer, die die Stadt an den Landvogt im Elsass, den Ritter Schwarz-Reinhart von Sickingen zu zahlen hatte [3]). Aus

---

[1]) Jobst starb schon am 18. Januar 1411, Wenzel am 16. August 1419, beide kinderlos.

[2]) S. W. B. 1814 p. 405 ff.

[3]) S. W. B. 1814 p. 266.

der Urkunde geht hervor, dass das Amt eines Reichslandvogtes in burgundischen Landen damals bereits erloschen war. Am 6. Januar 1409 [1]) verpfändete Ruprecht ebenfalls zu Heidelberg Zinse und Gewerfe in der Stadt um 600 rheinische Gulden auf Wiedereinlösung nach 40 Jahren und gewährte der Stadt die Erlaubnis, Juden und Lombarden in der Stadt wohnen zu lassen und deren Steuer ebenfalls 40 Jahre zu ihren Handen zu beziehen. Dass eine Wiedereinlösung dieser verpfändeten Reichsgefälle niemals stattfand, ist oben schon in anderm Zusammenhange dargethan worden. Es ist jene Verpfändung gleich vielen andern im wesentlichen nichts anderes, als eine Aufgabe von Reichsrechten; die Stadt konnte zum voraus wissen, dass von einer Wiedereinlösung durch das Reich angesichts der Verhältnisse desselben keine Rede sein werde.

Von noch grösserer Bedeutung ist eine zweite Urkunde von demselben Datum, [2]) in der die Bürger von Solothurn von jeder fremden Gerichtsbarkeit, insbesondere vom Hofgericht befreit werden. Alle Ansprachen an Bürger von Solothurn sollen bei Schultheiss und Richtern der Stadt angebracht werden, ausser wenn Recht versagt wird oder der König selbst eine Ansprache gegen sie hat. Jede Ladung vor fremdes Gericht, Urteil und Achterklärung sind zum voraus ungültig. Keine Stadt soll einen Bürger von Solothurn besteuern, wenn er nicht in derselben wohnhaft ist, und jede widerrechtliche Steuerauflage zieht die Ungnade des Königs nach sich. Diese Befreiung, welche in Zukunft die Bürger gegen Belästigungen durch das Reichsgericht sichern sollte, mochten die Solothurner im Jahre 1407, wo König Ruprecht um die Fastenzeit in ihrer Stadt sich aufhielt, ausgewirkt haben.

---

[1]) S. W. B. 1814 p. 267 f.
[2]) S. W. B. 1814 p. 407 ff.

Wie sein Vorgänger, so bestätigte auch König Sigismund zu Meran am 7. August 1413 [1]) alle Rechte und Freiheiten der Stadt, deren im Reichskriege gegen den Herzog Philipp Maria von Mailand geleisteten Dienste laut Urkunde des Königs d.d. Bern, 6. Juli 1414 ihren Rechten und Freiheiten keinen Eintrag thun sollen. [2]) Die gleiche Zusicherung gab der König im Jahre 1415, [3]) als er der Stadt für die durch eine besondere Gesandschaft anerbotene Hilfe [4]) bei der Eroberung des Aargaus dankte. Am 7. Juli 1414 [5]) erteilte der König zu Solothurn der Stadt den Blutbann über das Gebiet von Grenchen bis zur Sigger. Wenn irgendwo, so haben wir wohl bei dieser Verleihung es mit einer rechtlichen Anerkennung längst bestehender Verhältnisse zu thun, zumal wenn wir uns ins Gedächtnis zurückrufen, dass schon Karl IV. im Jahre 1365 der Stadt das Recht erteilt hatte, drei Meilen im Umkreise schädliche Leute zu fangen und nach der Stadt Recht zu richten, was einer Blutgerichtsbarkeit in besagtem Gebiet fast gleichkam, und wenn wir uns ferner erinnern, dass mit dem Niedergang des Hauses Bucheck die demselben gehörigen Gerichtsherrlichkeiten an die Stadt übergegangen waren. Die Zustände im Reiche mochten das ihrige dazu beitragen, dass die Stadt Befugnisse ausüben konnte, die ihr erst im Jahre 1414 rechtlich zugestanden wurden.

Als im Jahre 1418 die Solothurner entgegen der Befreiungsurkunde König Ruprechts vom 6. Januar 1409 durch einen gewissen Hans Gruber vor die Landgerichte zu Winterthur, im Klettgau und Schattbuch geladen und daselbst in die Acht erklärt worden waren, beklagten sich die

---

[1]) S. W. B. 1814 p. 413 ff.
[2]) S. W. B. 1814 p. 416 f.
[3]) S. W. B. 1813 p. 300 f.
[4]) ibidem.
[5]) S. W. B. 1812 p. 444.

Bürger durch eine Botschaft bei König Sigismund, der diese Vorladungen annullierte und gebot, die Stadt in ihren Freiheiten nicht zu belästigen. (Urk. d.d. Weingarten, 29. August 1418.) [1]) Die Anwesenheit Sigismunds in Basel 1433 benutzten die Bürger, sich von dem Könige neuerdings alle Freiheiten und Rechte, sowie insbesondere den Brief Ruprechts vom 6. Januar 1409 (Befreiung von fremder Gerichtsbarkeit) bestätigen zu lassen. (Urkunden d.d. Basel, 30. Oktober und 14. November 1433) [2]). Am 17. März 1434 [3]) endlich erteilte der König zu Basel dem Schultheissen, dem Rat und den Bürgern zu Solothurn das Recht, an seiner und des Reiches Statt alle Reichslehen innerhalb und ausserhalb der Stadt zu verleihen, mit der Einschränkung, dass, wenn der König oder sein Nachfolger im Reich bis auf 6 Meilen der Stadt sich nähern, alle Inhaber von Lehen diese aufzugeben und von dem Könige neuerdings zu empfangen haben. Das gleiche Recht soll der Stadt in betreff der zur Herrschaft Bucheck [4]), gehörigen Lehen in gleicher Weise wie den frühern Besitzern zustehen.

So übte die Stadt fortan auf Grund königlicher Privilegien alle Rechte der Staatshoheit aus; das Reich hatte keinen Einfluss mehr auf die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit; kein Reichsbeamter hatte mehr in ihrem Territorium eine Funktion auszuüben, und die Einkünfte des Reiches waren an die Stadt übergegangen. Wie die andern Glieder in den obern Landen, stand auch die Stadt Solothurn mit dem Reiche nur noch dem Namen nach in Verbindung, obschon sie äusserlich, wie Bern und die Eidgenossen, die Verbindung mit dem Reiche bis ins 16. Jahrhundert aufrecht erhielt und beim Reichsoberhaupt

[1]) S. W. B. 1814 p. 421 ff.
[2]) S. W. B. 1814 p. 424 ff.
[3]) S. W. B. 1814 p. 431 f.
[4]) Vgl. p. 129 Anmerkung 2.

jeweilen die Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten nachsuchte. Eine solche erfolgte durch Friedrich III. (IV.) am 9. Juli 1442 zu Frankfurt [1]), im Jahre 1487 durch Maximilian, 1530 durch Karl V. und 1559 semel pro semper durch Ferdinand I. zugleich mit der Bestätigung der Freiheiten und Rechte der übrigen Eidgenossen. Etwas Neues enthalten diese Urkunden nicht, und es genügt, dieselben hier erwähnt zu haben.

Der den Schwabenkrieg abschliessende Friede zu Basel (22. September 1499) enthielt im wesentlichen eine Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz vom Reiche, die formell und officiell allerdings erst im westphälischen Frieden ausgesprochen wurde.

Gleichzeitig mit der allmählichen Loslösung Solothurns vom Reiche trat eine Annäherung an die Eidgenossen ein. Wir haben des öftern gesehen, dass die Reichsstadt Solothurn in ihren Selbständigkeits-Bestrebungen, in allen Stürmen und Bewegungen der Zeit auf die eigene Kraft und auf Schutz- und Trutzbündnisse mit benachbarten und ferner liegenden Städten angewiesen war, da namentlich in Kriegsgefahr auf eine wirksame Hilfe des oft schwach regierten Reiches nicht zu zählen war. Frühe schon treffen wir daher Solothurn im Bündnis mit Bern, Freiburg, Murten, Biel (Landfriedensbündnis vom Jahre 1318.) Mit den genannten Städten, sowie mit andern schloss man weitere Bünde, Burgrechte und Übereinkünfte verschiedener Art, die man öfter erneuerte. Namentlich ist ein enger Anschluss der Stadt Solothurn an das mächtigere Bern wahrzunehmen, und das freundschaftliche Verhältnis zwischen beiden war in der langen Zeit seines Bestehens nur einmal und vorübergehend gestört worden. Als dann im Jahre 1353 Bern gewissermassen als das Haupt einer

[1]) S. W. B. 1814 p. 438 ff.

Verbindung im Westen, die ebenso gross war, wie die in der mittlern Schweiz mit Luzern an der Spitze, in den eidgenössischen Bund trat, kamen auch die mit Bern verbündeten Städte, namentlich Solothurn, in Beziehungen zu den Eidgenossen. Diese waren anfänglich noch sehr locker, da gleichzeitig Bern mit seinen Bundesgenossen die Allianz mit Österreich aufrecht erhielt und bemüht war, den Frieden zwischen den Eidgenossen und Österreich zu erhalten. Anders gestalteten sich die Verhältnisse in Folge des Burgdorferkrieges (1382 bis 1384.) [1]) Hervorgerufen wurde derselbe durch den Versuch des Grafen Rudolf von Kyburg in Verbindung mit dem Ritter Diebold von Neuenburg und im Einverständnisse mit seinem Oheim, dem Grafen Eberhard von Kyburg, Propst von St. Ursus, und mit dem Chorherrn Hans vom Stein, sich heimlicherweise in der Nacht vom 10/11. November 1382 der Stadt Solothurn zu bemächtigen, worauf ähnliche Anschläge auch auf Thun und Aarberg hätten gemacht werden sollen. Der in der Schweizer Geschichte unter dem Namen „Solothurner Mordnacht" bekannte Überfall wurde jedoch verraten, und der von Seite Berns und Solothurns gegen das Haus Kyburg geführte Krieg, der durch innere Zerwürfnisse in jener Dynastie noch erleichtert wurde, hatte im Frieden vom 7. April 1384 nicht nur eine den gänzlichen Niedergang des Hauses vorbereitende und beschleunigende Schwächung und Demütigung desselben zur Folge, sondern auch eine Änderung in den Beziehungen der beiden Verbündeten zu Österreich, dessen zweideutige Haltung im Burgdorferkriege beide veranlasste, die Allianz mit Österreich aufzugeben und sich enger an die Eidgenossen anzuschliessen. Dadurch änderten sich gleichzeitig auch die Beziehungen dieser letztern zu Österreich, und der Sem-

[1]) Vgl. hierüber Wattenwyl II. p. 238 ff.

pacherkrieg ist eine unmittelbare Folge des Burgdorferkrieges.

An der Seite Berns treffen wir fortan Solothurn im Jahre 1385 mit Zürich, Zug u. a. in dem grossen Bund von 51 Städten am Rhein, in Schwaben und Franken; wir finden es beteiligt an der unter dem Namen „Sempacherbrief" bekannten Vereinbarung einer Kriegsordnung, welche die Orte Zürich, Bern, Solothurn, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus im Jahre 1393 nach dem Sempacherkriege schlossen. Solothurn ist eingeschlossen im Friedensvertrag zwischen Frankreich und den Eidgenossen 1444, zwischen Österreich und den Eidgenossen 1447, in die ewige Freundschaft der 8 Orte mit Frankreich 1452, in die niedere Vereinigung (Bischöfe von Strassburg und Basel, die Städte Strassburg, Basel, Mühlhausen, Colmar und Schlettstadt) 1474, in die ewige Richtung zwischen den Eidgenossen und Herzog Sigismund von Österreich 1474, in das Bündnis der 8 Orte nebst Freiburg mit Frankreich gegen Karl von Burgund etc. An Berns Seite nahm es Anteil an den Kriegen der Eidgenossen gegen ihre Feinde und hat nie gegen die Eidgenossen gekämpft.

Da ist es denn begreiflich, dass in den Bürgern der Wunsch rege wurde, nicht bloss mit einzelnen Städten und Ländern und durch diese vorübergehend auch mit den andern Eidgenossen verbunden zu sein, sondern ein förmliches Glied der Eidgenossenschaft zu werden. Schon im Jahre 1411 bewarb sich Solothurn um Aufnahme in den Bund, wurde aber abgewiesen, ebenso in den Jahren 1458 und 1459. Die Nachrichten hierüber sind so dürftig, dass nicht einmal die Gründe für die ablehnende Haltung der 8 Orte angegeben werden können. Vermutlich liegt der Hauptgrund in dem sich damals schon regenden, später so schroff gewordenen Gegensatz zwischen Städten und Ländern. Trotzdem fuhren die Solothurner auch nach 1459

fort, treu auf Seite der Eidgenossen zu kämpfen, und in den Burgunderkriegen trugen sie durch Entfaltung einer stattlichen Kriegsmacht viel zu dem guten Erfolge bei. Ihren sehnlichsten Wunsch sah die Stadt endlich am 22. Dezember 1481 erfüllt. Es ist hier nicht der Ort, auf die Aufnahme Solothurns in den Schweizerbund näher einzugehen. Die Schweizer Geschichte erzählt ausführlich, nach welchen Verumständungen die Aufnahme erfolgte und in welche Stellung Solothurn zu den übrigen Orten trat. [1])

[1]) Vgl. hierüber J. J. Amiet, Solothurn im Bunde. Festschrift. Solothurn 1881.

BEILAGEN.

I.

1251, April 15. Solothurn. — Abt Heinrich von Frienisberg, päpstlicher Delegat, stellt durch Kundschaft in Gegenwart des Bischofs Johannes von Lausanne und anderer Prälaten fest, dass die Kirche von Solothurn, wie das castrum, von einer Königin Bertha gegründet und von derselben mit den Rechten der zürcherischen Kirche ausgestattet worden sei und dass demgemäss das Stift St. Ursus in der Stadt das Schultheissen-Amt, Münze, Zoll, Twing und Bann besitze, der Blutbann aber dem Kastvogte des Stiftes, dem Könige von Arelat, zustehe.

Heinricus, abbas humilis de Frienisperch, executor a sede apostolica delegatus, Cisterciensis ordinis, Constanciensis dyocesis omnibus presens scriptum intuentibus noticiam subscriptorum. Que geruntur in tempore, ne labantur cum tempore, litterarum solent apicibus et honestorum testimoniis roborari. Noverit igitur presens etas et futura posteritas, litteras domini pape nos recepisse sub hac forma: „Innocentius episcopus, servus servorum dei, dilecto filio .... abbati de Frienisperch Cisterciensis ordinis, Constanciensis dyocesis, salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte dilectorum filiorum .... prepositi et capituli Solodorensis ecclesie Lausannensis dyocesis, fuit nobis humi-

liter suplicatum, ut cum ipsi possessiones, redditus, homines et quedam alia bona ad ipsam ecclesiam spectancia in diversis locis obtineant, de quibus non habent publica documenta et super hiis processu temporis moveri sibi timeant questionem, providere ipsis paterna sollicitudine curaremus. Ne igitur eis in posterum fortuitis casibus probacionis copia subtrahatur, discrecioni tue per apostolica scripta mandamus, quatenus testes idoneos, quos dicti .... prepositus et capitulum super premissis duxerint producendos, prudenter recipere et diligenter examinare procures, ipsorum dicta redigi faciens in publica munimenta, denunciando illis, quos negocium forte contingit, ut recepcioni testium, si velint, intersint et super denunciacione sic facta confici facias publicum instrumentum. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gracia, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam cessante appellacione compellas veritati testimonium perhibere. Datum Lugduni XIII. kalendas septembris, pontificatus nostri anno quinto." Nos vero mandatum apostolicum tamquam filii obediencie exequentes ad ipsum castrum Solodorense personaliter accessimus et testes, videlicet clericos et laicos ex parte predicti prepositi et capituli, maturiores videlicet et honestiores ex burgensibus, coram nobis productos secundum formam iuris recepimus et diligenter examinavimus iuxta formam nobis traditam. Per quorum dicta invenimus, ecclesiam Solodorensem in omni iure secundum ecclesiam Turicensem in prima sui fundacione esse constructam et constitutam a quadam regina nomine Berhta, que ipsam ecclesiam et castrum construxit; videlicet quod ad ipsum prepositum et capitulum omnia iudicia ipsius castri, scilicet officium sculteti, moneta, theloneum cum omnibus aliis iuribus, que vulgo dicuntur ban und twinch, pertinent, preter iudicium sanguinis, quod solum advocato, videlicet regi Arelatensi seu officialibus ab eodem pro tempore constitutis, in cuius

regno consistit, est reservatum. Et in hoc omnes testes, quos recepimus, quorum nomina subscribemus, unanimiter concordarunt et concordant, se ita a suis antiquioribus pro vero didicisse et quod ipsi pro certo ita sciunt esse. Nomina testium sunt hec: Heinricus prepositus Solodorensis, magister Nicolaus, magister Henricus custos, Albero plebanus de Luslingen, Chonradus de Bubrusche et magister Petrus, canonici Solodorenses; Henricus scultetus, Tietricus in Vrbe, milites; Wernherus de Messon et Vlricus de Ruti plebani; Chono Multa, Henricus in Ponte, Chonradus Hagno et Chonradus filius eius, Henricus Hevenli, Bertholdus Ysen, Burchardus prepositi; Vlricus Swẽri, Vlricus Schaphnere, Vlricus Lûthart, ministri ecclesie, burgenses Solodorenses, et alii omnes, qui manifeste idem recognoverunt. Unde nos de mandato et auctoritate apostolica coram nobis et venerabilibus patribus et dominis, scilicet domino Johanne Lausanensi episcopo, Aymone abbate Erliacensi, Vlrico abbate sancti Vrbani, Vlrico preposito sancti Marii Lausanensi, Rodolfo comite de Valchenstein factam confirmamus et super hiis predictis preposito et capitulo nostras patentes litteras sigillo venerabilis domini episcopi Lausanensis, nostro et sigillis prescriptorum dedimus confirmatas. Actum Solodori anno domini M°.CC°.L°.I°.XVII°. kalendas maij.

Staatsarchiv Solothurn A. I. 19. Original auf Pergament mit 5 hängenden Siegeln. — Von den in der Urkunde genannten 6 Sieglern hängen nur die Siegel der drei erstgenannten, nämlich des Bischofs Johannes von Lausanne, des Abtes Aymo von Erlach und des Abtes Ulrich von St. Urban. Zwischen den beiden ersten Siegeln hängt unrechtmässiger Weise dasjenige des in der Urkunde nicht als Siegler genannten Propstes Heinrich von Solothurn; ebenso an sechster Stelle das Stadtsiegel von Solothurn. Die fünfte Stelle ist leer; darüber steht in späterer Schrift

die Bemerkung: sig. abbatis de Frienisberg. Die Siegel des Bischofs von Lausanne, des Abtes Ulrich von St. Urban und der Stadt Solothurn hängen an ungefärbten Schnüren, das des Abtes Aymo von Erlach an grüner Schnur und dasjenige des Propstes von Solothurn an einem zur Hälfte blau gefärbten Leinwandbändchen. Alle Siegel befinden sich in Leinwandsäckchen, die unten und auf einer Seite offen sind.

Das Protocoll ist von gleicher Hand, aber später und mit anderer Tinte geschrieben. Das Pergamentblatt ist zu knapp abgemessen und in Folge dessen die Schrift in den letzten Zeilen etwas zusammengedrängt.

Abgedruckt bei Tschudi, Chron. Helv. I. p. 147. — Tschudi hatte das Original nicht gesehen, sondern eine Kopie vor sich, in der am Schlusse nach den Worten: nostro (i. e. sigillo) et sigillis prescriptorum die im Original nicht enthaltenen Worte: „ac civium Solodorensium" eingefügt waren. Ferner in Font. rer. Bern. II. p. 337 f. und im Anzeiger für schweiz. Geschichte Bd. III. p. 253 ff. — Übersetzt im S. W. B. 1812 p. 134 ff.

II.

1276, August 2. Basel. — König Rudolf bestätigt den Bürgern von Solothurn alle von frühern römischen Königen und Kaisern gewährten Vergünstigungen, Gnaden, Freiheiten und Rechte und befreit sie von fremden Gerichten.

Rudolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus. Universis sacri imperii Romani fidelibus presentes litteras inspecturis graciam suam et omne bonum. Magestatem decet regiam, ad eorum vota fideliter inclinari, qui Romano imperio tamquam membra capiti pure devocionis promptitudine coniunguntur eorumque iustis peticionibus tam

benignum tamque favorabilem prebere consensum, quod ex specialis gracie prerogativa cognoscant specialius se dilectos. Noverit igitur presens etas et successura posteritas, quod nos attendentes sincere fidei puritatem, qua dilecti fideles nostri cives Solodorenses circa nostrum et sacri imperii commodum et honorem invigilant iugiter et ferventer, ipsorumque devotis supplicacionibus inclinati omnes concessiones, gracias, libertates et iura, que a divis imperatoribus et regibus Romanorum, nostris predecessoribus, ipsis sunt rite et racionabiliter tradita et concessa, de benignitate regia eisdem concedimus et auctoritate regalis culminis presentis scripti patrocinio confirmamus. Preterea hanc predictis nostris civibus Solodorensibus graciam duximus faciendam, quod extra civitatem ipsorum predictam trahi non debeant a quocumque ad forum et iudicium seculare, sed infra civitatem iusto iuris tramite conveniri, dummodo coram suo iudice parati fuerint de se conquerentibus iusticiam exhibere. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre concessionis et confirmacionis infringere vel eidem in aliquo ausu temerario contraire; quod qui forsitan attemptare presumserit, gravem nostre magestatis offensam se noverit incursurum. In quorum testimonium et perpetui roboris firmamentum presens scriptum exinde conscribi et magestatis nostre sigillo iussimus communiri. Datum Basilee V. nonas augusti indictione III. anno domini millesimo ducentesimo septuagesimo sexto, regni vero nostri anno tercio.

Staatsarchiv Solothurn No. I. der Königsurkunden. Original auf Pergament. Das Siegel hat sich von der gelb und rot gefärbten Seidenschnur losgelöst und ist sehr defekt.

Abgedruckt im S. W. B. 1832 p. 493 f. — Übersetzt im S. W. B. 1812 p. 350 f. — Reg. bei Böhmer 265.

III.

1280, Dezember 21. Wien. — König Rudolf erlässt auf Grund einer Kundschaftsaufnahme eine Erklärung über die zu Solothurn beachteten Rechte, Gewohnheiten und Satzungen und bestätigt aufs neue die (a. 1276 gewährte) Exemption von fremder Gerichtsbarkeit.

Rudolfus dei gracia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis in perpetuum. Diligenti examinacione habita et ex fide dignorum deposicione testium invenimus in Solodoro iura, consuetudines et statuta infra scripta fideliter observata: Imprimis quod quicunque libere ad locum accedens et eorum consorcium per ius civile affectavit libere conditionis, eundem in civem recipere possunt. Item homines sancti Ursi, qui dicte civitatis dominus et patronus existit; item homines b. Marie virginis in Basilea; item aliarum ecclesiarum homines, si non advocacia eorum advocati iure hereditario ac proprietario debita impediat, libere recipere possunt in concives. Item tali libertate dicta civitas uti consuevit per eorum statuta confirmata, quod si aliquis manum iniecerit alteri armatam, dum tamen ad effusionem sanguinis non perveniat, pro emenda solvet civitati viginti solidos et sculteto tres libras; si vero manum armatam elevaverit ad nocendum, eadem poena puniatur; verum si ad effusionem sanguinis ex iniectione manuum violenta et temeraria sit perventum, manum per sentenciam amittet, quam tamen cum decem libris redimere potest et sculteto tres libras emendabit. Si vero eum interfecerit et ceciderit, capite puniri debet. Verum si effugerit, tunc domus sua funditus eruatur nec illo integro anno levari potest; verum anno transacto heredes eius, si

voluerint, reedificare possunt; nec ille unquam civitatem intrabit, nisi per universitatem reconciliatus fuerit, et alias ingressus per quemlibet de civitate proclamari potest et debet iuramento civili impellente et poena capitis puniente ut supra. Et sciendum, quod si quisquam in causa huiusmodi delinquens ad domum alicuius civis confugerit, de domo violenter extrahi non debet, dum tamen is, ad domum cuius fugerit, velit ac possit pro ipso in iudicio respondere et ad hoc idoneus inveniatur; verum si minus idoneus inveniatur per iudicium, extrahi potest; tum tamen nulla hospiti lesio irrogetur, quod etiam in idoneo servandum est, qui nollet pro fugitivo respondere. Item si aliquis temerarie et contra voluntatem domum alicuius intraverit, sive solus sit, sive plures fuerint, quilibet sculteto tres libras et ei, cuius domum intraverit, tres libras persolvet. Item pro qualibet temeritate in civitate irrogata iudici tres libras et passo iniuriam tres iniuriam seu temeritatem faciens persolvet. Item si duo rixati fuerint infra civitatem et ex eo inimiciciae exortae fuerint et si aliquis eorum in alterum aliqua horum commiserit durantibus inimiciciis extra civitatem, etiam puniatur, ac si in civitate aliquid commisisset; quod tamen non extenditur ad eos, qui nulla inimicicia sunt affecti. Item conviciatores infra civitatem quinque solidos civitati persolvent. Et sciendum, quod huiusmodi poenae infliguntur legitime conviciatoribus secundum consuetudinem civitatis. Hec iura, statuta, consuetudines et alia, quecumque ibidem hactenus sunt rationabiliter observata, ad devotam civium instanciam confirmamus et de novo hanc eisdem civibus graciam impertimur, ut nullus eorum coram aliquo iudice extra civitatem super aliqua causa poterit conveniri, sed si quis eis vel alicui eorum super aliqua causa civili moverit questionem, illa erit coram civitatis iudice terminanda. In quorum stestimonium presentes litteras exinde conscribi et mage-

tatis nostre sigillo mandavimus roborari. Datum Vienne XII. kal. januarii indictione IX. anno M.CC.LXXX. regni vero nostri anno octavo.

Das Original wird z. Z. vermisst. — Abgedruckt im S. W. B. 1823 p. 413 ff. — Übersetzt im S. W. B. 1811 p. 183 ff. — Reg. bei Böhmer 564.

IV.

1313, Mai 20. Pisa. — Heinrich VII. schenkt dem Grafen Hugo von Bucheck für die ihm und dem Reiche geleisteten Dienste 100 Mark Silber, nimmt ihn zum Reichsvasallen auf, und da er die Geldsumme nicht zu Handen hat, verpfändet er ihm und seinen Leibeserben bis zu deren Zahlung das Schultheissen-Amt zu Solothurn, wofür Graf Hugo dem Kaiser und Reich ein Schloss oder ein anderes Gut als Reichslehen anweisen soll.

Henricus septimus, divina favente clemencia Romanorum imperator semper augustus nobili viro Hugoni comiti de Buchecke, fideli suo dilecto, graciam suam et omne bonum. Nominis nostri culmen extollitur, dum ad illos dexteram nostre liberalitatis extendimus, quos fidei et devocionis claritate conspicuos et circa et [1]) imperii servicia continuos, fructuosos et utiles claris et evidentibus semper indiciis experimur. Considerantes itaque tue fidei puritatem et sincere devocionis constanciam, quibus erga maiestatem nostram et sacrum Romanum imperium laudabiliter claruisti, necnon etiam attendentes grata et fructuosa obsequia, que nobis et eidem imperio in Italie partibus impendisti hactenus et tam ibi quam alibi impendere poteris in futurum, et volentes propterea te liberalibus favoribus

[1]) Der Abdruck im S. W. B. hat hier: circa nostri et....

prosequi, ut ex hoc nostris et eiusdem imperii serviciis sis inantea magis astrictus ac tua et aliorum tui exemplo fidelitas ad bene merendum forcius animetur, tibi tuisque legitimis heredibus de corpore tuo descententibus centum marcas argenti, cum quibus te et heredes tuos in nostros et imperii vassallos et homines ligios conquirimus, de liberalitate nostra donamus et pro eisdem, quas ad presens in parato solvere non possumus, officium scultetatus in Solodro tibi et heredibus tuis predictis tenore presencium titulo pignoris duximus obligandum, tenendum et possidendum cum omnibus iuribus et [1]) pertinenciis suis tamdiu, donec tibi vel heredibus tuis predictis per nos vel successores nostros, imperatores vel reges Romanorum, de predictis centum marcis perceptis interim in sortem minime computandis plene satisfactum existat. Quibus habitis per te et heredes tuos predictos pro ipsis unum castrum, quodsi non haberetis, alia bona vestra propria iuxta valorem ipsarum nobis et imperio consignentur vel saltem cum eisdem predia comparentur, que a nobis et imperio tu et ipsi heredes tui tenebitis in feodum pro eo nobis et successoribus nostris predictis debita servicia prestituri. Te igitur propter hoc tuo et heredum tuorum predictorum nomine homagium ligium et fidelitatis debite sacramentum nobis [2]) prestantem de feodo huiusmodi per baculum, quem manu gestamus, presencialiter investimus, mandantes consulibus et civibus nostris Solodrensibus firmiter per presentes, quatenus tibi tanquam sculteto suo vel ei, quem loco tui ad exercendum ipsum scultetatus officium deputaveris, prefata obligacione durante humiliter pareant et intendant ac tibi de iuribus et pertinenciis ipsius officii plenarie studeant respondere. In cuius rei testimonium presentes litteras

---

[1]) ....ibus et steht auf einer Rasur.

[2]) ....tum nobis steht auf einer Rasur.

nostre maiestatis sigillo iussimus communiri. Datum Pysis XIII.° kal. junij indictione XI.° anno domini M.°CCC.°XIII.° regni nostri anno quinto, imperii vero primo.

Staatsarchiv Solothurn B I, No. II der Königsurkunden. Original auf Pergament. Das an gelb und rot gefärbter Seidenschnur hängende Siegel ist entzwei gebrochen.

Abgedruckt im S. W. B. 1823 p. 447. — Reg. bei Böhmer 537 und bei Wurstemberger, Buchegg 106.

V.

1325, April 14. Solothurn. — Schultheiss, Rat und Gemeinde der Bürger zu Solothurn geloben, den Grafen Hugo von Bucheck zu seinen Lebzeiten im Besitze des ihm von Kaiser Heinrich VII. verpfändeten Schultheissen-Amtes von Solothurn in keiner Weise zu stören gegen die Verpflichtung des Grafen, ihnen alljährlich auf St. Johann im Sommer oder innert zwei Monaten darnach einen Schultheiszen aus ihrem Rate zu geben; anderseits verpflichten sich die Bürger, den bei Propst und Kapitel von St. Ursus hinterlegten kaiserlichen Pfandbrief dem Grafen bei Bedürfnis zu leihen.

Wir der schulthesse, der rat und du gemeinde der burgern von Soloturn veriehen offenlich an disem briefe, das wir einhelleklich mit gesamnotem rate dem edeln herren grafen Huge von Bûchegka gelobt hant und geloben an disem briefe, das wir in, die wile er lebt, an dem schulthessentûm von Soloturn, das er von keiser Heinrich seligen hat und des er uns ze rechten erben gesetzet und gemachet hat, niemer geirren noch besweren sullent in dehein weg, dûch also bescheidenlich, das er uns alle iar mit munde oder mit sinem briefe einen schulthessen geben

sol, der unsers rates si ze sant Johanses mis ze sunicht oder darnach inrunt zwein manode ane alle geverde. Wir erkennen uns ǒch, das wir die briefe, die derselber herre graf Hug von dem keiser hat umbe das vorgenannte amt, des er uns ze rechten erben gesetzet und gemachet hat, und unsern herren, dem capitel von Soloturn, daruf geantwurt sint, dem ehegenanten herren grafen Huge, vb er ir deheinest ze sinen nǒten bedurfen wurdi, lichen und antwurten sullen, untz das er si gebruche, demselben capitel wider ze antwurtenne in allem dem rechte und in aller der wis, als sie inen ie genote enpholen sint, des ǒch er uns vertrǒsten sol, also das wir sicher sin. Und ze einem offen urkunde dirre dingen so han wir unser stat ingesigel geheinket an disen brief. Ǒch veriehen wir der vorgenante graf Hug von Buchegka, das alles, das da vor geschriben stat, also beschehen ist und das wir darumbe unser ingesigel zů der stet ingesigel von Soloturn geheinket han an disen brief, der gegeben wart ze Soloturn, da och dis geschach, an dem achten tage unsers herren urstende dů man zalte von siner geburt druzehenhundert iar, dar nach in dem funften und zwenzigosten iare. —

Staatsarchiv Solothurn B II. Die etwas defekten Siegel der Stadt Solothurn (dunkelgrün) und des Grafen Hugo von Bucheck (rot) hängen an Pergamentstreifen.

Modernisierter Abdruck im S. W. B. 1820 p. 353 f. Reg. bei Wurstemberger, Buchegg 163.

STAMMTAFEL [1])

der Grafen von Bucheck und der Freiherren Senn von Münsingen und Bucheck.

HEINRICH
Graf von Bucheck 1253, Landgraf in Burgund, verliert die Landgrafschaft 1313, † vermutlich 1320.

HUGO, Graf v. Bucheck † 20. Mai 1347.	Peter 1273. 1288.	Hartmann 1273.	Elisabeth.	Kuno 1302.	Anna Gemahl Ulrich v. Signau.	Berchtold, Bischof zu Speier 1329, zu Strassburg 1330, † 25. Nov. 1353.	Mathias, Kurfürst v. Mainz 1321, † 10. Sept. 1328.	Johanna † 4. März 1338. Gemahl **Burkhart Senn v. Münsingen**.	Judenta, Äbtissin von Fraubrunnen 1326. 1345.

10 oder 11 Kinder, darunter ROBERT, Junker, einer der Erben des Grafen Hugo.

DIE SENN ZU MÜNSINGEN UND BUCHECK.

Konrad, Ritter, Meyer zu Biel, † 10. Febr. 1377.	Johann, Edelknecht, Bischof zu Basel 1331, † 30. Juni 1365.	BURKHART SENN zu Münsingen, Herr zu Bucheck 1347, Freiherr 1360, † wahrsch. 1370. Gemahlin Margaretha v. Neuenburg.

BURKHART DER JÜNGERE, Freiherr zu Bucheck, † 1. Febr. 1375. Gemahlin Agnes, Markgräfin v. Hochberg.	THEOBALD, Propst zu Granfelden, lebt noch 1370.	ELISABETH, lebt noch 1399. Gemahl Hermann v. Bechburg, † vermutlich bei Sempach.

[1]) Nach Wurstemberger, Buchegg.

INHALTS-VERZEICHNIS.

Seite.

Litteratur- und Quellenverzeichnis . . . . . III—VII

Text. . . . . 1—148

I. Einleitung. Solothurn in vorrömischer und in römischer Zeit . . . . . 1—8

II. Geschichte der Entwickelung der solothurnischen Stadtverfassung während des Mittelalters bis zu ihrer Ausbildung unter Kaiser Karl IV. . . . . 9—138

Erster Abschnitt. Von der Völkerwanderung bis zum Beginne des burgundischen Rektorates. . 9—22

Zweiter Abschnitt. Vom Beginn des burgundischen Rektorates bis zum Erlöschen der Zähringer. 1127—1218. . . . . 23—35

Dritter Abschnitt. Von dem Erlöschen der Zähringer bis zum Ende des Interregnums. 1218—1273. . . . . 36—72

A. Die Auflösung des Rektorates und deren Folgen. . . . . 36—40

B. Verhältnis der Stadt Solothurn zum Reiche und zum St. Ursusstift . . . . 40—53

C. Die Ansprüche des Stiftes. — Die Urkunde des Abtes von Frienisberg. . 53—66

D. Solothurn zur Zeit der Könige Konrad und Wilhelm von Holland. — Das Interregnum . . . . . 67—69

E. Der Rat. . . . . 69—72

Seite.

Vierter Abschnitt. Die Regierungszeit der Könige Rudolf, Adolf, Albrecht I. und Heinrich VII. 1273—1313. . . . . 73—86

Fünfter Abschnitt. Die Regierungszeit Friedrichs (III.) und Ludwigs IV. von Bayern . . . . . 87—110

A. Äussere Beziehungen. Verhältnis zu den beiden Königen. . . . . 87—100

B. Innere Verhältnisse seit der Verpfändung des Schultheissen-Amtes. — Übergang desselben an die Stadt . . . . . 101—110

Sechster Abschnitt. Die Regierungszeit Karls IV. 1347—1378. . . . . 111—138

A. Verhältnis zu Kaiser und Reich. . . . 111—124

B. Innere Entwickelung seit der Erwerbung des Schultheissen-Amtes. — Ausbildung einer zünftischen Verfassung. — Ämterbesetzung . . . . . 125—138

III. Schluss. Beziehungen zum Reich unter König Wenzel und seinen Nachfolgern. — Allmähliche Entfernung vom Reich und Annäherung an die Eidgenossen. — Eintritt in den Bund. . . . . 139—148

Beilagen . . . . . 149—160

I. Urkunde des Abtes von Frienisberg vom 15. April 1251 . . . . . 149—152

II. Urkunde König Rudolfs vom 2. August 1276 . 152—153

III. Urkunde König Rudolfs vom 21. Dezember 1280 . . . . . 154—156

IV. Urkunde Kaiser Heinrichs VII. vom 20. Mai 1313 . . . . . 156—158

V. Urkunde von Schultheiss, Rat und Bürgern von Solothurn und des Grafen Hugo von Bucheck vom 14. April 1325 . . . . . 158—159

VI. Stammtafel der Grafen von Bucheck und der Freiherren Senn von Münsingen und Bucheck 160